39
3005/2
Nr 1412

Kritiſche Beleuchtung

der

Verhandlungen

des

Bayeriſchen Landtags 18$\frac{27}{28}$

von

Dr. Wilh. Joſ. Behr,
erſtem Bürgermeiſter zu Würzburg.

Zweytes und letztes Bändchen.

Bamberg.
Bey Joh. Caſ. Dreſch in Commiſſion.
1828.

Ad Bibl: Jur: Regni Bav:

Chronologiſches Verzeichniß

der von Hrn. Dr. W. J. Behr bisher herausgegebenen Schriften.

1) Allgemeine Beſtimmung des rechtlichen Unterſchieds zwiſchen Lehens-Herrlichkeit und Lehens-Hoheit ꝛc. Würzburg 1799.

2) Ueber die Nothwendigkeit des Studiums der Staatslehre, beſonders auf Akademien, nebſt einem Grundriſſe eines Syſtems derſelben. Würzburg 1800.

3) Syſtem der allgemeinen Staatslehre. Bamberg 1804.

4) Syſtematiſche Darſtellung des Rheiniſchen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts. Frankfurt 1808.

5) Publiziſtiſch-politiſche Parallele zwiſchen dem deutſchen Reiche und dem rheiniſchen Bunde. Frankfurt 1808. (In dieſe Epoche fällt ſeine thätige Theilnahme an „Winkopps rheiniſchem Bunde“ und ſeine Herausgabe der „allgemeinen Staats-Correſpondenz“ in Geſellſchaft mit Bauer und Schott.)

6) Syſtem der angewandten allgemeinen Staatslehre, oder der Staatskunſt, in 3 Bänden. Frankfurt 1810.

7) Die Verfaſſung und Verwaltung des Staats, dargeſtellt in einer Reihe von Erörterungen ihrer wichtigſten Momente. 2 Bände, in 4 Abtheilungen. Nürnberg 1811—1812.

8) Hauptanforderungen, welchen ein Strafgeſezbuch zu genügen hat, um als befriedigend anerkannt werden zu können. Würzburg 1813.

9) Darſtellung der Bedürfniſſe, Wünſche und Hoffnungen deutſcher Nation. Aſchaffenburg 1814.

10) Neuer Abriß der Staatswiſſenſchafts-Lehre zum Gebrauche bey Vorleſungen; nebſt einem Grundriſſe einer Verfaſſung für Monarchien. Bamberg 1816.

11) Das Recht und die Pflicht der Regierungen in Beziehung auf die gegenwärtige Theurungs-Angelegenheit. Würzburg 1817.

39
3005/(2
No 141a

Anforderungen

an

Bayerns Landtag im Jahre 18$\frac{27}{28}$

und

Beurtheilung ſeiner Verhandlungen

von

Dr. W. J. Behr,
erſtem Bürgermeiſter zu Würzburg.

Fünftes und letztes Bändchen.

Bamberg.
Bey Joh. Caſ. Dreſch in Commiſſion.
1828.

Unmittelbar an die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten über die Art der Ergänzung der ſtehenden Armee, richten ſich jene über die, ihrer Berathung unterſtellten, Geſetzentwürfe, betreffend die ganze direkte Beſteurung des Volks, ſomit einen Gegenſtand, der an Umfang, Gehalt und Wirkſamkeit als einer der wichtigſten Momente ihrer Arbeiten unverkennbar, die ganze Thatkraft dieſer Kammer in Anſpruch nahm, wie er die geſpannteſte Aufmerkſamkeit des Publikums ſehr natürlich angeregt hatte, von dem das Bedürfniß eines legislativen Ordnens des Steuerweſens längſt eben ſo dringend gefühlt, als nachdrücklich ausgeſprochen war.

Seit ſeiner Zuſammenſetzung aus mehreren einzelnen Territorial-Abſchnitten des vormaligen deutſchen Reichs, deren jeder ſein eigenes Steuerſyſtem mitbrachte, mußte der bayeriſche Staat eine um ſo größere Mannichfaltigkeit von Steuerarten umfaſſen, da jedes jener Steuerſyſteme ſchon in ſich ſelbſt die größten Ungleichartigkeiten trug. Dieſe Mannichfaltig- und Ungleichartigkeit war alſo in ihrem Anfange nicht Folge einer fehlerhaften Verwaltung, ſondern ein natürliches Ergebniß der politiſchen Geſtaltung dieſes Staats. Aber daß man ſo viele Friedensjahre ungenützt verſtreichen laſſen konnte, ohne an dieſes wahre Steuer-Chaos ordnende Hand zu legen, das fällt allerdings ſeiner Regierung zur Laſt, und dürfte um ſo unverantwortlicher bleiben, je ſchreyender

die Ungleichheiten ſind, mit denen der eine Theil im Verhältniß zu dem andern ſich bedrückt ſehen mußte, während die Staatsverfaſſung ſelbſt nun ſeit 10 Jahren den Rechtsanſpruch auf vollkommene Gleichheit im Tragen der Staatslaſten begründete, ſomit die Regierung zum Ebnen dieſer Ungleichheiten ſtreng verpflichtete.

Zum Beweiſe des Schreyenden dieſer Ungleichheit will ich nur ein einziges Beyſpiel aus meiner eigenen perſönlichen Erfahrung aufſtellen. Ich beſitze nämlich ein Haus in der Stadt Würzburg, von dem ich — während, wie wir aus den Verhandlungen der Kammer erfahren haben, die ganze Stadt Landshut 178 fl. Hausſteuer entrichtet, und während ein Haus von gleicher Miethertrags-Fähigkeit, wie das meinige (dieſe kann im Durchſchnitte höchſtens auf 10—1100 fl. angenommen werden) in der Haupt- und Reſidenzſtadt München höchſtens 50—55 fl. ſteuert, jährlich 135 fl. 36 kr., ſage, ein hundert und dreyßig fünf Gulden, 36 kr., in die Kaſſe des Staats als Hausſteuer abzuliefern mich gezwungen, ſonach um 70—75 fl. mich jährlich prägravirt ſehe. Solche mehr als grelle Ueberbürdungen und Ungleichheiten, welche zu ertragen, eine große Reſignation erheiſcht, — bilden in unſerem Staate faſt die Regel, und rechtfertigen wohl mehr, als vollkommen, die längſt ausgeſprochene, dringende Forderung der endlichen Erfüllung jener Zuſage der Verfaſſung, der es in der That nicht einmal bedürfen konnte, um die Regierung an ihre Pflicht zu mahnen.

Es war demnach nicht mehr, als, wiewohl ſehr verſpätete, thätige Anerkennung einer ſtrengen Pflicht, wenn die Regierung endlich den Entwurf eines, das Ordnen und Ausgleichen jenes Steuer-Chaos beabſichtigenden,

Steuerſyſtems dem gegenwärtigen Landtage zur Berathung vorlegte, und es dürfte überflüßig ſeyn, zu bemerken, daß es kaum einen Gegenſtand geben konnte, der die kenntnißvollſte und unbefangenſte Umſicht in ſeiner ſtrengrechtlichen Prüfung im Intereſſe des Volks von Seite ſeiner Stellvertreter dringender geheiſcht hätte, als eben dieſer Entwurf, denn ihre Reſultate greifen unmittelbar ein in das Vermögen der Staatsglieder, und das geringſte Verſehen muß unüberſehbare Rechtsverletzungen derſelben auf eine unbeſtimmbare Zeit hinaus zur Folge haben, die hauptſächlich dem Gewiſſen ihrer Stellvertreter zur Laſt fallen; denn eben ſie waren ja vom Volke abgeordnet, um dergleichen Verletzungen zu verhüten.

Der Regierung des Staats ſtanden für ihren vorliegenden Zweck zweyerley Wege offen: ſie konnte nämlich entweder — wenn ſie den Muth hatte, ungeirrt durch das Herkommen, eine gründliche Verbeſſerung des Steuerweſens vorzunehmen, und daſſelbe von ſeiner ſchwerfälligen, kaum überſehbaren, Komplizität auf diejenige natürliche Einfachheit zurückzuführen, deren Bewirkung das Streben aller neueren Forſchung über das Steuerweſen ausmacht, uud deren Ausführbarkeit auch bereits von eben den Staaten praktiſch anerkannt iſt, deren öffentliches Leben durch Intelligenz und ächten praktiſchen Sinn ſich auszeichnet, — das unbeſtreitbare Objekt aller Steuerpflicht, das auf die Hände der einzelnen Staatsglieder vertheilte Privatvermögen des Volks in ſeiner Geſammtheit ergreifen, und ſolches mit einer einzigen, alle bisherigen Steuerklaſſen abſorbirenden, einfachen Steueranlage umfaſſen, damit einen erfreulichen Wendepunkt auf der Bahn des Steuerweſens überhaupt vorzeichnen: oder ſie konnte, klebend an dem,

obgleich ſo Unheilſchwangeren, Alten, auch jetzt wieder die Vermögensklaſſen einzeln in's Aug faſſen, und ſolche, nach wie vor, iſolirt beſteuern, aber auch alle die, mit dieſer iſolirten Beſteurung verbundenen, und von ihr unzertrennlichen Nachtheile und Komplikationen auf die Nachwelt vererben.

Mogten nun die (mir perſönlich ganz unbekannten) Konzipienten der Steuergeſetze entweder es nicht der Mühe werth gefunden haben, auf jene Forſchungen, und die durch ſie bereits bewirkten praktiſchen Fortſchritte im Gebiethe des Steuerweſens den Blick zu richten, was freylich Geſetzgebern, welche allenthalben Fort- und nicht Rückſchritte bewirken ſollten, kaum verzeihlich ſeyn dürfte; oder mogten ſie, dem Vertrauen, für weſentliche Neuerungen in der Kammer eine ausreichende Stütze zu finden, zu entſagen, überwiegende Gründe gefunden haben, — was ſehr glaubwürdig ſcheint, da die Mehrheit der Glieder der Kammer der Abgeordneten nichts, als ihr bisheriges Steuer-Definitivum und Proviſorium zu kennen erprobte, kurz, es wurde von ihnen, dem Herkommen huldigend, der zweyte jener Auswege gewählt, und die iſolirte Beſteurung nach, höchſt ſonderbar ſich gebildeten, Vermögensklaſſen beybehalten, wahrſcheinlich ohne zu bedenken, daß es kaum möglich ſeyn werde, das Verhältniß des Geſammtbetrags jeder einen dieſer Vermögensklaſſen zu dem Geſammtbetrage aller übrigen mit derjenigen Genauigkeit auszumitteln, die doch erforderlich iſt, um die, jeder dieſer Vermögensklaſſen gebührende, Quote von der ganzen, durch Beſteurung zu deckenden, Summe des Staatsbedarfs ohne Verletzung und Ueberbürdung zu ſcheiden, d. h. um ſagen zu können, von dieſer Summe

hat z. B. das Grund- oder das Häuſervermögen ꝛc. gerade nur ſoviel, nicht mehr und nicht weniger, zu übernehmen.

Gerade die Beſeitigung der Schwierigkeit einer ſolchen befriedigenden Ausmittlung und Zuſcheidung iſt eine der Hauptmomente, welches die Adoption einer einzigen, einfachen Vermögensſteuer ſo dringend empfiehlt. Man hat jedoch dieſe Schwierigkeit allem Anſcheine nach nicht gefürchtet, oder ganz überſehen, wie aus dem Umſtande gefolgert werden muß, daß man eine theilweiſe Ausführung der vorgeſchlagenen neuen Steuerarten, ſomit die Anwendung derſelben zu einer Zeit in Antrag brachte, wo es an der abſoluten Bedingung der bezeichneten Ausmittlung und Zuſcheidung noch gänzlich fehlen muß. Wir werden dieſen höchſt wichtigen Punkt, den auch die Kammer ſelbſt auf eine unbegreifliche Weiſe vernachläßigen konnte, um ſo ſchärfer in's Aug faſſen, und ſeiner Zeit unſer Recht geltend machen, die Zuſcheidung nur nach Herſtellung der Richtigkeit derſelben als gerecht und zuläßig anzuerkennen.

Wie wenig jener Punkt von der Kammer beachtet worden ſey, erhellt ſchon aus dem Umſtande, daß ſie allenthalben nur darauf Bedacht nahm, das Grundvermögen zu erleichtern, durch Ueberweiſung der Laſt auf die übrigen Vermögensklaſſen. Nun iſt es zwar allerdings möglich, — und aus dem Grunde, weil manche Vermögenstheile bisher ganz ſteuerfrey belaſſen, ſelbſt ſehr wahrſcheinlich, — daß das Grundvermögen bisher überbürdet geweſen ſey: allein, ehe und bevor das wahre Verhältniß des Geſammtbetrags des Grundvermögens zu dem Geſammtbetrage aller übrigen Vermögensklaſſen beſtimmt herausgeſtellt war, konn-

te das Ueberbürdetſeyn des Grundvermögens mit ſicherem Grunde weder angenommen, noch ohne Leichtſinn deſſen Erleichterung auf Koſten der übrigen Vermögensklaſſen beantragt werden, ſondern höchſtens gefordert, daß, wenn ſich nach befriedigender Ausmittlung des nur erwähnten Verhältniſſes wirklich eine Ueberbürdung des Grundvermögens ergeben werde, alsdann dieſe Ueberlaſt von den übrigen Vermögensklaſſen zu übernehmen ſey. Eine ſolche Sprache ziemte beſonnenen Abgeordneten um ſo mehr, da es gar wohl möglich iſt, der Geſammtbeſtand des Grundvermögens zeige ſich zu jenem der übrigen Vermögensklaſſen in einem ſolchen Verhältniſſe, wonach, beſonders wenn man endlich dem grellen Unrechte der indirekten Beſteurung entſagt, die ohne weiters hingenommene Meinung von dem Ueberbürdetſeyn des Grundvermögens als ein bloßes Vorurtheil ſich enthülle. —

Mögte indeſſen die Regierung die Laſt des Verſuches der Ausmittlung jenes Verhältniſſes nach ihrem Willen ſich gefallen laſſen; wohl könnten wir uns dabey beruhigen, wenn nur nicht die Herſtellung dieſer abſoluten und unerläßlichen, präjudiziellen Bedingung die Ausführung der beabſichtigten Steuerverbeſſerung ſo ſehr verzögern müßte, daß die, mit dem Rechte auf die Steuerausgleichung, mit der Hoffnung auf das Beſſerwerden nun ſchon 10 Jahre lang hingehaltene, und in dieſer Hoffnung beynahe abgezehrte, Generation vollends dahin ſterben wird, bevor es zu einem, überdieß noch ſo höchſt problematiſch beſſeren, Reſultate kommen kann.

Dieß die erſte traurige Ausſicht, welche mit der Vorlage der neuen Steuer-Geſetzgebung eröffnet wurde; und was geſchah von der Kammer etwa, um dieſe Aus-

ſicht zu erheitern? — Ein Theil wagte es, die möglich-ſte Beſchleunigung der, jene Ausführung bedingenden, Vorarbeiten zu wünſchen, eine Beſchleunigung, gegen welche der andere Theil, weil ſie nur auf Koſten der Tüchtigkeit dieſer Vorarbeiten möglich ſey, proteſtirte, und ſo mag denn die gegenwärtige Generation ihren Nachkommen wünſchen, glückliche Früchte dieſer Vorarbeiten zu erleben, ſich ſelbſt aber zu beruhigen ſuchen mit dem von einzelnen Abgeordneten ſtäts im Munde geführten Troſte, daß man ſich im Steuerweſen mit dem wenigſt unvollkommenen, mit dem wenigſt fehlerhaften und ſchlechten begnügen müſſe. Freylich dürfte ein ſo leerer Troſt Vielen nicht zuſagen, und Mancher denken, eine, von gleicher Muthloſigkeit und Indolenz zeugende, Sprache ſey auf ſolchem Standpunkte noch nie vernommen, und durch die Art ihrer Entſchuldigung die Unfähigkeit erſt recht herausgeſtellt worden; indeſſen übrigt nichts anders, als — fernere Uebung der Geduld, bis jene Früchte reifen. —

Das Erzeugniß jener beliebten Beybehaltung der iſolirten Beſteurung einzelner Vermögensklaſſen waren bekanntlich die 4 Geſetzentwürfe in Betreff der Grund- der Häuſer- der Gewerbs- und der Erwerbs-Steuer.

Konnte man auch bey dem erſten Anblicke des Namens einer allgemeinen Erwerbsſteuer, neben welcher freylich eine beſondere Gewerbsſteuer ſich höchſt ſonderbar ausnahm, der Hoffnung ſich hingeben, daß man endlich der unerläßlichen Rechtsforderung, die Steuerlaſt auf alle Theile des National-Privateinkommens zu vertheilen, gehuldigt habe, ſo wurde jedoch bey der näheren Anſicht der in eben dieſem Erwerbs-

Steuergeſetze poſtulirten Ausnahmen alles Rechtsgefühl in einem ſo hohen Grade verletzt, die in jenen 4 Geſetzentwürfen vorliegende Klaſſifizirung des Geſammt-Steuerobjekts erſchien von der einzig richtigen und erſchöpfenden Abtheilung alles Einkommens in Grund- Kapital- und Arbeits-Rente ſo ganz und willkührlich abweichend, überhaupt ſo prinziplos, der erſte Durchblick jener Entwürfe ſtieß auf ein ſo auffallendes Hin- und Herſchwanken zwiſchen dem Mittel-, dem Roh- und dem Rein-Ertrage, als der Steuerbaſis, und überhaupt die 4 Entwürfe bewährten ſich ſo wenig als, auf Einheit des Prinzips und Maßſtabes gebaute, Abſchnitte eines wahren Steuerſyſtems, ſo wenig als weſentlich ineinandergreifende Glieder eines Ganzen, ſo wenig als ein nur in 4 Theilen ausgeprägter, Guß, daß es bey ſo bewandten, in die Augen leuchtenden, Verhältniſſen der Kammer, um ihre Aufgabe befriedigend löſen zu können, ganz beſonders angelegen ſeyn mußte, ſich vor allem eines ausreichend-ächten Prüfungsmaßſtabes zu verſichern, ſolchen dem Ausſchuſſe als die ſeine Arbeiten leitende Norm vorzuzeichnen, dadurch letzterem und ſich ſelbſt ein leitendes Prinzip zu ſchaffen, und mit eiſerner Standhaftigkeit die ganze Berathung der Steuergeſetze hindurch an demſelben feſt zu halten.

Sichtbar konnte nur das Ergreifen eines ſolchen Mittels den Arbeiten des Ausſchuſſes und ihren Verhandlungen darüber den feſten, klaren Gang, die männliche Konſequenz ſichern, die man von ihr bei dieſem wichtigen Gegenſtande zu erwarten berechtigt war, und unfehlbar würde ſie mittelſt ſeines Gebrauchs zu einem, alle jene Mängel in den Entwürfen beſeitigenden, ſich

ſelbſt und das harrende Volk befriedigenden Reſultate gediehen ſeyn.

Die Auffindung jenes Prüfungs-Maßſtabes konnte nicht den mindeſten Schwierigkeiten unterliegen, man durfte nur den einfachen, geſunden Menſchenverſtand frey walten laſſen. Dieſer mußte unfehlbar anerkennen und ausſprechen, daß das geſammte Privatvermögen aller (juridiſchen und individuellen) Staatsglieder das Objekt ſey, auf welchem die ganze Steuerlaſt hafte, und daß es keinen zureichend-rechtlichen Grund gebe, irgend einen Theil oder irgend eine Klaſſe jenes Privatvermögens von der Theilnahme am Tragen dieſer Laſt zu befreyen, weil jeder im Staate mit ſeinem ganzen Beſitzthume geſchüzt ſeyn, an den Garantieanſtalten Antheil nehmen will, dieſer Anſpruch aber, durch ſeine Beyträge zur ſchützenden Kraft, zur Unterhaltung der Garantieanſtalten ſchlechterdings bedingt iſt, weil Niemand, daß ihn oder irgend einen Theil ſeines Beſitzthums die übrigen Staatsgenoſſen durch ihre Beyträge ſchützen helfen, vernünftig fordern kann, ohne daß auch er ſeiner Seits die übrigen durch ſeine Beyträge zu ſchützen mitwirke.

Abſolute Allgemeinheit der Steuerpflicht, abſolute Unſtatthaftigkeit der Exemtion irgend einer Klaſſe des Privatbeſitzthums von ihr, war das, unmittelbar hieraus ſich ergebende, erſte Prinzip der Prüfung der vorliegenden Geſetzentwürfe.

Anerkennen mußte aber auch der geſunde Menſchenverſtand, daß Staatsgüter (Domainen), als ohnehin dem Staate zur Beſtreitung ſeines Aufwandes ganz gewidmet und überlaſſen, desgleichen die Fonds von Stiftungen für die Zwecke der Bildung und Wohlthä-

tigkeit, als dem Staate zur Beyhülfe des Beſtreitens gewiſſer Klaſſen ſeines Aufwandes zur Diſpoſition geſtellt, außer der Sphäre der Beſteurung liegen, daß auf ſie der Begriff von Beſteurung gar keine Anwendung finde, weil ſie, ganz hingegeben für Deckung des Staatsbedarfs, ſchon ganz beygeſteuert ſind, und was ſchon zur Beſtreitung des Staatsaufwands beſtimmtes Staatsvermögen iſt, nicht erſt dazu gemacht zu werden brauche.

Durch vorgängige Feſtſtellung und Anerkennung jenes Prinzips und dieſer Begrenzung ſeiner Sphäre wäre jede Diskuſſion, eines Theils, über die vom Geſetzentwurfe ſelbſt vorgeſchlagene, leider! die Möglichkeit der Gefährdung eines weſentlichen Rechts des Volks von Seite der Regierung ſelbſt dokumentirende, Steuerexemtion bedeutender Vermögensklaſſen (z. B. der Aktiv-Geldkapitalien ꝛc.), und, andern Theils, über die Zu- oder Unzuläßigkeit der Beſteurung der Domainen und der bezeichneten Stiftungen, und damit für manche Abgeordnete die Gelegenheit glücklich abgeſchnitten geweſen, den Mangel an aller Einſicht in die Natur und das Weſen, ja an allem Begriffe der Beſteurung, wo nicht den Mangel an allem geſunden Menſchenverſtande öffentlich zur Schau zu ſtellen. Die Nothwendigkeit des Anzugs der Geldkapitalien und des Erwerbs aus der Verwaltung von Hof- Staats- und Militairämtern zur Steuer, dahingegen des Ausgeſchloſſenſeyns der Staatsgüter und allgemeinen Stiftungsfonds von aller Beſteurung, war von jener Feſtſtellung und Anerkennung die unerläßliche Folge.

Der Feſtſtellung jenes Prinzips mußte der Natur der Sache nach die Frage folgen: Wonach ſoll das

individuelle Steuermaß jedes ſteuerpflichtigen Subjekts bemeſſen werden? Soll es nach der Subſtanz ſeines Beſitzthums, oder nach deſſen Kurrentwerthe, oder nach deſſen Roh- Mittel- oder Rein-Ertrage (hiemit ſind alle möglichen Fälle umfaßt) bemeſſen und zugemeſſen werden?

Wie der einfache, geſunde Menſchenverſtand dieſe Frage hätte beantworten müſſen? Davon ſpäter. Hier bemerke ich nur, daß die Kammer vor allem über die Vorzüglichkeit des einen oder des andern dieſer Maßſtäbe ſich hätte verſtändigen, und ſolchen dem Ausſchuſſe als ſeine Vorprüfung der bezeichneten Geſetzentwürfe leitendes Richtmaß hätte vorzeichnen ſollen, als das natürliche Mittel, dieſen Vorarbeiten beſtimmte Richtung, Ziel und Maß in ihrem Geiſte zu ſichern, und die Bahn ihrer eignen Verhandlungen darüber zu ordnen und zu ebnen.

An ſo etwas wurde jedoch nicht gedacht, weder von der Kammer ſelbſt, noch weniger von ihrem Präſidenten, dem es genügte, die empfangenen Geſetzentwürfe nach dem Buchſtaben des Reglements dem treffenden Ausſchuſſe zuzutheilen, worin dann noch überdieß der Fehler begangen wurde, daß man die, als ein Ganzes zu betrachtenden, und darum auch mit Einheit des Prüfungsmaßſtabes zu bearbeitenden, Entwürfe der individuellen Anſicht verſchiedener Referenten überlieferte. Denn auch davon, daß jetzt wenigſtens die Glieder des Ausſchuſſes ſich vor allem über einen ſo nothwendigen, gleichförmigen Prüfungsmaßſtab zu vereinigen die Vorſicht und Klugheit gehabt hätten, iſt nicht die mindeſte Spur zu finden, und ſo iſt es denn gar nicht zu wundern, daß Vorträge des heterogenſten Geiſtes und Charakters, wie wir ſie vor uns haben, abgelegt wurden, und daß dann auch die

Berathungen der Kammer ſelbſt darüber, alles leitenden Prinzips und Geiſtes, aller Ordnung, Feſtigkeit und Konſequenz ermangelnd, den Charakter der weitſchweifigſten, ermüdenden Divergenz nach der individuellen Anſicht, Kenntniß oder Unkenntniß eines jeden Votanten öffentlich zur Schau ſtellten.

Dieſer Mangel an Beſinnung, an Beholfenheit und Zweckmäßigkeit in der Form der Geſchäftsbehandlung biethet im voraus keine erfreuliche Ausſicht auf den Geiſt, das Weſen und den materiellen Gehalt der vorliegenden Produkte.

Das erſte derſelben, der Hauptvortrag des Referenten des 2ten Ausſchuſſes über das Grund-Steuergeſetz (Geyer) *) zeugt von dem richtigen Gefühle des Bedürfniſſes einer allgemeinen Einleitung, welche ſeine erſte Abtheilung in mehreren Abſchnitten giebt. Die 5 erſten derſelben, beſtehend aus mehr oder weniger wahren, jedoch weder in einem geordneten und ſyſtematiſch fortſchreitenden Gange dargeſtellten, noch weſentlich zur Sache gehörigen, Sätzen hätten ganz füglich hinwegbleiben können, und der an ſich richtige Beweis, daß nicht das Prinzip des Steuerproviſoriums, ſondern ſeine unrichtige Anwendung von Seite der Schätzer, dieſes Proviſorium ſo unbefriedigend gemacht habe, einen viel ſpäteren Platz erhalten ſollen.

Erſt mit dem 6ten Abſchnitte rückt der Referent der Hauptbedingung ſeines Zieles etwas näher, und hätte er den Satz, von welchem er hier ausgegangen, nämlich: »alle Steuergeſetze haben die gemeinſame Aufgabe, die

---

*) Ihm rufe ich hier das bekannte: amicus personae, inimicus causae: im vollem Gefühle ſeiner Wahrheit zu.

»Staatsauflagen auf die Staatsbürger nach Maßgabe »ihrer Zahlungsfähigkeit zu vertheilen und von »ihnen zu erheben;« ſelbſt bey ſeiner folgenden Arbeit nie aus den Augen gelaſſen, wir müßten unſtreitig ganz andere Reſultate derſelben gefunden, als er ſie geliefert hat. Allein von einer Berückſichtigung dieſer wirklichen Zahlungsfähigkeit iſt bey ſeiner ſpäteren Vertheidigung des Geſetzentwurfs keine Spur zu finden; und

Bey der nun folgenden Prüfung der verſchiedenen Steuerſyſteme zeigt ſich eine oben hin gehende Leichtigkeit, die oft unſer Erſtaunen erregen mußte, aber auch unſere tiefſte Wehmuth, die Hauptgrundlage dieſes hochwichtigſten Geſchäfts in ſolcher Art abgefertigt zu ſehen. Das erſte Beyſpiel giebt ſogleich ſeine Behandlung der Vermögens- oder Geſammt-Eigenthums-ſteuer, die er einzig aus dem Grunde, weil das Vermögen der einzelnen Staatsbürger täglich wechsle, und darum keinen feſten Maßſtab zu ſeiner Beſteurung an die Hand geben könne, verwirft, und auf immer als unpraktiſch erklärt, weil ſie mit den Haupthinderniſſen aller direkten Steuern, nämlich a) mit der Unſicherheit bey der Ausmittlung des Vermögens, und b) mit dem ſchnellſten und ewigen Wechſel deſſelben, und dadurch mit der Möglichkeit ſeiner feſten und gleichen Beſteurung — mehr als jeder andere Steuer-Maßſtab zu kämpfen habe.

Wenn nun aber der Wechſel des individuellen Vermögensbeſtandes, ganz unabhängig von der Beſteurung des lezteren, und unter Vorausſetzung jeder denkbaren Art ſeiner Beſteurung, ewig in ziemlich gleicher Beweglichkeit beſtehen wird und ſoll, daher jede, wie immer

mögliche Beſteurungsart dieſem Wechſel folgen muß, und gar kein feſter Maßſtab der Beſteurung möglich wäre, wenn dieſe ſeine Feſtigkeit mit jenem Wechſel ſich nicht vertrüge, was jedoch durch die tägliche Erfahrung bey allen Arten von Steuerſyſtemen widerlegt wird, und durch die Natur der Sache, indem der Maßſtab, welcher er auch immer ſey, eben da angelegt wird, wo, und ſo weit, als etwas nach ihm zu meſſen iſt; wenn ferner auch bey der iſolirten Beſteurungs-Methode jede Klaſſe des, in einem individuellen Beſitzſtande begriffenen, Vermögens ausgemittelt werden muß, wie dieß auch bey der Geſammt-Vermögensſteuer zu geſchehen hätte, übrigens nach des Hrn. Referenten eigener Anſicht die Ausmittlung des Geld-Kurrentwerthes weder unſicherer noch ſchwieriger iſt, als die Ausmittlung des Ertrags und ſeines Werthes, wonach ſich der Kurrent-Geldwerth in der Regel richtet, dem allem nach der von ihm befürchtete Kampf mit größeren Hinderniſſen nur erträumt erſcheint, ſo ſteht der Werth der Geſammt-Vermögensſteuer, deren weſentliche Vorzüge hier gar keine Würdigung fanden, ganz unangetaſtet durch dieſen leichten Angriff, und es iſt nur zu bedauern, daß dieſe Gelegenheit ſo ganz unbenützt gelaſſen wurde, der Anerkennung der unberechenbaren Wohlthaten der in Frage ſtehenden Steuerart für Regierung und Volk durch eine einleuchtende Darſtellung ihrer Natur und Wirkungen wenigſtens einige Bahn zu brechen: denn, um zu erwarten, daß man dieſem einfachen, vom geſunden Menſchenverſtande diktirten Steuerſyſteme ſofort den Vorzug einräumen würde, hätte man vergeſſen haben müſſen, daß hier Deutſche verſammelt waren, die das Einfachſte, gerade weil es ſolches iſt, erſt ein halbes Jahrhun-

dert angeſchaut und zergliedert haben, und ſelbſt dann erſt durch Noth zu ſeiner Annahme gedrungen werden müſſen. An dieſer Noth und dieſem Drange wird es nun zwar bey den mit treuer Beyhülfe unſerer Stände eröffneten Ausſichten in immer größere Verwicklung und Verwirrung unſerer Steuerverhältniſſe gewiß nicht fehlen, und dieß verbürgt, unſeren Nachkommen wenigſtens, den Erfolg: aber verantworten vor ihrem Gewiſſen mögen es die, welche den Eintritt ſolcher Noth verhüten ſollten, aber es nicht wollten, oder auch, weil ſie dem Unternehmen nicht gewachſen waren, nicht konnten.

Was nunmehr der Hr. Referent gegen Kopf- und Klaſſenſteuern vorbrachte, ſind die bekannten, kaum zu läugnenden, Gegengründe, nur weder klar noch vollſtändig genug gegeben. Hingewieſen wurde ſodann auf die früher bereits gewürdigte, Beſteurung einzelner Vermögensklaſſen nach dem Kurrentwerthe, (Steuerproviſorium) die der größere Theil der Bayern, ihre fehlerhafte Ausführung mit ihrem Prinzipe verwechſelnd, und letzterem zurechnend, was nur der erſteren gelten konnte, mit bitterem Vorurtheil verdammte, im Grunde aber, unbekümmert um Prinzip und Ausführung, nur darum haßte, weil er ſeinen, nach dem Definitivum beſteuerten, Mitbürger minder belaſtet ſah. Darum ſchrie und ſchreyt dort alles nach dem Definitivum, das einzige, was man außer dem Proviſorium, oder vielmehr deſſen Wirkungen kennt, ohne zu bedenken, daß nur gar zu leicht mögliche Fehler auch in des erſteren Ausführung zu ähnlichen Reſultaten führen, und daß, wenn die, nach dem Difinitivum bisher üblichen, Simplen, allgemein erhoben, nicht ausreichen, mehrere Simplen unausbleiblich folgen werden. Wo man ſo beſchränkt und einſeitig

nach dem nur durch Fehler herbeygeführten Erfolge urtheilt, war kein reines Reſultat als Wirkung unbefangener Prüfung zu erwarten. Wer aber, außer dem Bereiche des Vorurtheils über Steuer-Definitivum und Proviſorium, auf der rechten Höhe des Wiſſens und der Wahrheit ſtand, hatte um ſo größere Pflicht, dem alten Vorurtheile wie dem neuen Unrechte muthig entgegenzutreten, und für den Sieg des Wahren und Rechten, ungeirrt durch Rückſichten auf Privatverhältniſſe und Beſtrebungen, zu ſtreiten.

Auch die Zumeſſung oder Vertheilung der Steuer nach dem Ertrage des individuellen Vermögens ward vom Hr. Referenten beſprochen, jedoch nur mit einer ſich gleich bleibenden Leichtigkeit, und in einer Art, die faſt nur die Abſicht, dem Geſetzentwurfe zu huldigen, beurkundet. Er ſelbſt war, wie wir wiſſen, von dem Hauptſatze ausgegangen: Alle Steuergeſetze haben die gemeinſame Aufgabe, die Staatsauflagen auf die Staatsbürger nach Maßgabe ihrer Zahlungsfähigkeit zu vertheilen, und von ihnen zu erheben. Hätte er dieſen ſo natürlichen und nothwendig-wahren Hauptſatz feſtgehalten, und mit feſter Konſequenz verfolgt, — was um ſo unerläßlicher war, da ſich's von fortlaufenden Zahlungen an den Staat handelt, und nur der fortlaufend zahlen kann, dem fortwährend Zahlungsmittel zu Gebot ſtehen, — ſo würde er zunächſt auf die Frage habe ſtoßen müſſen: worauf beruht, oder was begründet denn die Zahlungsfähigkeit, nach deren Maßgabe die Steuern auf die Staatsbürger vertheilt, und von ihnen erhoben werden ſollen? Wird ſie begründet durch das Vermögen an ſich, (d. h. durch deſſen Subſtanz) das Jemand beſitzt, oder durch den Ertrag, den Jemand

daraus bezieht? und da das erſte Glied dieſer Frage ohne allen Zweifel hätte verneint werden müſſen, weil es nur zu bekannt iſt, daß gar manche Theile der Vermögens-Subſtanzen zwar Geld koſten und freſſen, aber keines gewähren, ſo blieb am Ende nur noch die Frage: ob der rohe oder der Rein-Ertrag als die Quelle der, allein zum Maßſtabe tauglichen, Zahlungsfähigkeit anzuſehen ſey?

Auch dieſe Frage beantwortete ſich ſehr leicht und beſtimmt; denn da der Rohertrag gar zu oft nur den Erſatz der auf ſeinen Gewinn gewendeten Koſten, ohne allen Ueberſchuß gewährt, eben dieſer Ueberſchuß aber, den Rein-Ertrag bildend, allein die Mittel zum Zahlen biethet, ſo ſtund das Reſultat: daß, wenn die Steuern auf die Staatsbürger nach Maßgabe ihrer Zahlungsfähigkeit vertheilt werden wollen, wie es unſtreitig geſchehen ſoll, nur der Rein-Ertrag zum Vertheilungs-Maßſtabe gewählt werden dürfe: um ſo entſchiedener und feſter da, je gewiſſer jede Abweichung davon zu einer gefährlichen Aufzehrung oder doch Vertrocknung der Steuerfonde ſelbſt führen müßte, und nur die unklugſte und kurzſichtigſte Wirthſchaft des Staats dieſen und ſich ſelbſt ſolcher Gefahr Preis geben könnte.

Aus dieſem Grunde mußte der Hr. Referent, wollte er ſich anders konſequent bleiben, den Hauptſaz aufſtellen: Weil die Staatsauflagen auf die Staatsbürger nach Maßgabe ihrer Zahlungsfähigkeit vertheilt werden müſſen, dieſe ihre Zahlungsfähigkeit aber allein auf dem Rein-Ertrage ihres Vermögens beruht, ſo kann und darf nur eben dieſer Rein-Ertrag als Maßſtab der Steuervertheilung anerkannt werden. Ein ſolches Rai-

ſonnement hätte dem Kopfe des Hrn. Referenten Ehre gemacht, und wäre er ſodann zu der weiteren Behauptung fortgegangen: die Ausmittlung des reinen Vermögensertrags hat zwar allerdings ihre weſentlichen Schwierigkeiten und Hinderniſſe; allein dieſe dürfen durchaus nicht abhalten von der Ausführung deſſen, was einmal als das Rechte und Wahre anerkannt iſt, ſondern müſſen nur den Muth und die Kraftanſtrengung zu ihrer Ueberwindung ſteigern, während ſie zur Entſchuldigung dienen, wenn man ſich eine Zeit lang blos mit der Annäherung zum Vollkommenen, ohne darin einen Stillſtand eintreten zu laſſen, begnügen muß: ſo würde dieſe, eines Mannes würdige, Sprache allgemeinen Beyfall geärndet haben.

Allein unſere Abgeordneten ſcheinen durchaus nicht um einen ſolchen Beyfall verlegen geweſen zu ſeyn, und unſer Hr. Referent insbeſondere zog es vor, den Rein-Ertrag, obwohl gleichbedeutend mit der von ihm, als alleinigen Steuermaßſtab anerkannten, Zahlungsfähigkeit als zum allgemeinen Steuermaßſtabe, um der Schwierigkeiten ſeiner Ausführung willen, praktiſch unbrauchbar auszugeben, den Rohertrag mit ähnlichen Aſſerten als ſolchen Steuermaßſtab kurz abzufertigen, ſodann die Zwitternatur der von den Geſetzentwürfen gewählten Ertragsart, und die Ungleichheiten in ihrer Anwendung und Durchführung zwar anzuerkennen, ſich aber damit zu tröſten, daß Gleichheit und Einheit des Steuermaßſtabes für alle ſteuerbaren Gegenſtände ein ganz unnöthiges Ding, und die Aufgabe, ein vollkommenes Steuerſyſtem zu finden, noch nirgends gelöſt ſey, womit er ohne weiters eine Einleitung ſchloß, welche die hochwichtige Beſtimmung hatte, der Kammer bey ihrer Berathung über

ſo hochwichtige Gegenſtände zum Richtmaß zu dienen, ihrer Prüfung derſelben eine ſichere Baſis und ein feſtes leitendes Prinzip zu gewähren.

Unmuthig ſeufzen muß der beſorgte Freund des Vaterlands, deſſen allerweſentlichſte Intereſſen mit ſolcher Leichtigkeit behandelt, im Grunde wahrhaft mißhandelt zu ſehen, um ſo mehr, je mehr die Beſchaffenheit der Geſetzentwürfe, deren gediegenſte Prüfung und Umgeſtaltung nach richtigen Grundſätzen, wenigſtens die Entfernung der auffallendſten Mängel und Inkonſequenzen dringend hatte wünſchen und erwarten laſſen, wozu in dem Geiſte dieſer allgemeinen Einleitung der Hauptimpuls zu geben war.

Wir würden uns jedoch derſelben Leichtigkeit ſchuldig machen, die wir an dem Referenten tadeln, wollten wir nicht die Gründe prüfen, die ſeine Verwerfung der Rein-Ertragsſteuer motivirten: ſie ſind wörtlich folgende:

»a) Es bleibt offenbar unmöglich, den jährlichen »Rein-Ertrag von allen ſteuerbaren Grundſtücken des Kö»nigreichs auszumitteln: das Unmögliche kann aber ſo »wenig verlangt als gegeben werden.«

Wohl müßte der Hr. Referent zufrieden ſeyn, wenn wir dieſer ſeiner ganz unbewieſenen Behauptung nur die entgegenſezten: die jährliche Ausmittlung des bezeichneten Rein-Ertrags iſt nicht mehr und nicht weniger unmöglich, als die Ausmittlung des mit dem Geſetze von ihm vertheidigten Zwitterertrags, und gleichwie er uns damit zu tröſten ſuchte, daß wir uns mit dem wenigſt fehlerhaften in dieſer lezteren Ausmittlung beruhigen möchten, ſo bliebe uns dieſer Troſt wohl auch gegen etwaige Unvollkommenheiten in der Ausmittlung des Rein-Ertrags, bey welcher doch der wahre und gerechte

Steuermaßſtab — die Zahlungsfähigkeit — als Prinzip gerettet bliebe, während das von ihm vertheidigte Geſetz dieſes Prinzip verläßt, und überdieß eine Ertragsart wählt, deren Ausmittlung eben ſo fehlerhaft beſorgt werden kann und wird.

Allein er ſelbſt mußte ja zugeſtehen, daß der reine Ertrag eines ſteuerbaren Gegenſtandes überhaupt offenbar keine bloße Fiktion und idealiſche Größe ſey, indem er täglich bey vielen Gegenſtänden befriedigend ausgemittelt werde, und Hr. Baron v. Heynitz hat die vorgegebene Unmöglichkeit aus der Erfahrung des Königreichs Sachſen (welcher noch andere hätten hinzugefügt werden können) widerlegt; auch bin ich überzeugt, daß, wenn der Hr. Referent ſich eben ſo viele Mühe für die Prüfung der Mittel für Erhebung des Rein-Ertrags hätte geben wollen, als er auf ſeine gezwungene Vertheidigung des Geſetzes verwendete, er unſtreitig zu der Ueberzeugung gediehen wäre, man könne in der Ausmittlung des Rein-Ertrags wenigſtens eben ſo weit zum Ziele gelangen, als in der Ausmittlung der, überdieß doch nur fingirten, Mittel-Ertragsfähigkeit, bey welcher auf die Hauptſache, reelle Zahlungsfähigkeit, gar keine Rückſicht genommen iſt, und weßhalb ſie an ſich ſchon als zum Steuermaßſtabe untauglich ſich charakteriſirt.

»b) Viele Grundſtücke, auch größere Diſtrikte und »ſelbſt ganze Landſtriche können aus phyſiſchen und an»deren Ereigniſſen kürzer oder länger ganz ohne Rein»Ertrag ſeyn, und müßten während dieſer Zeit ganz »ſteuerfrey bleiben. Woher ſoll denn aber in ſolchen Fäl»len der Staat ſeine unentbehrlichen Steuern nehmen?«

Antwort: da, wo noch reiner Ertrag, alſo wirkliche

Zahlungsmittel zu finden, und, ohne die zur Nachhaltigkeit erforderlichen Steuerfonds ſelbſt aufzuzehren, zu erheben ſind, da, wo man ſie, in den Fällen nothwendiger Steuernachläſſe für Einzelne, bisher ſchon gefunden haben muß. — Daß Regierungen ſich wenig darum bekümmern, ob ſie in die Steuerfonds, oder in das Wirthſchaftskapital der Staatsbürger aufzehrend eingreifen oder nicht? Das wußten wir, leider! bisher: aber neu iſt es in der That, ſie in dieſem Rechts- und Klugheits-widrigen Verfahren durch Volksrepräſentanten auf ſolchem Standpunkte beſtärken zu ſehen.

»c) Der reine Ertrag aller ſteuerbaren Gegenſtände »wäre im glücklichſten Falle doch nur am Ende des »Steuerjahrs, und, weil er ſelbſt in jedem Jahre ſehr »wandelbar und zufällig iſt, nur am Ende eines jeden »Steuerjahrs aufzufinden. Womit ſollen aber die im »Laufe des Jahres unverſchieblichen Staatsausgaben ge»deckt werden? — Der ſo glücklich gefundene Rein-Ertrag »eines Jahrs könnte aber doch nur der Steuermaßſtab »für das bereits verfloſſene Jahr, aber weder für das »laufende, noch für eines der künftigen Jahre werden. »Alljährlich und zwar hintendrein müßte demnach der »Steuermaßſtab für das verfloſſene Jahr im ganzen »Königreiche erhoben werden. Welche Zeit und welchen »Koſtenaufwand müßte eine ſolche Arbeit alljährlich er»fordern!«

Abgeſehen davon, daß — da ſich der Ertrag eines beſtimmten Gewerbes oder Erwerbes auch nur am Ende eines jeden Steuerjahrs ausmitteln läßt — der Hr. Referent mit dieſen Sätzen, wenn ſie wahr wären, ſelbſt gegen die vorgeſchlagenen Gewerbs- und Erwerbs-Steuergeſetze abſolut argumentirt hätte, — iſt er uns

den Grund ſchuldig geblieben, warum denn nicht der am Ende eines Jahrs ausgemittelte Ertrag der Steuerobjekte überhaupt zum Maßſtabe ihrer Beſteurung für das nächſtfolgende Jahr ſollte gebraucht werden können? da doch eben dieſer nun vorhandene Rein-Ertrag am reellſten die wirkliche Zahlungsfähigkeit, und in ihr den allein richtigen Beſteurungs-Maßſtab, für das folgende Jahr in der That begründet. Aber die Mühe der jährlichen Ausmittlung — wäre freylich nicht zu beſeitigen, doch, wenn einmal die Grundlage dafür gebildet, keineswegs ſo groß, als der Hr. Referent ſie zu fürchten vorgab; und wenn auch, ſo darf doch das Recht ſelbſt in keinem Falle der Mühe ſeiner Geltendmachung geopfert werden. So denkt wenigſtens der rechtliche Mann, und verabſcheut die Meinung, daß die leichtere Mühe auf Koſten des Rechts den Ausſchlag geben dürfe, wie es der Hr. Referent vertheidigt, denn Er fragt nicht nach dem Rechte, ſondern nur nach der Leichtigkeit der Ausführung: dieſe iſt ihm das erſte, die Hauptſache, der die Geltung des Rechts weichen muß. Wer aber erkennt nicht hierin zum wenigſten eine, auf dieſem Standpunkte unverzeihliche, Leichtigkeit?!

»d) Es iſt ein ſchöner und billiger Wunſch, daß »die Summe der jährlichen Staatsauflagen die Sum»me des reinen Jahrsertrags im Staate nicht überſtei»ge, und das Wirthſchafts-Kapital, den ſogenannten »Stock, ſelbſt verzehre. Wir alle werden mit dieſer »Wirthſchaftsregel einverſtanden ſeyn. Deswegen hat »doch jede Regel ihre Ausnahme, und ſo muß auch dann »noch die unentbehrliche Steuer bezahlt werden, wenn »im ganzen Umfange des Staats kein reiner Ertrag mehr »vorhanden iſt. Gewiß der offenbarſte Beweis, daß die

»Steuern nicht nach dem Rein⸗Ertrag oder dem reinen »Einkommen abgemeſſen werden können.«

Man ſieht, das Raiſonnement ſchreitet in ſeiner Recht⸗ und Regelloſigkeit immer kühner voran: Wenn nur das Ganze aufrecht erhalten wird, ſagt daſſelbe, ſo mögen dabey noch ſo viele Einzelne verarmen und zu Grunde gehen, und weil im allerhöchſten Nothfalle (gewiß die ſeltenſte Ausnahme von der Regel) über den reinen Ertrag hinaus gegriffen werden müßte, (was jedoch durch Staatsanleihen verhütet werden kann,) ſo braucht man ſich auch in der Regel um dieſen reinen Ertrag und die Erhaltung des Steuerfonds nicht zu bekümmern, daran ſich nicht zu halten. — Einen Fall unterſtellen, der — wie der Mangel alles reinen Ertrags im Staate — gewiß nie exiſtirt, und aus ihm die Norm für den regelmäßigen Zuſtand ableiten und begründen, eine ſolche Logik iſt mir noch nicht vorgekommen. Doch es kömmt immer beſſer:

»e) Obige ſchöne Wirthſchaftsregel hat aber auch »eine ganz andere Bedeutung, als die Steuergeſetze; ſie »hat es mit der Totalſumme der Jahresſteuer zu »thun, die Steuergeſetze aber blos mit der Beſtimmung »des Steuerſimplums nach einem allgemeinen gleichheit⸗»lichen Maßſtab. Dieſer Maßſtab, dieſes Steuerſimplum »kann aber unbeſchadet der obigen Wirthſchaftsregel auf »jede andere Eigenſchaft des ſteuerbaren Gegenſtandes »begründet werden, wenn nur bey dem periodiſchen Fi⸗»nanzgeſetze jedesmal dafür geſorgt wird, daß die Sum⸗»me der Steuerſimplen den wahrſcheinlichen Geſammt⸗»Rein⸗Ertrag nicht überſteige.«

Empörend erſcheint mir die hier vorgetragene Lehre, daß der Staat nicht des Aufzehrens der Steuerfonds

der einzelnen Staatsglieder, ſondern nur des Aufzehrens des Geſammt-Steuerfonds ſich zu enthalten habe, und lächerlich iſt die Forderung, nur bey dem jedesmaligen Finanzgeſetze dafür zu ſorgen, daß die Summe der Steuerſimplen den wahrſcheinlichen Geſammt-Rein-Ertrag nicht überſteige; denn wie will man denn dieſen wahrſcheinlichen Geſammt-Rein-Ertrag erkennen, wo man die Ausmittlung auch nur des wahrſcheinlichen Rein-Ertrags der Einzelnen für unmöglich hält, und darum abweißt?! Doch an dieſe Bedingung jenes Erkennens hat der Hr. Referent eben ſo wenig gedacht, als er bey ſeiner Behauptung, der allgemein gleichheitliche Maßſtab für Beſtimmung des Steuerſimplums könne, unbeſchadet der obigen Wirthſchaftsregel, auf jede andere Eigenſchaft des ſteuerbaren Gegenſtandes begründet werden, ſeiner früheren Behauptung ſich errinnerte: daß alle Steuergeſetze die gemeinſame Aufgabe haben, die Staatsauflagen auf die Staatsbürger nach Maßgabe ihrer Zahlungsfähigkeit zu vertheilen, und von ihnen zu erheben: denn eben dieſe ihre (es verſteht ſich, nachhaltige, oder dauernde) Zahlungsfähigkeit beruht nur auf dem Rein-Ertrage ihres Vermögens, und dem Unangetaſtetbleiben ſeiner Subſtanz, als des Steuerfonds, der ihnen vom Staate geſichert werden ſoll.

Ein ſolches, aus lauter zum Theil unrichtigen und falſchen, zum Theil verſchraubten und ſich ſelbſt widerſprechenden Sätzen zuſammengeſeztes, den gewöhnlichen finanziellen Praktiken ungebührlich huldigendes, Raiſonnement iſt die praktiſche Weisheit, mit der man vor den Augen der Publizität ein gerechtes Steuerſyſtem, troz der eigenen Anerkennung ſeiner unerſchütterlichen Baſis, abgewieſen zu haben — glauben konnte!? Doch nein!

ich muß zur Ehre des Verſtandes des Hr. Referenten annehmen, daß ihm ſelbſt dieſer Glaube fremd geblieben ſey; er wußte ohne Zweifel ſo gut, wie wir, daß der, von ihm ſelbſt ausdrücklich anerkannte, einzige Maßſtab aller Steuervertheilung, die nachhaltige Zahlungsfähigkeit nämlich, nur auf dem Rein-Ertrage des in ſeiner Subſtanz unangetaſteten Vermögens beruhe, und beruhen könne, und daß man in der Ausmittlung des Rein-Ertrags mit gleichem Kraftaufwande dem Ziele wenigſtens eben ſo nahe kommen könne, als in der Ausmittlung des von den Geſetzen adoptirten Zwitterertrags, der aber, als ſolcher, ewig ſchwankend bleiben wird und muß. Allein die Regierung des Staats hatte einmal, vermuthlich aus nothwendig geglaubter Nachgiebigkeit gegen die Vorurtheile und Schwäche ihrer Bayern, dieſen, die nachhaltige volle Zahlungsfähigkeit ganz außer Acht laſſenden, Steuer-Maßſtab gewählt und vorgeſchlagen, und warum ſollte er, ſeiner Seits, minder nachgiebig ſeyn? Hat es doch mit dem beliebigen Eingreifen in die Steuerfonds ſelbſt ſo lange gut gethan, warum ſollte es nicht auch noch ferner gehen? und geht es einmal wirklich nicht mehr, dann iſt es immer noch Zeit zu helfen: Vor der Hand braucht man nicht gegen den Strom zu ſchwimmen, reißt er auch indeſſen noch ſo viele fort, noch weniger die Menſchen gegen ihren Willen zum Beſſeren zu nöthigen.

So verfahren ſonſt nur der höhern Kraft und des rechten Muths ermangelnde Menſchen. Statt die Höhe, vor der ſie ſtehen, und die ihnen die ſchönſte Ausſicht, die geebneteſte Bahn verheißt, muthig zu erklimmen, ſchreiten ſie immer nur in der Tiefe auf der gewohnten Straße fort, und ſuchen lieber die hier ſich darbiethenden

Schwierigkeiten mit unglaublicher Geduld und Anſtrengung zu überwinden, ohne zu ſehen, daß ſie ſich immer tiefer in den Schlamm hineinarbeiten, bis ihnen endlich dieſer über den Kopf zuſammenſchlägt, und alles ohne Rettung verloren iſt.

Verrechnet hatte ſich freylich, wer hier etwas anderes erwartete: aber es iſt über allen Ausdruck ſchmerzlich, zuſehen zu müſſen, wie die ſeltene, höchſtwichtige Gelegenheit, der allgemeinen Noth durch eine richtige Vertheilung der enormen Laſt wenigſtens zu ſteuern, wenigſtens dieſe ſo leicht mögliche Hülfe zu gewähren, ſo ganz vernachläßigt, das Eingreifen in die Steuerfonds ſelbſt befeſtigt, und nur die Art der Ungleichheit in der Beſteurung verändert, im Grunde dieſe Ungleichheit blos auf beſtimmte Regeln zurückgeführt worden iſt.

Die Beweiſe hierüber werden ſich ſpäter finden; hier aber muß nothwendig gefragt werden: Wozu konnte und ſollte eine Einleitung dienen, in der die aufgezählten verſchiedenen Steuerſyſteme insgeſammt verworfen, und ſodann blos das von der Regierung gewählte Syſtem nicht ohne tadelnde Seitenblicke vorangedeutet erſcheint, ohne von der Aufſtellung eines Prüfungs-Maßſtabes für das leztere, oder eines, die Berathungen der Kammer über daſſelbe zu leiten beſtimmten, Prinzips, oder von der Aufſtellung irgend allgemeiner Grundſätze zu ſolchem Zwecke auch nur die mindeſte Spur zu zeigen? — Lag eben hierin unverkennbar die eigentliche, wichtige Aufgabe dieſer Einleitung, ſo iſt man vollkommen zu dem Urtheile berechtigt, daß dieſe Einleitung ihre weſentliche Aufgabe gänzlich verfehlt habe, und man mag hieraus mit vollem Rechte auf den Gehalt der übrigen Arbeit ſchließen, deren unnöthige Weit-

ſchweiſſigkeit, bey allem dem Guten, was in dieſer, den Entwurf des Grundſteuer-Geſetzes zunächſt zerlegenden, Maſſe verborgen, von andern bereits mit vollem Grunde gerügt worden iſt.

Der Correferent (v. Utzſchneider) zeigt ſich hier vollkommen als — Cicero pro Domo, nur fehlt ihm die Beredſamkeit eines Cicero, und jenes »vollkommen« bezieht ſich daher blos auf das »pro Domo.« Dieß war zu erwarten, und eben darum iſt die Klugheit zu bewundern, die ſich in der Uebertragung des Correferats an dieſen Mann an den Tag legte, der das bayeriſche Steuerdefinitivum als ſein Werk betrachtet, daher auch den Geſetzesentwurf nur zu preiſen wiſſen konnte.

In Beziehung auf dieſe Steuergeſetz-Entwürfe mag es ein Glück genannt werden, in Bayern ſo ſehr an die blos proviſoriſche Eigenſchaft auch der, als definitiv bezeichneten Zuſtände gewohnt zu ſeyn, daß man ſich über die allzu lange Dauer dieſes Steuerdefinitivums keine Sorge zu machen braucht, und es wird ſehr gut ſeyn, wenn die Regierung die ihr hoffentlich werdende Einſicht des Beſſeren dem gewählten Ausdrucke »Steuerdefinitivum« nicht zum Opfer bringt.

Für meinen gegenwärtigen Zweck, der keineswegs dahin geht, über die Leiſtungen der Kammer und ihrer Referenten einen Kommentar zu liefern, wird es genügen, wenn ich die Hauptmomente der bezeichneten Geſetzentwürfe heraus hebe, und deren Behandlung von Seite der Kammer würdige.

Das erſte Hauptmoment eines jeden der vier Geſetzentwürfe, und ſomit auch des Grundſteuer-Geſetzes, iſt der darin feſtgeſellte Maßſtab der Beſteurung, und nachdem das Hauptmotiv der neuen Geſetzgebung

in dem dringenden Bedürfniſſe und in der Abſicht lag, die bisherige Ungleichheit in der Beſteurung zu beſeitigen, ſo war man vollkommen zu der Erwartung berechtigt, eine allgemeine Gleichheit des Beſteurungs=Maßſtabes geſezlich ausgeſprochen zu ſehen.

Augenfällig iſt es, daß man nur von der Rente, die man aus ſeinem Vermögen oder Erwerbe bezieht, oder, was daſſelbe iſt, aus dem Ertrage deſſelben Steuern zahlen ſolle, und, ohne Gefahr für den Steuerfond, zahlen könne. Mit gutem Grunde haben daher die Geſetzentwürfe den Ertrag zum Steuermeſſer gewählt, oder vielmehr als Baſis der Steuerfähigkeit angenommen. — Aber eben ſo augenfällig iſt es, daß nur dann Gleichheit in der Beſteurung ſtatt finde, wenn Jedermann im Staate von einem gleichen Quantum Ertrags, auch daſſelbe Quantum Steuer bezahlt; denn nur in dem Entbehren oder Hingeben ſeines Vermögensertrags fühlt man die Wirkung des Steuerns, welche die Verfaſſung ſelbſt für alle gleich haben will.

Tritt hingegen Jemand mit dem wahr=klingenden Satze auf: daß hienach die Induſtrie beſteuert werde, was doch nicht geſchehen dürfe: ſo ſchnattert das die Menge nach, als eine evangeliſche Wahrheit, wie wir dieß in unſerer Kammer vielfältig geſehen haben, deren Glieder doch wenigſtens nicht hätten vergeſſen ſollen, daß ihnen gleichzeitig ein Gewerbs= und Erwerbs=Steuergeſetz vorlag, und daß durch jenen Satz beynahe jede Abſtufung in der Gewerbs= und Erwerbs=Steuer abgehalten würde, indem der höhere Gewerbs= und Erwerbs=Ertrag in der Regel nur aus größerer Induſtrie hervor geht, ſomit jene Abſtufung die Induſtrie treffen muß.

Jedoch nicht etwa nur der Gewerbs-, ſondern jeder Vermögens-Ertrag iſt durch die eine oder die andere Art von Induſtrie bedingt; jede Ertrags-Steuer affizirt alſo auch in gewiſſem Maße die Induſtrie unausbleiblich, und es bleibt ein durchaus ungegründeter Einwand, daß durch gleiche Beſteurung des gleichen Vermögensertrags die Induſtrie gehemmt würde.

Denn nur das, unter dem Schutze des Staats und mit Beyhülfe ſeiner Garantie-Anſtalten wirklich erzielte Produkt der Induſtrie ſoll berückſichtigt werden, und ſo wenig ſich eine vernünftige Induſtrie beſchwert finden oder hemmen laſſen wird durch irgend eine die Erreichung ihres Zwecks einmal bedingende Kapitalauslage, eben ſo wenig kann ſie ſich beſchwert oder gehemmt finden durch die Vergütung eines Schutz- oder Hülfsgenuſſes mittelſt der Steuer, ohne welchen das Erſtreben ihres Zwecks ganz unmöglich wäre; eine Wahrheit, von der man ſich am vollſtändigſten dann überzeugen wird, wenn man ſich den Schutz und die Anſtalten des Staats ganz entfernt denkt, und deſſen Folge überblickt. — Nirgends giebt es ein Bedingtes ohne ſeine Bedingung, und ſo auch kein Produkt der Induſtrie ohne jenen Schutz- und Hülfsgenuß, und man kann ſich darauf verlaſſen, daß der Drang nach Erhöhung des Wohlſtandes und des Lebensgenuſſes ſicher die Schwierigkeiten der Bedingungen überwiegen werde.

Der Satz, der bey den Debatten über das Grundſteuer-Geſetz oft nachgeſchwäzt wurde, daß nämlich die Grundſteuer die Induſtrie nicht treffen dürfe, iſt an ſich unwahr, in ſeiner Anwendung unmöglich, und würde bey den übrigen Steuerobjekten zu den ſonderbarſten

Konſequenzen führen, woran freylich dieſe praktiſchen Männer nicht gedacht zu haben ſcheinen.

Aus der Wahrheit des Satzes, daß, wenn effektive Gleichheit in der Beſteurung ſtatt finden ſolle, von jedem gleichen Quantum des Ertrags jeder Vermögensklaſſe auch ein gleiches Quantum Steuer zu erheben ſey, geht unmittelbar der weitere Satz hervor: daß unſere Geſezgebung bey jeder, von ihr einmal iſolirten, Vermögensklaſſe gleichmäßig entweder den Rohertrag, oder gleichmäßig den Rein-Ertrag, oder, wenn ſie keines von beyden wollte, allenthalben eine in gleicher Art zu abſtrahirende Regel des Ertrags als Steuermaßſtab habe vorzeichnen müſſen, wenn es ihr wirklich um effektive Steuergleichheit zu thun geweſen, und es konnte wohl kein Sachverſtändiger auch nur im Traume die Möglichkeit des Gegentheils ſich beyfallen laſſen.

Dennoch finden wir nicht nur in den vier Steuergeſetz-Entwürfen von einander abweichende, ſondern ſogar in einem und demſelben Geſetzentwurfe verſchiedene Ertragsarten als Steuer-Maßſtäbe feſtgeſtellt, wie denn z. B. der Ruſtikal- der Dominikal- und der Zehentſteuer im Grundſteuer-Geſetze verſchiedene Ertragsarten zum Grunde gelegt, und bey der Häuſerſteuer bald der wirkliche Miethertrag, bald die Miethertrags-Fähigkeit, bald der fünffache Betrag der Grundſteuer von der Area des Hauſes als Steuer-Maßſtab vorgezeichnet iſt. Eine, an ſich unglaubliche, dennoch wirkliche Erſcheinung, die ungleich eher auf die Abſicht, das Beſteurungs-Chaos zu ſteigern, als auf das ernſte Wollen einer wirklichen Steuergleichheit zu ſchließen nöthigt.

Je dringender das Bedürfniß dieſer Gleichheit, je

ſchreyender jene Erſcheinung war, deſto ernſter, ſollte man glauben, mußte die Stimme ihrer Pflicht die Kammer mahnen, ſich vor allem über die Bedingungen eines gleichförmigen, jene Gleichheit verbürgenden, Steuer-Maßſtabes zu ſammeln, und zu verſtändigen, und ſodann mit unerſchütterlicher Feſtigkeit, mittelſt Geltendmachung deſſelben, an die Ausmerzung jener frappanten Schwankungen und Ungleichartigkeiten die Hand zu legen, ſo dem höchſten Intereſſe des Volks, in ihre Hand gelegt, zu genügen. — Wir ſind indeſſen zu ſehr ſchon daran gewöhnt, von dieſen Männern gerade die Hauptſache überall außer Acht gelaſſen zu ſehen, als daß es uns ſonderlich Wunder nehmen könnte, von einem Benehmen und Gange dieſer Art auch nicht die mindeſte Spur zu finden. Mit ihrer Hülfe tritt nur an die Stelle der bisherigen, eine andere, auf andere Regeln zurückgeführte, Ungleichheit der Beſteurung; mit ihrer Hülfe bleibt eine der wichtigſten Verheißungen der Verfaſſung unerfüllt, die Verletzung eines der wichtigſten konſtitutionellen Rechte neu befeſtigt.

Das Gefühl deſſen entgieng zwar wenigen Einzelnen keineswegs; aber es fehlte ihnen ausreichende Kraft oder der nöthige Muth, über das, eine wahre Muſter-Charte der ungleichartigſten Steuern bildende, Ganze ſiegend aufzutreten, und die übrige Menge zur Anerkennung ſeiner Untauglichkeit in ſeinen Hauptprinzipen zu nöthigen; und ſo verſchwendeten ſie ihren guten Willen in vergeblichen Verſuchen, bey einzelnen Gelegenheiten am unzweckmäßigen Einzelnen vergeblich zu rütteln, und — das Volk hätte in der That auch ohne eine Repräſentation, wie dieſe, kaum übler daran kommen können im Punkte der Beſteurung, deren Reſultaten es mit faſt

hoffnungsloſer Aengſtlichkeit entgegenſieht, (ſo weit es nicht in blinder Vorliebe für das Definitivum befangen iſt), beſonders ſeitdem man weiß, daß man unabläßig darauf beharre, einigen Dutzenden von Fabrikherren und einigen Tauſenden von Fabrikarbeitern — die übrigen Millionen Uuterthanen unbedenklich zum Opfer zu bringen, und daß ſogar auch hiezu — wer hätte das für möglich gehalten? — Abgeordnete des Volks unterthänigſt die Hände biethen konnten!

Eine ſehr merkwürdige Probe von der Denkart einzelner dieſer Herrn in Betreff des Steuer-Maßſtabes geben uns die eigenen Worte des Abg. Vetterlein (ſ. Bd. IX. S. 36) »ob die Verhältnißzahl auf der Aus»mittlung des Kurrentwerthes, auf dem Roh- Mittel»oder Rein-Ertrage, oder auf dem Natural-Ertrage und »Geldanſchlage beruht, dieſes iſt für den, der zahlen »muß, (und der iſt wohl die Hauptperſon) gleichviel. »Gleichheit nur will er; wie ſie das Geſetz giebt, das »iſt ihm gleichviel.«

Hienach dürfte die Geſezgebung den ſchlechteſten und verderblichſten Steuer-Maßſtab unter allen möglichen gewählt haben; wäre er nur überall gleich von ihr angewendet, ſo hätte man ſich ſchon dabey zu beruhigen. — In der That! es genügt, zu wiſſen, daß die Kammer eine Abſurdität dieſer Art ruhig hinnehmen konnte, um ſich das kaum glaubliche, kaum verzeihliche Benehmen derſelben in Betreff des erſten Hauptmoments überhaupt vollkommen zu erklären, aber auch von ihrer abſoluten Unfähigkeit in Beziehung auf daſſelbe die Gewißheit zu haben.

Wenden wir nunmehr den Blick zu den einzelnen

vom Grund-Steuergeſetze vorgezeichneten Steuer-Maßſtäben, ſo finden wir

a) als den Maßſtab der Grundſteuer, den Flächeninhalt der Grundſtücke, und den nach ihrer natürlichen Produktionsfähigkeit, bald mit bald ohne Abzug erhobenen, oder aſſimilirten, mitteljährigen Ertrag derſelben angenommen, angeſchlagen in Achtels-Scheffel Korn, oder reduzirt darauf, von deren jedem dann allenthalben ein gleiches Steuerſimplum in Geld entrichtet werden ſoll;

b) als den Maßſtab der Dominikal-Rentenſteuer, den jährlichen wirklichen oder eingeſchätzten Ertrag dieſer Renten, und

c) als den Zehent-Steuermaßſtab, den rein ſteuerbaren Körnerertrag der Grundſtücke, und den eingeſchätzten Ertrag anderer Zehentobjekte.

Da hier bald der jährlich-wirkliche, bald nur der abſtrahirte Durchſchnitts-Ertrag, theils ein, bald mit, bald ohne Abzug zu berechnender Ertrag als der Steuer-Maßſtab gegeben iſt, ſo fällt die Ungleichartigkeit dieſer Maßſtäbe von ſelbſt in die Augen, welche zu entfernen die erſte Aufgabe der Kammer geweſen wäre. Vergebens jedoch ſucht man ihre Löſung; die Sache lag ihr in ihrer Mehrheit zu hoch, die ſich nur in den unteren Regionen zu bewegen wußte, und ſo werden die Dominikal- und Zehent-Rentenbeſitzer von dieſen ihren Renten unfehlbar ein größeres Steuerquantum abgeben müſſen, als die Grund-Rentenbeſitzer von einem gleichen Grund-Rentenbetrage. Dennoch gab man vor, Steuer-Gleichheit bewirken zu wollen, und Pflicht der Abgeordneten war es, jede dieſem Vorgeben zuwider intentirte Ungleichheit jener Art

3*

ſtandhaft abzuwehren. — Können ſie ſagen, dieſe Pflicht erfüllt zu haben?

Den Maßſtab a) nannte der Hauptreferent ſelbſt einen nicht nur willkührlich gewählten, ſondern auch in ſeinem Begriffe ſehr unbeſtimmten und ſchwankenden Maßſtab, weil die in ihm aufgenommene natürliche Ertragsfähigkeit ein bloßes Gedankending ſey, welches den Geſetzentwurf nur unverſtändlich, und die Schätzer verwirrt machen müſſe. Alle dieſe Fehler glaubte er aber dadurch gebannt zu haben, daß er ſtatt der natürlichen Ertrags-Fähigkeit geradezu den mitteljährigen Ertrag geſezt wiſſen wollte. Hiemit wan jener Maßſtab zwar etwas näher beſtimmt und verläßiger gemacht; allein von einer Prüfung, die man nun hätte erwarten ſollen: ob denn der mitteljährige Ertrag als der gerechte Grundſteuer-Maßſtab auch wirklich anzuerkennen ſey? zeigt ſich kaum eine Spur.

Was der Geſetzentwurf als dieſen Maßſtab in einer höchſt undeutlichen Sprache gab, iſt, in eine verſtändliche Sprache übertragen, ſichtbar nichts anders, als: weder der wirkliche rohe, noch reine Ertrag des Bodens, ſondern die, nach der Größe und Beſchaffenheit des Bodens einer, und anderer Seits nach den Ergebniſſen mehrerer (wie vieler?) Jahre zu bemeſſende, Regel ſeines Ertrags. Nicht alſo das, was ein gegebenes Grundſtück im Jahre, roh oder rein, wirklich erträgt, ſondern, was es wahrſcheinlich ertragen kann, oder was man ſich als die Regel ſeines Ertrags abſtrahirt, ſoll fortan als Maßſtab der Grundſteuer gelten.

Auf die, ſogleich ſich aufdringende, Frage: ob denn die Regel des rohen oder reinen Ertrags gemeint

ſey? muß man nach den Beſtimmungen des Entwurfs antworten: bey den Getraidfeldern iſt die Regel eines Zwitterdinges von Ertrag gemeint; denn bey dieſer Klaſſe von Grundſtücken ſoll einer Seits die Ausſaat abgezogen, und ſollen anderer Seits, das Stroh, die Früchte der Brache, der Weide und alle ſonſtigen ökonomiſchen Nebennutzungen frey belaſſen werden: es iſt alſo hier weder der ganz rohe, noch der ganz reine Ertrag, ſondern ein ganz ſonderbares Mittelding von beyden bezielt; nichts iſt rein, als die Willkühr, die man ſich allein als die Quelle dieſer Beſtimmung denken kann. — Bey allen übrigen Arten von Grundſtücken (z. B. Wieſen, Waldungen, Weinbergen *) ꝛc.) iſt weder ein Abzug, noch eine Freybelaſſung geſtattet, ſomit die Regel des rohen Ertrags gemeint, und hier ſpringt die erſte willkührliche Ungleichheit des Grundſteuer-Maßſtabes ſelbſt in die Augen. Getraidfelder ſind bey der Grundſteuer vor allen andern Feldarten ſichtbar begünſtigt, ſomit leztere prägravirt. — Haben die Abgeordneten ihrer Pflicht gemäß dieſe Ungleichheit beſeitigt?

Abgeſehen hievon, mußte nun erſt die Hauptfrage an die Reihe treten: Iſt die, auf die bezeichnete Weiſe zu abſtrahirende, Regel des Ertrags als ein, der

---

*) Sogar der Grund und Boden von Häuſern, die doch einer eigenen Hausſteuer unterliegen, ſollte in Beſteurung genommen werden; aber muß man nicht fragen: ob denn ein Haus ohne Grund und Boden (etwa in der Luft?) exiſtiren könne? und ob man nicht mit gleichem Rechte dann auch eine beſondere Beſteurung der Unterlage der Aecker, Wieſen ꝛc. ꝛc. verlangen könnte? — oder ſind etwa bey der Hausſteuer nur Luftgebäude gemeint?

Gerechtigkeit und Klugheit entſprechender, Grundſteuer-Maßſtab wirklich anzuerkennen, oder nicht? Er wäre es — ohne Hinblick noch zur Zeit auf das unausbleibliche Chaos im Detailgeſchäfte des Abſtrahirens jener Regel des Ertrags — entſchieden nur dann, wenn er mit der reellen und nachhaltigen Zahlungsfähigkeit der Grundbeſitzer wirklich gleichen Schritt hielte. Da jedoch, wie wir geſehen haben und nicht zu läugnen iſt, dieſe Zahlungsfähigkeit nur auf dem Rein-Ertrage beruht, welchen jener Maßſtab gar nicht berückſichtigt, keineswegs aber auf dem Roh-Ertrage, den er faſt allein ins Aug faßt, da überdieß der jährlich-wirkliche (Zwitter- oder Roh-) Ertrag in concreto eben ſo zufällig die angenommene (fingirte) Regel des (Zwitter- oder Roh-) Ertrags überſteigen, oder dahinter zurückbleiben, als derſelben gleichkommen kann, ſo leuchtet in die Augen, daß der vom Entwurfe aufgeſtellte Grundſteuer-Maßſtab, ſelbſt dann, wenn man die Zahlungsfähigkeit der Grundbeſitzer als durch ihren rohen Grundertrag begründet annehmen dürfte, (was jedoch nur Finanzmännern des gewöhnlichen Schlags möglich wäre), der Charakter eines gerechten und klugen Grundſteuer-Maßſtabes gänzlich ermangle, und daß für denſelben auch ganz und gar nichts ſpreche, als — die Bequemlichkeit, einer jährlich wiederkehrenden Mühe ſich enthoben, und das ganze Geſchäft mit dem einmaligen Abſtrahiren jener Regel abgethan zu ſehen, mögen übrigens im Laufe der Zeit unter dieſer Beſteurungsart noch ſo viele einzelne Grundbeſitzer erliegen, was gar nicht fehlen kann, da in allen den Fällen, in welchen der wirkliche Ertrag, und zwar der wirkliche Rein-Ertrag hinter der angenommenen Ertrags-

größe zurückbleibt, das Grundkapital angegriffen und nach und nach aufgezehrt werden muß.

Jene, auf Koſten des Rechts zu übende, Bequemlichkeit allein ſchuf den Vorſchlag des bezeichneten Maßſtabes, und eben jene Bequemlichkeit iſt es, die ihn in unſerer Kammer vertheidigte, die ſich nicht einmal die Mühe nehmen mogte, die Bedingungen der Ausmittlung des, zur Baſis eines gerechten und klugen Steuer-Maßſtabes allein tauglichen, Rein-Ertrags oder auch nur ſeiner Regel näher ins Aug zu faſſen, und zu prüfen, ob ſich nicht dieſer Rein-Ertrag eben ſo gut ausmitteln laſſe, als der vom Entwurfe bezielte Ertrag? ſondern geradezu und ohne alle Gründe jene Ausmittlung für unmöglich erklärte, und ſich mit der Behauptung beruhigte, man müſſe ſich mit dem wenigſt fehlerhaften und ſchlechten, mit dem wenigſt unvollkommenen begnügen.

Sagen und behaupten läßt ſich gar Vieles: Hätte man uns doch jene Unmöglichkeit bewieſen; wir würden uns nicht gefürchtet haben, das Gegentheil zu beweiſen. Aber, wie vor Jahrhunderten alte Muhmen und Hufſchmidte gar manches im Gebiethe der Heilkunde, und deutſche Richter, Schöffen und Geſchworne gar vieles im Gebiethe der Juſtiz, auf den Arzt und Juriſten von Profeſſion vornehm herablächelnd, leichtfertig als unmöglich verwarfen, was dennoch, ehe ſie ſichs verſahen, ins wirkliche Leben trat, und ihre vornehme Unwiſſenheit zu Schanden machte, ſo wird auch unfehlbar im Gebiethe des Steuerweſens gar manches noch wirklich werden, was die Mehrheit dieſer Abgeordneten, nach Art jener Muhmen und Schöffen auf die Theorie vornehm herab-

ſehend, als unmöglich anſtarrte, und gar nicht den Muth hatte, näher zu beſchauen und zu prüfen.

Es iſt nur zu bedauern, daß gerade bey dieſer Gelegenheit, wo es eines ſcharfen und kenntnißvollen Blicks, und des vollſten Muthes mehr, als irgend ſonſt bedurfte, die Beſchränktheit des Geſichts und der Kleinmuth oder die Oberflächlichkeit den wirkſamen Platz beſezten; denn das Volk muß unter dem fortdauernden Drucke eines ungerechten und ungleichen Abgabenſyſtems ſeine Fehlgriffe in den Wahlen allzutheuer büßen.

Daß die Ungleichheit der individuellen Grundſteuer mit den ungleichen Abweichungen des wirklichen Rein-Ertrags der einzelnen Grundſteuer-Pflichtigen von der, ihrer Grundſteuer-Quote zu Grund gelegten, Regel des Ertrags jährlich gleichen Schritt halten werde, iſt für ſich klar, und was haben die Abgeordneten gethan für Beſeitigung dieſer Ungleichheit?

Das Reſultat der, auf ſchauerlichen Umwegen aufzuſuchenden, Regel des (Zwitter- oder Roh-) Ertrags ſoll nicht nur bey allen Arten von Getraidfeldern in Achtels-Scheffeln Korn ausgeſprochen, ſondern auch bey Nicht-Getraidefeldern aller Art (z. B. Wieſen, Waldungen, Alpen, Gärten, Weinbergen ꝛc. ꝛc.) auf Achtels-Scheffel Korn reduzirt werden, wofür theils beſtimmte, theils unbeſtimmte Normen aufgeſtellt ſind; und es iſt nicht zu verkennen, daß dieſes Verfahren zu einiger Gleichheit der (in ihren übrigen Grundlagen, wie wir bereits geſehen, ungleichen) Steuerentrichtung führen würde, wenn von jedem ſo aufgefundenen (oder auch fingirten) Achtels-Scheffel Korn eine gleiche Portion Naturalien als Steuer zu entrichten wäre. Unter dieſer Vorausſetzung würde jeder Grundbeſitzer von der-

ſelben Quantität Naturalertrags auch wirklich das Gleiche an den Staat zu ſteuern haben.

Allein die Steuer muß nach, wie vor, in Geld entrichtet werden, und nun hat man, mit einer unbegreiflichen Willkühr, jedem ſolchen Achtels-Scheffel Korn im ganzen Staatsgebiethe den Preis eines Guldens angedichtet, und jedem ſolchen Gulden, mit gleicher Willkühr, 1 kr. als Steuerſimplum zugedacht. Hievon iſt die unmittelbare Folge, daß zwey Grundbeſitzer, deren jeder z. B. 100 Achtels-Scheffel Korn Ertrag in der Regel (ob er ſie wirklich im Jahre beziehe, oder nicht? darauf kommt es gar nicht an) haben ſoll, eine gleiche Steuerſumme entrichten müſſen, wenn gleich der eine, durch die Bedingungen des Abſatzes begünſtigt, aus ſeinem Ertrage noch einmal ſo viel und mehr erlößt, als der andere, dem kein Abſatzweg offen ſteht; und je größere Differenzen des wirklichen Geldwerths oder Erlöſes aus dem gleichen Naturalertrage nicht nur möglich ſind, ſondern der Natur der Verhältniſſe wegen in der Regel ſtatt finden müſſen, deſto ſchreyender wird die durch jenes Verfahren herbeygeführte Ungleichheit der Steuerlaſt, die bey den zu erwartenden endloſen Fehlern in der Reduktion der übrigen vielen Ertragsarten auf Kornertrag, und bey den zu erwartenden Abweichungen des wirklichen Jahrertrags von der fingirten Regel des Ertrags alle Grenzen der Berechenbarkeit überſteigt, und zu allem Ueberfluſſe gerade diejenigen, die der meiſten Schonung bedürften, am härteſten trifft.

Man ſollte glauben, auch der Stockblinde habe das nicht überſehen können; und dennoch waren unſere Muhmen und Schöffen ſo gutmüthig, ſich weiß machen

zu laſſen, jene feſtgeſtellte Höhe und Einheit des Normalpreiſes ſey ganz gleichgültig. Ein einziger unter ihnen, v. Poſchinger (ſ. B. IX. S. 24 f.) legte ihnen das Wahre ſonnenklar vor Augen; eine Stimme in der Wüſte: unerklärbare Sophismen und Abſurdidäten übertäubten die einfache Sprache ſeines geſunden Verſtandes; man ſchob die Hauptſache zur Seite, und verlor ſich in endloſe Diskuſſionen über die Reduktion des Ertrags von Wieſen, Waldungen, Hopfen- und Weingärten ꝛc. in die Normal-Ertragsart, in Korn, wobey man auf den erſten Blick den Wieſen- oder Wald-, den Hopfen- oder Weingarten- ꝛc. Beſitzer unterſcheiden konnte: ein lebendiges, treues Vorſpiel der unſerer künftig wartenden Taxations- und Aſſimilations-Szenen, Gegenſtand des tiefſten Kummers, bey der Erwägung, mit wie wenig reeller Fähigkeit und Erhabenheit über Privat- oder Partikular-Intereſſen gerade die weſentlichſten Hauptmomente beachtet und behandelt wurden.

Eine, effektive Gleichheit im Tragen der Steuerlaſt bewirkende, und dadurch Erleichterung herbeyführende, Beſteurungsart war des Volks höchſter Wunſch, dringendſtes Intereſſe; die Hauptbedingung, dieſes Ziel zu erreichen, lag in der Art des gewählten Steuer-Maßſtabes: ein unglücklicher Irrthum in ſeiner getroffenen Wahl lag vor kompetenten Augen unverkennbar da; durch ſeine Anwendung kann nur die Steuerungleichheit anders geſtaltet, neu ſyſtematiſirt werden; und das mit einem ungeheuren Verluſte des Volks an Geld, Zeit und Kraft. Was geſchah von ſeinen Stellvertretern, um dieſes Unheil an ſeiner Wurzel abzuwehren?

Die meiſten zeigten ſich unfähig, bis zu dieſem Punkte vorzudringen, andere wagten es nicht, während

der Reſt zu ſeiner Vertheidigung ſich berufen zu achten ſchien, und ſo blieb das Uebel an ſeinem Keime unangetaſtet: deſto rüſtiger fiel die ganze Schaar über die Bedingungen und Mittel der Ausführung her, — welche, einer Inſtruktion nur angehörend, in das Geſez ſelbſt verwebt, und dadurch der Regierung ſelbſt für etwa höchſt nöthig werdende Modifikationen die Hände gebunden zu ſehen, man billig ſich verwundern mußte, — und häufte da, aus dem Vorrathe ihrer Kenntniſſe und Erfahrungen, aber auch ihrer Irrthümer und Vorurtheile, wie ihres Egoismus, mit unermüdeter Weitſchweifigkeit, aller parlamentariſchen Beholfenheit ermangelnd, eine Maſſe von Materialien, nach welchen das Geſez zu modeln, eine ſchwere, aber auch zu einem großen Theile unnöthige Arbeit ſeyn mögte, da ſie auch nur in die Art der Ausführung des gewählten Maßſtabes weſentliche Verbeſſerungen zu bringen kaum geeignet ſind.

Kaum berechenbare Millionen und Zeit heiſchende Meſſung, dann Auswahl und Aufſtellung von Muſtergründung für alle Kulturarten, und deren Bonitirung, Aſſimilirung aller übrigen Gründe zu ihnen, deren Taxirung und Klaſſifizirung, endlich Kataſtrirung ſollen die — bequemen und den wenigſten Fehlern unterworfenen!! — Mittel und Wege ſeyn zu dem hohen Ziele des, in einer fingirten Ertragsgröße beruhenden, Steuer-Maßſtabes.

Der vorgefaßte Reſpekt für das von den meiſten (ob ſie es gleich wahrſcheinlich nicht näher kannten) angeſtaunte Meiſterwerk der Meſſung in Bayern war ſo groß, daß der von dem Abgeord. Knogler bis zur Evidenz geführte Beweis »daß man von keinem einzelnen Grundſtücke mit wahrer Gewißheit ſagen könne,

daß es den mit dem, bey jener Meſſung gebrauchten, Maßſtabe berechneten Flächenraum wirklich habe, und daß, wenn die Detail-Charten an die Gemeinden hinausgegeben würden, man ſelbe in vorkommenden Fällen zur Theilung der Grundſtücke nicht brauchen könne,« (ſ. B. VIII. S. 370) kaum beachtet, vielweniger widerlegt wurde. Und dennoch ſoll auf eine ſolche Meſſung die Detail-Beſteurung gegründet werden! Geſezt aber auch, Knogler habe zu ſcharf geſehen, um von ſeinen Umgebungen gehört werden zu können, ſo gehörte doch wohl eine mehr als muhmenartige Leichtgläubigkeit dazu, um anzunehmen, daß bey den vielfältigen und unaufhörlichen Zerſetzungen und neuen Zuſammenſetzungen der einzelnen Grundſtücke, wie wir ſie täglich vor uns ſehen, nach 20—30 oder höchſtens 50 Jahren jene im Centrum aufbewahrten Detail-Charten zu dem unterſtellten Zwecke noch ganz brauchbar ſeyen, und dennoch konnten dieſe Männer über dieſen, das Opfer ſo vieler Millionen koſtenden, Gegenſtand ſo leicht hinweggehen! konnten es überſehen, daß, bis man mit dieſem Meſſungsgeſchäfte (nach wie vielen Jahren?) ans Ende kommen, der Anfang desſelben bereits wieder großentheils unbrauchbar zu einer gewiſſenhaften Beſteurung ſeyn werde!

Sehr bemerkenswerth dürfte der an ſich kleine Umſtand ſeyn, daß der, allein zum Schutze verpflichtete, und dafür ſo theuer bezahlte, Staat für die Meſſungsſignale den Schutz der Gemeinden in Anſpruch zu nehmen ſich nicht ſcheute: es iſt dieß eine den Franzoſen abgeborgte Sitte, von den Menſchen das Geld für den Schutz, dann aber auch die Schutzleiſtung ſelbſt zu verlangen.

Auch die Nothwendig- und Zweckmäßigkeit des Gebrauchs von Mustergründen überhaupt wurde keiner näheren Prüfung gewürdigt, ſondern ohne weiteres angenommen, obgleich dieſe nähere Prüfung wahrſcheinlich zur Ueberzeugung von der Unnöthigkeit und ſelbſt Gefährlichkeit dieſes Umwegs hätte führen müſſen. Muſter dienen ſonſt nur als Vorbilder, um etwas nachzubilden; hier aber iſt nichts zu bilden, und nichts nachzubilden, ſondern auszuſagen, wieviel jedes gegebene Grundſtück in der Regel ertragen möge? Soll dieß erſt durch einen Vergleich deſſelben mit einem Muſtergrunde herausgebracht werden, ſo iſt dieß ein Umweg, der nicht nur unnöthig, ſondern ſelbſt gefährlich iſt, weil er in jedem Falle Verſchiedenartiges über einen Leiſt zu ſchlagen zwingt, er mag ihm nun genau anpaſſen oder nicht, während der direkte Anſchlag des Ertrags genau der Individualität des Grundſtücks folgen könnte. Doch, ſolche kleine Verſchiedenheiten ſind nicht des Beachtens werth, man hat einmal früher im Iſarkreiſe den Umweg beliebt, und warum ſollte man jezt den kürzeren und geraden Weg vorziehen? Weit davon entfernt, gab man ſich in der Kammer nur alle Mühe, den Umweg ſo breit zu machen, als möglich, und denſelben vollkommen auszubauen, als ob es ihre Aufgabe geweſen wäre, das Ertrags-Ausmittlungsgeſchäft ſo viel, als möglich, zu erſchweren. — Wer indeſſen mögte wohl zweifeln, daß nicht die Muſtergründe derſelben Klaſſe im ganzen Staatsgebiethe eine wahre Muſterkarte bilden müßten, und daß nicht bey den Subſumtionen der einzelnen Grundſtücke unter die Muſtergründe Willkührlich- und Ungerechtigkeiten ohne Ende mit unterlaufen werden? und wären dergleichen bey dem kürzeren Wege

des direkten Anſchlags nicht weit beſtimmter zu entdecken und abzuhalten geweſen?

Doch! die Schäzer, auf die am Ende alles ankommt, ſollen ja aus der Mitte der Gemeinden ſelbſt hervorgehen, durchaus redliche und ſachverſtändige Männer ſeyn, — deren Redlichkeit man jedoch nicht ſonderlich getraut haben muß, weil man ſie durch den Eid gebunden wiſſen wollte; — und dieſe werden ſchon alles recht zu machen, wo es nöthig, nachzuhelfen, ab- und zuzugeben, ohne Zweifel auch den Umweg abzukürzen und durchzugreifen wiſſen. Sie, dieſe Schätzer ſind es, auf denen am Ende alle Tüchtig- und Untüchtigkeit, alles Recht und Unrecht, alles Heil und Unheil des ganzen Geſchäfts beruht, und will man ihrer Redlichkeit auch das vollſte Vertrauen zollen, ſo iſt nur zu bedauern, daß es am Ende an einem Trichter fehlt, mittelſt deſſen dieſen Tauſenden von Individuen derſelbe Geiſt, dieſelbe Art des Sehens, des Bemeſſens und Beurtheilens einzuflößen wäre (ſoviel auch einzelne Abgeordnete ſich mühten, einen ſolchen Trichter oder wenigſtens ein Surrogat dafür zu finden), und das nothwendige Reſultat iſt, daß die Ungleichheit in der Art der Ausmittlung und des Anſchlags des Ertrags mit der Zahl der verſchiedenen Schätzungsgremien wenigſtens auf gleicher Stufe ſtehen wird, um ſo gewiſſer, da im Geſetzentwurfe nichts vergeſſen iſt, als gerade alle nähere, eigentliche Schätzungs-Norm, welche jenen Individuen zum gleichförmigen Führer dienen könnte, und unglücklicher Weiſe unſeren Abgeordneten auch die Ergänzung dieſes weſentlichen Pünktchens (es war ja etwas weſentliches) entfallen mußte.

Dem allen nach wäre alſo — nicht das, was jedes

Grundſtück in jedem Jahre wirklich, roh oder rein erträgt, und nur die Zahlungsfähigkeit begründet, ſondern nur — das, was einzelne Schätzungsgremien nach ihrer individuellen Anſicht als den Durchſchnitts- oder regelmäßigen Ertrag jedes Grundſtücks (hinter dem der wirkliche Jahresertrag noch ſo weit zurückbleiben kann), und zwar in Korn ausgedrückt oder auf Korn reduzirt, bezeichnen wollen und werden, zum Grundſteuer-Maßſtabe erhoben, und die Verbindlichkeit, von jeder gleichen Quantität dieſes abſtrahirten oder fingirten Kornertrags im ganzen Gebiethe des Staats das gleiche Steuerquantum in Geld zu entrichten, das große Ergebniß des ſeit ſo vielen Jahren zur Herſtellung der Gleichheit provozirten Grundſteuer-Geſetzes, welches unſere Abgeordneten als das mindeſt unvollkommene, als das mindeſt fehlerhafte anerkennen und vertheidigen zu müſſen, ſich deſſen wohl gar unter ungemeſſenen Lobſprüchen erfreuen zu ſollen glaubten! wohl gar uns zumutheten, ihre Meinung zu theilen, als ob mit einem ſolchen Geſetze der rechtmäßigen Forderung der Grundſteuer-Gleichheit genügt werde!

In der That! Wer ſein Streben nur auf das mindeſt unvollkommene und fehlerhafte zu beſchränken ſelbſt bekennt, hat damit allein ſchon das Urtheil über ſich ſelbſt geſprochen, ſeine Unwürdigkeit auf dem Standpunkte der, nothwendig ſtäts voran ſtrebenden, Geſezgebung zu ſtehen, beurkundet: aber begierig wären wir, was denn dieſe Herren auf die Frage: welche weitere Unvollkommenheiten und Fehler wohl in einem Grundſteuer-Geſetze möglich: würden erwiedert haben? Uns däucht wenigſtens, es dürfte ſchwer ſeyn, einen, um die wirkliche Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ſich weniger

bekümmernden, ſomit untauglicheren Grundſteuer-Maßſtab zu finden, als den im Geſetze bezeichneten; und wäre es wohl möglich, größere und unbeholfenere Umwege zu dem vorgeſteckten Ziele gewählt zu haben, als eben die im Entwurfe betretenen?

Jenen Maßſtab nicht nur, ſondern auch dieſe Umwege haben unſere Abgeordneten in der Hauptſache belaſſen, und nur an den lezteren mit emſiger Geſchäftigkeit gepöſſelt. Für dieſe Pöſſeleyen mag ihnen danken, wer auf ſolche Nebendinge das Uebergewicht zu legen vermag: wir bedauern das Volk, welches die Folgen der Anlegung jenes Maßſtabes drückend fühlen wird, und überdieß die enormen Koſten dieſer Umwege tragen muß. Einen weſentlichen Vortheil, der den Einwirkungen des Landtags in Anſehung der Hauptſache zu verdanken wäre, vermögen wir nicht zu entdecken. Um ſich aber einen Begriff zu machen, welcher unglaubliche Leichtſinn ſich zu jener ängſtlichen Pöſſeley geſellt habe, darf nur die Aeußerung mehrerer Abgeordneten nachgeleſen werden, theils über die Kürze des Termins, in welchem ſie die Beendigung dieſes Vermeſſungs-Bonitirungs-Aſſimilirungs-Klaſſifizirungs-Liquidirungs- und Kataſtrirungs-Geſchäfts im ganzen Gebiethe des Staats als möglich und wahrſcheinlich hingeſtellt oder hingenommen haben, theils über die Möglichkeit einer theilweiſen Einführung dieſer gerühmten Steuerart, deren ſo höchſt wichtige Bedingungen und Folgen kaum eines Rückblicks von denſelben gewürdigt wurden, oder mit der ſchönen Aufforderung abgefertigt zu dem Entſchluſſe, alle zu viel (im Verhältniſſe zu andern) bezahlten Steuer zu vergeſſen,

und nur in der endlichen allgemeinen Gleichſtellung der Grundſteuer wahre Hülfe zu erwarten.

Dieſes Vergeſſen (vulgo, an's Beinſchmieren) iſt es wohl auch, auf welches man bey dem leicht hingeworfenen Verſprechen einer gegenſeitigen Abrechnung, die ſo ſichtbar unmöglich iſt, gerechnet haben muß. Erwägt man aber die Länge der Zeit, die zu einer, nicht übereilten, ſondern gewiſſenhaften Durchführung jenes ganzen Geſchäfts in der That erforderlich ſeyn muß, und ruft die empörenden Ueberbürdungen Einzelner ins Gedächtniß zurück, auf die ich im eingange hingedeutet habe, und denen ſie bis zu jener Durchführung unterlägen, ſo wird man nicht umhin können, zuzugeſtehen, es gehörte etwas mehr, als eine gewöhnliche Gewiſſenloſigkeit dazu, um dieſen in ſo greller Art Ueberbürdeten volle Entſchädigung zu verſagen. Dieſe zu leiſten, kann nur den jetzt und bis dahin Begünſtigten obliegen, wird ihnen jedoch, wären ſie auch im ganzen Detailverhältniſſe auszumitteln, rein unmöglich ſeyn. Betrachtungen, die mich vollkommen rechtfertigen müſſen, wenn ich die Lage des Volks als troſtlos, und das Abzehren der gegenwärtigen Generation während der Einleitung einer ſolchen Hülfe, wie ſie die neue Geſetzgebung verheißt, dar- und in Ausſicht ſtellte.

Wäre ein ſolcher Erfolg ſchlechthin unabwendbar geweſen, dann würde man ſich, wie in ſo manche andere, auch in dieſe abſolute Nothwendigkeit wohl zu fügen wiſſen; allein wenn man erwägt, daß es dem nöthigen Vorrathe derjenigen Kenntniſſe, die auf legislativen Standpunkten unentbehrlich ſind, und der gehörigen Bekanntſchaft mit den Fortſchritten der Theorie wie der Praxis im Steuerweſen, oder auch dem ganz ununter-

richteten, nur in den bisherigen Steuer-Künſteleyen und Verwirrungen nicht befangenen, geſunden Menſchenverſtande, in Verbindung mit dem edlen, auf das Recht geſtützten Muthe, der ſich über den Schlendrian zu erheben, Schwierigkeiten ſtandhaft zu beſiegen, Irrthümer und Vorurtheile zu brechen weiß, gar wohl möglich geweſen, eine eben ſo nahe, als gerechte Hülfe zu gewähren, dann wird es ſchwer, dem gerechten Unmuthe über die Veranlaſſungen ihrer Entbehrung irgend einen wirkſamen Troſt und dem mit grellem Unrechte Ueberbürdeten irgend einen Grund zu biethen, der ſeine ſchon zu lang mißbrauchte Reſignation ferner zu ſtützen geeignet wäre.

Ob bey den Dominikal- und Zehent-Renten das, was der Grund- oder Zehentherr an ſolchen Renten in jedem einzelnen Jahre wirklich bezieht, oder ſchon das, was er daran jährlich zu fordern hat, bey unſtändigen Renten nach einem Durchſchnitte bemeſſen, der fortan geltende Maßſtab der Dominikal- und Zehentſteuer ſeyn ſolle, iſt aus dem Geſetzentwurfe mit Beſtimmtheit nicht zu entnehmen, da die einzelnen Beſtimmungen desſelben bald das erſtere, bald das letztere anzudeuten ſcheinen, und unſeren Abgeordneten lag dieſer, obgleich große und handgreifliche, Unterſchied, wie man glauben muß, zu hoch, um denſelben zu beachten, und jenen Zweifel zu löſen. Einleuchtend aber iſt es, daß — wenn dasjenige, was Grund- und Zehentherrn im Jahre, als ſolche, zu fordern haben, ohne Abzug der vielfältigen darauf haftenden Laſten und Gegenreichniſſe, und ohne Berückſichtigung deſſen, was ihnen daran nicht eingeht, oder ſie gar, als abſolut uneinbringlich, erlaſſen müſſen, als wirkliches Grund- und Zehent-Rentenſteuerobjekt bezielt wäre, — durch dieſen Steuer-

Maßſtab die Grund- und Zehentherrn, als ſolche, zu einer, mit dem Stocken der Grundreichniſſe fortſchreitenden, Abzehrung verurtheilt wären: und was haben unſere Abgeordneten gethan, um ſolches Aufzehren von ihnen abzuwenden?

Doch, wir kennen ja die ihnen gegebene Lehre, daß der Staat nicht des Aufzehrens der Steuerfonds der einzelnen Staatsglieder, ſondern nur des Aufzehrens des Geſammt-Steuerfonds ſich zu enthalten habe; was brauchen ſie alſo danach zu fragen! Wer weiß, ob nicht ſogar Mancher im Stillen jenes Erfolgs ſich freute, als eines legalen Mittels, der ohnedieß gehäßigen Feudallaſten allmählig los zu werden? — Freylich müſſen viele Tauſende von Grundholden ſelbſt gleichzeitig mit abzehren, wozu ihr Grundſteuer-Maßſtab trefflich mitwirkt in allen Fällen, wo ihr wirklicher Grundertrag und der Erlös aus demſelben ſich nach der angenommenen Regel ihres Ertrags und ſeines Normalpreiſes nicht bequemen und einſtellen will: Indeſſen, das alles macht ja nichts, wenn nur bey dem periodiſchen Finanzgeſetze dafür geſorgt wird, daß die Steuerſumme den wahrſcheinlichen Geſammt-Rein-Ertrag nicht überſteige!! — Welch praktiſche Weisheit! welche wohlthätige Stellvertretung des armen Volks!!

Die grelle Ungleichheit, daß man den ganzen möglichen Roh-Ertrag der Grund- und lehnherrlichen Renten zum Maßſtabe der Dominikal-Steuer genommen, während beym Zumeſſen der Grundſteuer die Ausſaat und alle Nebennutzungen abgezogen werden ſollen, ſuchten unſere Abgeordneten, als ob ſie nur zu deren Vertheidigung berufen wären, mit der Bemerkung zu beſchönigen, daß der Grundbeſitzer durch ſeine Arbeit den

Ertrag hervorrufe, der Grundherr aber hiezu nichts beytrage: Iſt denn aber das ganze Kapital, das der Grund- oder Lehenherr zugeſchoſſen hat, nämlich der von ihm eingeworfene Grund und Boden, das Hauptelement des landwirthſchaftlichen Ertrags, für nichts zu rechnen? Giebt er nicht in jenem die Hauptbedingung dieſes Ertrags, ohne welche die Anwendung dieſer Arbeit und ihr Erzeugniß ganz unmöglich wäre? Oder hat etwa bey einem Sozialgeſchäfte, wo der eine Theil das Kapital, der andere die Arbeit leiſtet, der erſtere keinen Anſpruch auf den Geſchäftsgewinn? Was muß von Augen gehalten werden, die ſo etwas überſehen konnten oder mogten?

Sobald man einmal darüber einig iſt, daß die Steuer nicht nach der Vermögens-Subſtanz, ſondern nach dem Vermögens-Ertrage zu bemeſſen ſey, und die Ausmittlung des Rein-Ertrags, wie hier geſchehen war, für unmöglich erklärt hat, iſt es unerläßliches Gebot, Jedermann im Staate ohne Ausnahme von einem gleichen Quantum ſeines Roh-Ertrags auch daſſelbe Quantum Steuer zahlen zu laſſen, wenn es Ernſt iſt, wirkliche Steuergleichheit zu wollen: Jede Abweichung davon iſt nur durch Willkühr möglich, und führt zur rechtloſeſten Ungleichheit unausweichlich. Derjenige, der nur nach ſeinem, mehr oder weniger vollſtändigen, Rein-Ertrage ſteuert, iſt begünſtigt auf Koſten des nach ſeinem Roh-Ertrage beſteuerten, und dieſer hat ſich mit Grund über rechtswidrige Ungleichheit zn beklagen. Unſere Steuergeſetz-Entwürfe haben ſolcher Ungleichheiten mehrere ſanktionirt; ſie abzuwehren war die abſolute Aufgabe unſerer Abgeordneten; ſie wurden von dieſen nicht nur nicht abgewehrt, vielmehr befeſtigt, und hiemit iſt das Urtheil über ſie geſprochen. —

Der Entwurf in Betreff der Häuſerſteuer und deſſen Behandlung von Seite der Kammer biethet nur neue Belege dieſes Urtheils.

Zwar zeichnet ſich das Haupt-Referat des 2ten Ausſchuſſes (von Geyer) darüber durch eine ſelbſtſtändige Prüfung des Entwurfes weſentlich aus, vor dem Korreferate (des v. Utzſchneider), welches ſich auf ein bloßes, wahrhaft Aergerniß gebendes, Nachbeten des Entwurfs beſchränkt, ſomit kaum des Leſens werth iſt: allein die weſentlichſten Hauptmängel des Entwurfes wurden auch dort den Augen der Kammer nicht gebührend dargelegt, und von dieſen wirklich auch übergangen.

Gleich im Eingange des Entwurfs werden nicht nur alle Staatsgebäude, ſondern auch die Gebäude der Stiftungen für den Kultus, den Unterricht und die Wohlthätigkeit von der Häuſerſteuer befreyt erklärt. Dieß iſt nun zwar richtigen Grundſätzen ganz gemäß; allein derſelbe Grund, der dieſe Steuerfreyheit motivirt, ſpricht unverkennbar in ganz gleichem Maße für die Steuerfreyheit des Grundeigenthums dieſer Stiftungen von der Grundſteuer, und man kann, in Ermanglung aller Disparität, ohne grellen Widerſpruch nicht die eine Klaſſe des Eigenthums dieſer Stiftungen für ſteuerfrey erklären, während man die andere Klaſſe deſſelben der Steuer unterwirft. Der Grund der Befreyung, weil ſie nämlich für Zwecke des Staats ſchon ganz hingegeben ſind, paßt auf die Grundſtücke jener Stiftungen nicht minder, als auf ihre Gebäude. Demungeachtet machten ſich die Geſetzentwürfe jenes Widerſpruchs ſchuldig, und die Kammer — ließ ihn unangetaſtet beſtehen.

Ueber das Recht zu einer eigenen Beſteurung der

Häuſer wurde (beſonders von dem erſten Votanten, deſſen Haupt-Augenmerk allenthalben darin beſtand, ſeinen Kollegen das, was die Geſetze wollten, ſo recht verdaulich und annehmbar zugerichtet, in den Mund zu geben) mit großen Umwegen viel und breit geſprochen, was mit dem einfach-wahren Grunde — weil Gebäude einen Theil des Vermögens bilden, auf deſſen Geſammtheit alle Beytrags- oder Steuerpflicht haftet — ganz kurz hätte abgethan ſeyn können, abſchneidend zugleich jede unnöthige Diskuſſion über den Unterſchied zwiſchen Haupt- und Nebengebäuden in der vorliegenden Beziehung. Bewahren möge uns der Himmel vor der Adoption der von einigen Sprechern nachgeſchwäzten Anſicht, als ob Alles, was Genußmittel des Lebens, darum auch Objekt der Beſteurung ſey; denn ſie könnte geraden Wegs dahin führen, daß wir auch noch Waſſer, Luft und Licht verſteuern müßten, weil ihnen Niemand die Eigenſchaft von Mitteln des Lebensgenuſſes abſprechen dürfte. Ein kleines Beyſpiel, wie manche dieſer Männer in einer ſo wichtigen Sache fabeln konnten.

Das Hauptmoment des vorliegenden Geſetzentwurfs iſt ſichtbar ebenfalls der darin vorgezeichnete Maßſtab der Häuſerſteuer (eigentlich Gebäudeſteuer; denn eine Scheune, ein Stall, eine Remiſe u. ſ. w. wird nirgends ein Haus genannt, und doch ſollen jene auch dieſer Steuer unterliegen). Als das Objekt dieſer Steuer iſt im §. 1 die Nutzung aus Häuſern aller Art, als ihr Maßſtab aber im §. 3 die Mieth-Ertragsfähigkeit, im §. 6 der jährlich wirkliche oder geſchäzte Miethertrag, dann in §. 4. b., für ausſchließend der Landwirthſchaft gewidmete Gebäude und

nicht vermiethete Schlöſſer auf dem platten Lande, das Fünffache des, für die überbaute und durch Hofräume in Anſpruch genommene Fläche nach dem Grund-Steuer-geſetze auszumittelnden, Grundertrags.

Weſſen Kopf irgend eine feſte Norm über die Wahl eines Steuer-Maßſtabs innewohnt, mußte auf den erſten Anblick ſtaunen über das Schwankende des erſten Theils dieſer Beſtimmung, — denn der jährlich wirkliche oder eingeſchäzte Ertrag, iſt doch gewiß etwas ganz anderes als Ertragsfähigkeit, — noch mehr aber über den frappanten Abſprung im zweyten Theile dieſer Maßſtabs-Regulirung. Daß der wirkliche Miethertrag eines Hauſes in einer gegebenen Zeit kein ſicheres Kriterium ſey für ſeine Miethertrags-Fähigkeit überhaupt, hätte die Erfahrung in München ſelbſt am beſten belehren können, wo die Gelegenheiten zu mehr oder weniger günſtiger Vermiethung der Häuſer am ſichtbarſten wechſeln; und nicht zu läugnen iſt, daß, die Nutzung eines Hauſes (Wohnung) anſchlagen nach dem möglichen Ertrage, den der Grund und Boden, worauf es ſteht, abwerfen könnte, zum mindeſten eben ſo klug ſey, als wollte man eine Quantität Waſſer mit einer Elle meſſen.

Angenommen, daß die Nutzung von Häuſern am richtigſten nach ihrem wirklichen oder möglichen Miethertrage ſich umfaſſen laſſe, da aber, wo keine Vermiethung der Häuſer mehr vorkömmt, auf irgend eine Weiſe habe durchgegriffen werden müſſen, ſo war es doch entſchieden natürlicher und konſequenter, in der Art durchzugreifen, daß man bey Häuſern der lezteren Art irgend einen, ihren Verhältniſſen angemeſſenen, Miethertrag fingirte, mit nach gewiſſen äußeren Eigenſchaften

(als Umfang, Höhe ꝛc.) der Häuſer zu bemeſſenden Abſtufungen oder Klaſſen, als daß man, ganz abſpringend vom Prinzipe, der möglichen Nutzung des Hauſes die mögliche Nutzung ſeiner Grundfläche ſubſtituirte, und nun noch, mit einer Willkühr ſonder gleichen, gerade den fünffachen Grundbetrag dieſer Grundfläche — auf 1/10 bayer. Tagwerks, als das Minimum, und auf 3/4 b. Tagwerks, als das Maximum, eingebannt — als das Maß des Hausſteuer-Simplums bezeichnete. — In der That! von einer Geſezgebung, die ſolcher Willkühr fähig iſt, muß ſich Alles erwarten laſſen.

Weil bey einer, hinter dem 1/10 Tagwerk zurückbleibenden, Grundfläche die Berechnung des Steuerbetrags zu unbequem und unbelohnend, und bey einer, 3/4 Tagwerk überſteigenden, Fläche des Hofraums der Steuerbetrag zu läſtig seyn könne, waren die wichtigen — und von der Kammer annerkannten — Gründe jener Einbannung!

Bey der Vorlage ſolcher Beſtimmungen war es geſteigerte Pflicht der Abgeordneten, ausgerüſtet mit einer feſten Norm, dieſe Beſtimmungen zu prüfen, und im Gebrauche ihres Rechts zum Vorſchlagen von Modifikationen, das Unrecht einer ſolchen Beſteurungsart vom Volke abzuwehren, der beabſichtigten Häuſerſteuer einen der Gerechtigkeit nicht minder, als der Klugheit entſprechenden Maßſtab zu ſichern.

Daß weder jenes noch dieſes wirklich geſchehen, iſt um ſo unbegreiflicher und um ſo unverantwortlicher, da es dieſen Herren keineswegs an einer feſten Norm jener Art gebrach, ſie aber davon keinen Gebrauch zu machen wußten, oder machen wollten. Ausdrücklich erinnerte ſie Hr. Graf Benzel-Sternau daran, daß das Holen

nur bey dem Haben ſtatt finden könne und ſolle: Beſtimmter äußerte ſich Hr. v. Utzſchneider dahin: Alle Einzelnen müſſen die Laſt gemeinſchaftlich tragen; jeder Einzelne muß im Verhältniſſe der Kraft, die in ihm iſt, mitwirken, um den geprüften Staatsbedarf zu decken: und Hr. Geyer hatte, wie wir wiſſen, ſchon früher darauf hingewieſen, daß alle Steuergeſetze die gemeinſame Aufgabe hätten, die Staatsauflagen auf die Staatsbürger nach Maßgabe ihrer Zahlungsfähigkeit zu vertheilen, und von ihnen zu erheben. — Demnach war jene, dem Hauseigenthümer, ſtreng als ſolchem, (denn man hatte ja die iſolirte Beſteurung der einzelnen Vermögensklaſſen vorgezogen) innewohnende Kraft, war dieſe, in dem Maße des Habens eines Hauseigenthümers, als ſolchen, gegründete Zahlungsfähigkeit das wahre, einzig-ächte Gemäß, wonach jedem Hauseigenthümer die Quote ſeiner Hausſteuer zuzumeſſen, alſo auch der im Geſetzentwurfe vorgeſchlagene Hausſteuer-Maßſtab genau zu prüfen ſtand.

Daß es dennoch weder Hrn. Geyer, noch Hrn. v. Utzſchneider, (den beyden Referenten), noch irgend einem ſonſtigen Gliede der Kammer bey dieſer Prüfung je eingefallen ſey, jenes Gemäß wirklich anzulegen, wer ſollte das für möglich halten? — und doch ſucht man in der ganzen dickleibigen Maſſe ihrer Vorträge und Verhandlungen vergebens auch nur den geringſten Verſuch der Art, gleichwie ſich auch in ihrem Endergebniſſe nicht die geringſte Spur davon vorfindet, und man ſieht ſich daher zu dem Glauben genöthigt, daß man ſich bey jenen, ſo wahren und folgereichen, Sätzen entweder nichts gedacht, damit nur leere Parade gemacht,

oder daß man nicht den Willen gehabt habe, davon den nöthigen Gebrauch zu machen.

Die wirkliche Frage nach dem, einem Hauseigenthümer, als ſolchem, innewohnenden Kraftmaße, nach der ihm innewohnenden (wirklichen und nachhaltigen) Zahlungsfähigkeit hätte unſtreitig zu der Erkenntniß und Antwort führen müſſen, daß dieſe Zahlungsfähigkeit weder in dem, zur Zeit der Kataſtrirung zufällig wirklichen, noch weniger in dem blos möglichen Miethertrage, oder was ihm gleich zu achten iſt, — denn dieſer kann ſich in jedem Jahre ändern, wohl ganz hinwegfallen, — am allerwenigſten aber in dem möglichen Grundertrage der Hausarea, — denn dieſer berührt den Hauseigenthümer, als ſolchen, exiſtirt für ihn gar nicht, — ſondern einzig in dem, in jedem Jahre in concreto wirklichen Miethertrage, oder, was ihm gleich zu achten iſt, jedoch nur nach Abzug der nothwendigen Unterhaltungskoſten des Hauſes zum wenigſten, zu ſuchen und zu finden, demnach der vorgeſchlagene, um jenes wirkliche Kraftmaß, um dieſe reelle Zahlungsfähigkeit ſich gar nicht kümmernde, Hausſteuer-Maßſtab um ſo gewiſſer hienach zu modifiziren ſey, je unerläßlicher und richtiger die Steuervertheilung nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit als Aufgabe aller Steuergeſetze bezeichnet vorlag, und je weniger mißkannt werden konnte, daß der wirkliche Gebrauch des vom Entwurfe vorgeſchlagenen Steuer-Maßſtabes zur Aufzehrung dieſer Klaſſe des Steuerfondes ſelbſt bey Vielen unausbleiblich führen müſſe.

Da man ſich aber um dieſe Aufzehrung von Seite der Abgeordneten eben ſo wenig, als von Seite der Regierung bekümmerte, ſo beſchränkten ſich auch jene, ohne irgend jene Frage ſich zu ſtellen oder zu beantworten, le-

diglich darauf, auch hier, mit gänzlicher Vernachläßigung des Weſentlichen, des Hauptmoments, nur an den Außen- und Nebendingen zu meißeln und zu meiſtern. Die Hauptſache, die in dem wirklichen oder möglichen Ertrage zu ſuchende Mieth-Ertragsfähigkeit, als Maßſtab, war ihnen recht; weil ſie aber doch unmöglich ignoriren konnten, daß der Miethertrag gar häufig wechsle, ſo wagten ſie den Wunſch, daß eine Reviſion eines Theils der Häuserſteuer periodiſch eintreten möge, wann und wo die Aenderung des Häuserertrags es nothwendig mache. Wenn nun, wie höchſt wahrſcheinlich, dieſe Nothwendigkeit der Regierung erſt ſpät, erſt dann nämlich einleuchtet, wenn die Aenderung allzuſchreyend geworden iſt, ſo mögen bis dahin noch ſo viele einzelne Hauseigenthümer ſich verbluten; was liegt auch daran, wenn nur die Geſammtheit nicht aufgezehrt wird?! Wer mag ſo thöricht ſeyn, vom Staate zu fordern, daß er ſich nach den Bedingungen der Erhaltung des Einzelnen richte? So etwas iſt unmöglich, mindeſtens zu unbequem. — Ich aber ſage euch, eine ſolche Bequemlichkeits-Praxis führt zum gerechten Fluche der Einzelnen, die zum Schutze ihres ganzen Rechts im Staate ſind, und an denen der Staat zum Räuber wird, ſo oft er ihnen mehr abfordert, als vom Bedarf des Ganzen wirklich auf ihren Theil fällt; und es gehört ein abgeſtumpftes Rechtsgefühl dazu, dem Haus- wie dem Grund-Eigenthümer auch dann noch ſeine volle Steuer abzufordern, wenn gleich das Haus ohne ſein Verſchulden leer bleibt, oder der Acker nichts erträgt. Abgeordnete, die nicht einmal ſolch grelles Unrecht beſtimmt abzuwehren wußten, müſſen von ihrer Aufgabe auch nicht den mindeſten Begriff gehabt haben.

Von dem, zum Maßſtabe der Grundſteuer dienenden Grundertrage werden bekanntlich die Ausſaat und mehrere Nebennutzungen abgezogen: In Erinnerung deſſen, meinten doch manche dieſer Herren, es ſey billig, auch vom Miethertrage der Häuſer deren Unterhaltungs-Koſten in Abrechnung bringen zu laſſen. Man gab ihnen zur Antwort, dieſer Punkt könne nicht hier, ſondern nur bey Beſtimmung der Zahl der Hausſteuer-Simplen im Finanzgeſetze Berückſichtigung finden, und, wahrhaftig! ſie waren in dem Grade gutmüthig, um ſich damit abſpeiſen zu laſſen, ohne zu bedenken, daß bey dieſem Auswege nur nach einer reinen, beliebigen Fiktion jenes Koſtenbetrags durchgegriffen werden könne, eben dieſes Durchgreifen aber endloſe Begünſtigungen wie Ueberbürdungen in concreto zur nothwendigen Folge haben müſſe, und die erſehnte Steuergleichheit abermals dem Zufalle Preis gebe; denn wer wäre kühn genug, zu behaupten, daß Grund- und Hauseigenthümer in der Beſtimmung ſich wirklich gleich geſtellt ſeyen, wenn dem lezteren z. B. nur 3, dem erſteren aber 5 Steuer-Simplen abgefordert werden? Wer vermögte dieſe Gleichſtellung genügend nachzuweiſen?

Unzählbare Ungleichheiten in der Beſteurung der einzelnen Hauseigenthümer unter ſich, bey gänzlicher Unmöglichkeit, die Hausſteuer mit den übrigen Steuerklaſſen in ein objektiv wahres Gleichgewicht zu ſetzen, iſt das große Ergebniß einer Arbeit, die, ohne Muth, zur Höhe des Rechten ſich zu erheben, auf der beliebten Mittelſtraße das Volk aus einer Art von Unrecht nur in die andere, etwas mehr geregelte, hinüberträgt. Mancher mag es Beſtimmung nennen, was die Menſchheit ſo lang in dem Schlamme der troſtloſen Mittelmäßigkeit

zurück- und niederhält; gewiß aber iſt es nur gerechte Strafe theils ihrer Unaufmerkſamkeit auf die ihr zu Gebothe ſtehenden beſſeren Wege, theils ihrer muthloſen Trägheit, dieſe zu betreten: nur einer ſolchen iſt es möglich, wenn einmal die Hausſteuer-Cataſter hergeſtellt ſind, die jährliche Feſtſtellung des wirklichen Miethertrags und der wirklichen Unterhaltskoſten in concreto noch für eine immenſe Arbeit anzuſehen, die man nicht der Forderung des Rechts ſchuldig, und zu leiſten im Stande wäre.

Die vorgeſchlagenen Mittel, die beliebte Miethertrags-Fähigkeit zu finden oder zu meſſen, ſind — Muſterhäuſer und Schätzer. Da ſichtbar nicht ein Haus dem andern, wie ein Acker dem andern gleicht, und unmöglich ein Haus, wie ein Acker dem andern zu vergleichen iſt, ſo war zu erwarten, daß die Kammer gegen den Gebrauch dieſer Muſterhäuſer proteſtiren werde; dieß geſchah auch vom Referenten und einigen wenigen Votanten; allein bey Einführung des Definitivums im Iſarkreiſe hatte man einmal Muſterhäuſer aufgeſtellt, mit welchem Nutzen? gleichviel, und jezt waren ſie im Geſetze wieder vorgeſchlagen; was bedurfte es weiter für die Mehrheit dieſer Abgeordneten, um eine Maßregel nachbetend zu billigen, die ſo ſichtbar nur die Mühe und Verlegenheit der Schätzer zu verdoppeln, aber auch ihrer Willkühr freyeren Spielraum zu ſichern geeignet iſt. Welcher Grad von Leichtſinn gehörte nicht dazu, um Häuſern die Eigenſchaft von Muſtern anzudichten, und dann alle die unausbleiblichen Differenzen der zu vergleichenden Häuſer ſo wenig zu beachten, um zu einer Ausgleichung der in jedem Falle heterogenſten Stoffe gelangen zu können?!

Doch die Schätzer werden mit ihrem praktiſchen Sinne — ein Ding, deſſen Lebensäußerungen in der Kammer wir ſo viele vortreffliche Reſultate verdanken! — ſchon nachzuhelfen wiſſen, und in der That ſind es auch nur dieſe Schätzer, von deren verſtändigen oder unverſtändigen, muthigen, gerechten und unpartheyiſchen, oder zaghaften und partheyiſchen Ermeſſen am Ende alles abhängt: Wer die endloſe Verſchiedenheit dieſes individuellen Ermeſſens genau auffaßt, mag ſich einen richtigen Begriff bilden von der auf dieſem Wege zu erwartenden Gleichheit der Häuſerſteuer, und daß die Selbſtbenützung oder die Miethbenützung beſſer wegkommen werde, je nachdem die Schätzer ſelbſt in dem erſten oder dem lezten Falle ſich befinden, iſt wohl ſehr natürlich.

Daß der Geſetzentwurf den geringſten Miethſaz für Hauptgebäude auf 20, für Nebengebäude auf 5 Gulden feſtſtellen konnte, iſt nicht ſowohl um des darin liegenden Unrechts an ſich willen wichtig, als vielmehr wegen des dadurch beurkundeten beliebigen Abſpringens von den wahren Bedingungen und Elementen einer gerechten Steuervertheilung; denn wer getraute ſich wohl, wahrzuſagen, daß von der veränderlichen, hoffentlich immer mehr ſich mindernden, Summe des Staatsbedarfs für alle Zukunft auf ein einzelnes Gebäude und nicht weniger fallen müſſe oder dürfe, als der durch jene Begränzung ausgeſprochene Steuerſaz? — Die Kammer hatte nichts dagegen zu erinnern: Solche Kleinigkeiten lagen vermuthlich unter ihrem Geſichtskreiſe, ob ſie gleich darauf hingewieſen wurde.

Da, wo in wirklichen Miethbeſtänden keine genüglichen Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden wer-

den können, ſoll der Grundertrag der Hausarea als Steu-er-Maßſtab eintreten. — Wie viele Miethbeſtände zu einem ſolchen genüglichen Anhaltspunkte erforderlich ſeyen? und ſomit die höchſtnöthige Grenzlinie zwiſchen der einen und der anderen Art des Maßſtabes, ließ der Entwurf und die Kammer unbeſtimmt, welche an der lezteren Art des Maßſtabes die einzige Aenderung hervorrief, daß ſie dem Bemeſſen des Grundertrags jener Hausarea nach der Klaſſe der beſten Grundſtücke der Ortsflur, durchgängig die 30te Bonitätsklaſſe des Grund und Bodens ſubſtituirte, damit alſo das Verdrängen der, bey einer Hausſteuer doch einzig natürlichen, Rückſicht auf die Beſchaffenheit des Gebäudes durch jene auf die, hier ganz gleichgültige, Beſchaffenheit ſeiner Area befeſtigte, nur dieſe mit einem unnatürlichen Zwange über einen Leiſten ſchlug.

Die übrigen wenigen, von der Kammer angeregten, Mofikationen und Wünſche ſind, — wenn man ihre Fürſorge für das Hinwegfallen der Familienſteuer der Häuſer-, der Grund- und Grundrenten-Beſitzer, und einer ihr entſprechenden Summe im U. M. Kreiſe, mit Einführung der Häuſerſteuer, ausnimmt, — kaum des Nennens werth; man müßte denn hieher rechnen ihre Proteſtation gegen die künftige Verwandlung der Häuſerſteuer (jezt eine Quotitätsſteuer) in eine Vertheilungsſteuer, ſomit gegen den einzigen Ausweg, auf welchem das Unrecht dieſer Steuer noch in etwas ausgeglichen werden könnte; oder ihren Wunſch, daß die allgemeine Einführung der neuen Häuſerſteuer mit der nächſten Finanzperiode erfolgen möge, wobey die Bedingungen, welche die Erfüllung dieſes Wunſches abſolut unmöglich machen, rein ihrem Gedächtniſſe entſchwunden ſeyn mußten.

Dieß wären alſo die großen Ergebniſſe eben ſo langwieriger und endlos ſich wiederholender, als durch Mangel an der hier nöthigen Kenntniß, durch Irrthümer, Vorurtheile und Willkührlichkeiten aller Art ſich gegenſeitig überbiethender Verhandlungen unſerer Abgeordneten über die ihnen vorgelegten Vorſchläge neuer Steuervertheilungs-Arten, bey deren Anwendung, eines Theils, ob die Steuer der Grund- Grundrenten- und Häuſerbeſitzer mit ihrer wirklichen Zahlungsfähigkeit, mit dem ihnen, als ſolchen, innewohnenden Kraftmaße gleichen Schritt halten werde, oder nicht? ganz dem Zufalle überlaſſen, andern Theils aber mit trauriger Gewißheit vorher zu ſehen iſt, daß die bezeichneten Gattungen von Steuerfonds in allen den Fällen, in welchen der Rein-Ertrag dieſer Fonds hinter der, zum Steuer-Maßſtabe gewählten, abſtrahirten Regel des Rohertrags zurückbleiben wird, und der Natur der Sache nach zurückbleiben muß, unausbleiblich ſich aufzehren werden und müſſen, durch welche ſonach die, eben ſo klar als richtig bezeichnete, Aufgabe aller Steuergeſetze »die Staatsauflagen auf die Staatsbürger nach Maßgabe ihrer Zahlungsfähigkeit zu ertheilen und von ihnen zu erheben« nur in der unglücklichſten Art gelöſt erſcheint.

Vermuthlich war es das Bedauern mit dem Ermüdet- oder gar Erſchöpftſeyn der Kammer durch die Berathungen der Grund- und Häuſerſteuer-Geſetzentwürfe, welches den Präſidenten beſtimmte, vor der, in natürlicher Ordnung nun ſogleich ſich anreihenden, Berathung der Erwerbs- und Gewerbs-Steuergeſetze, die mit jenen erſteren zu einem Ganzen gehören, den Entwurf in Betreff der Militair-Gerichtsbarkeit, alſo etwas ganz heterogenes, einzuſchieben. Als die äußere und innere Ein-

heit der Behandlung jenes Ganzen höchſt nachtheilig unterbrechend, mußte dieſes Verfahren allgemein befremden, und beynahe zu dem Glauben führen, als habe man durch dieſe Unterbrechung etwas Eigenes bezielt. Noch mehr aber mußte man ſich wundern, die Kammer ſelbſt alles richtigen Takts ſo ſehr entkleidet zu ſehen, daß auch ſie einem ſolchen Verfahren Raum zu geben vermogte.

Ich glaube, dem Wunſche meiner Leſer zu entſprechen, wenn ich, ohne an dieſe Unterbrechung mich zu kehren, ſogleich zur Beurtheilung der Berathungen jener beyden übrigen Steuergeſetze fortſchreite.

Die Vorlage des Entwurfs eines allgemeinen Erwerbſteuer-Geſetzes war, abgeſehen von einzelnen ſeiner wahrhaft frappanten Beſtimmungen, eine der wichtigſten und in gewiſſer Art erfreulichſten Erſcheinungen am gegenwärtigen Landtage; denn ſie beurkundete, daß einer eben ſo einleuchtenden als einfachen, nur mit kühnem Unrechte bisher mißkannten, Wahrheit endlich die praktiſche Anerkennung von Seite der Regierung des Staats zu Theil geworden ſey, der Wahrheit nämlich: daß die Steuerlaſt auf dem geſammten Privatvermögen des Volks, ohne Ausnahme irgend eines ſeiner Theile, rechtlich hafte, es ſonach ein unverkennbar grobes Unrecht ſey, jene Laſt dem Grund- Häuſer- und Gewerbs-Ertrage allein aufzubürden, und jeden andern Kapital- und Arbeits-Ertrag davon frey zu laſſen. Dieſes grobe Unrecht will der bezeichnete Entwurf (leider! nur zum Theile) beſeitigt, die ihrer Natur nach gemeinſame Laſt endlich auch wirklich als eine gemeinſame behandelt und getragen wiſſen.

Schöpfte auch der minder unterrichtete Theil des

Publikums aus jener Erſcheinung, als der Ankündung einer neuen Steuer, Beſorgniſſe, ſo konnten dieſe nur in einem Mißverſtändniſſe und in der Nichtbeachtung des gegebenen Worts ihren Grund haben, daß eine Vermehrung der bisherigen Steuerſumme durchaus nicht beabſichtigt ſey. Dieß vorausgeſezt, kann jene Erſcheinung nichts anderes wollen, als daß eben dieſelbe Steuerſumme fortan nicht mehr von den Grund- Haus- und Gewerbs-Beſitzern, wie bisher, allein bezahlt werden, ſondern daß auch die übrigen Kapital- und Arbeits-Rentenbeſitzer an dieſer Zahlung den gebührenden Theil übernehmen ſollen, daß alſo die ſich gleich bleibende Laſt nur unter Mehrere, unter Alle, die ſie zu tragen ſchuldig, wovon aber bisher ein Theil dieſer Schuldigkeit entzogen war, vertheilt, und dadurch den Einzelnen erleichtert werden ſolle. Welcher vernünftige und billig denkende Staatsbürger mußte hierin nicht einen weſentlichen Gewinn, einen weſentlichen Fortſchritt in der Gerechtigkeit unſeres Steuerweſens erkennen, und ſolchen dankbar hinnehmen wollen?

Es mögte nicht überflüßig, vielmehr ſehr erſprieslich geweſen ſeyn, wenn der Referent über dieſen Geſetzentwurf (Graf v. Benzel-Sternau) dieſe Anſicht deſſelben beſtimmt hervorgehoben, und allen Gliedern der Kammer anſchaulich dargelegt hätte; denn auch viele derſelben litten an jenem Mißverſtändniſſe, und an jener Kurzſichtigkeit, für welche die männliche Präziſion, die ſtrenge Konſequenz und tiefe Gründlichkeit, durch die ſich dieſer Vortrag vor vielen andern auszeichnete, nicht den erwünſchlichen Grad der Genießbarkeit haben konnte, den er für ganz unbefangene und gehörig inſtruirte Köpfe hätte haben müſſen.

Daß die Mehrheit des Ausſchuſſes das Erwerbs- und das Gewerbsgeſez in eines verſchmolzen wiſſen wollte, beweiſt ſeine logiſch-richtige Denkweiſe, die es ihm unmöglich machte, etwas, das ſeiner Natur nach, einem Stamme entwachſen, zu einem Ganzen gehört, wie die Beſteurung der Arbeitsrente überhaupt, um theils unzureichender, theils unwürdiger Rückſichten willen zerſpalten zu laſſen. Jene weſentliche Einheit hätte nur den ſchwer begreifenden und unlogiſchen Köpfen deutlicher und handgreiflicher dargelegt, dagegen die Ausſcheidung des Beſteuerns ſolcher Renten, die nicht als Arbeitsrenten betrachtet werden können, (wie z. B. Leibrenten, Appanagen, Austräge und überhaupt ſolche Bezüge, die nicht aus irgend einer Arbeit oder Dienſtleiſtung herrühren), als einer verſchiedenen Steuerklaſſe, vorgeſchlagen werden ſollen, in welcher dann auch der Erwerb aus Geldkapitalien ſeinen rechten Plaz gefunden hätte. Denn außer der Beſteurung des Grund- und des Häuſerertrags kann es nur eine eigene Beſteurung des Arbeitsertrags, und dann des Kapitalertrags geben, wenn man durchaus die verſchiedenen Steuerobjekte iſolirt beſteuern will.

Der Konzipient der Geſetzentwürfe hatte jene Zerſpaltung darum gewählt, weil er die Erwerbsſteuer als eine Quotitätsſteuer, die Gewerbsſteuer dagegen als eine Vertheilungsſteuer behandelt wiſſen, d. h. weil er es den Gemeinden und Gewerbsvereinen überlaſſen wollte, dieſe Steuer auf den individuellen Gewerbsertrag umzulegen. Nun begreife ich zwar wohl, wie es möglich ſeyn werde, jeden Gewerbsverein zu nöthigen, ein ihm zugemeſſenes Gewerbsſteuer-Kontingent auf ſeine Genoſſen nach mehr oder weniger will-

kührlichen Schätzungen ihres Arbeitsverdienſtes zu repartiren; aber es iſt nicht zu begreifen, wie es möglich ſeyn ſollte, jenes Kontingent ſelbſt rechtlich feſtzuſtellen, ohne vorher den Gewerbsertrag jedes einzelnen Gewerbsgenoſſen, und ihrer Geſammtheit im Staate, und hienach das Verhältniß des ganzen Gewerbsertrags im Staate zum ganzen Grund- Häuſer- und Erwerbsertrage, und dann erſt zu der ganzen direkten Steuerſumme ausgemittelt zu haben, und das Geſchäft dieſer Ausmittlung, — nur Sache des Staats, kann nicht ohne ungerechte Härte den Gemeinden und Gewerbsvereinen aufgebürdet werden, damit es nur die Regierung bequemer habe: die Gemeinden und Gewerbsvereine können eben ſo wenig in den Beutel ihrer Genoſſen ſehen, und müßten ſich daher in den meiſten Fällen an die Ausſagen der leztern halten, worauf der Vorſchlag des Ausſchuſſes zu einer Klaſſenſteuer nach Selbſtfatirungen gebaut erſcheint.

Jener Spaltungsgrund des Konzipienten, ein bloßes Hinwegſchieben des Ausmittlungs-Geſchäfts auf Andere, die dazu keine Verbindlichkeit haben, iſt demnach ſichtbar unzureichend, höchſt unwürdig aber der, von einigen Gliedern des Ausſchuſſes der vorgeſchlagenen Verſchmelzung von daher entgegengeſezte Grund, weil dann auch die Erwerbsſteuer aktive und paſſive Wahlfähigkeit begründen müſſe.

Bis dahin konnte wohl keinem rechtlichen Manne auch nur der leiſeſte Zweifel darüber einfallen, daß dieſe Ausdehnung der Wahlfähigkeit auf die Erwerb-Steuerpflichtigen als nothwendige Folge der Einführung einer allgemeinen direkten Erwerbſteuer von der Regierung ausgeſprochen werden müſſe, weil die Verſagung dieſer

Wahlfähigkeit für die Erwerb-Steuerpflichtigen, während ſie den Gewerb-Steuerpflichtigen eingeräumt iſt, nicht nur von allem Grunde entblößt, ſondern ſelbſt eine große und unduldſame Verletzung der Rechtsgleichheit im Staate wäre. Man mußte daher von Stellvertretern des Volks, als vorzüglichen Wächtern der Volksrechte, erwarten, daß ſie die Regierung auf jene nothwendige Folge aufmerkſam machen würden, um dieſe Rechtsverletzung vom Volke abzuhalten, welche die Regierung ſich erlauben zu wollen ſchien, da ſie keinen Vorſchlag zu jener Ausdehnung der Wahlfähigkeit an die Stände hatte gelangen laſſen.

Statt deſſen gleichſam eine förmliche Proteſtation gegen dieſe Ausdehnung einlegen zu ſehen, beweiſt, daß dieſe Männer, fremd dem eigentlichen Geiſte der Verfaſſung, fähig waren, lieber die weſentlichſten Rechte des Volks aufzugeben, als nur eine Linie an dem todten Buchſtaben der Verfaſſung ändern zu laſſen; und, in der That! ſolche Verfaſſungswächter muß man eher als Feinde, denn als würdige Vertreter der Volksrechte erkennen. — Jene Ausdehnung der Wahlfähigkeit war eine unerläßliche Forderung des Rechts, die beyden Geſetzentwürfe mogten nun getrennt bleiben, oder in einen verſchmolzen werden, und wir haben das Vertrauen zu der Regierung des Staats, daß ſie, aufmerkſam gemacht hierauf, die Rechte des Volks beſſer, als deſſen Vertreter, zu beachten wiſſen möge.

Die übrigen, gegen jene Verſchmelzung aus der Ungleichheit des der Erwerbsſteuer, und des der Gewerbsſteuer zu Grund gelegten Maßſtabes — dort der abſolute, volle Rohertrag, hier ein ganz beliebiger, fingirter Ertrag — hergenommenen Gründe bewieſen mit eben die-

ſer Ungleichheit zugleich nur die Untauglichkeit dieſes Maßſtabes, und eben darum war es Pflicht, ſtatt der Verſchmelzung blos entgegenzutreten, einen gleichen und ſomit tauglichen Maßſtab aufzuſuchen, und dadurch vielmehr das Hinderniß der Verſchmelzung zu entfernen. Die wohl bekannte Aufgabe aller Steuer-Geſezgebung, die Steuern nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit zu vertheilen, feſt im Auge behalten, und mit Feſtigkeit angewendet, müßte auch hier den ernſtlich Suchenden zum Ziele geführt haben. Aber dieſe Aufgabe war nur einmal zur Schau geſtellt, um dann für immer in Vergeſſenheit begraben zu bleiben; denn auch bey der ganzen Prüfung der Erwerbs- und Gewerbs-Steuergeſetze findet ſich keine Spur der Rückerinnerung an jene Aufgabe.

Die Mehrheit des Ausſchuſſes, wie es ſcheint, an der Möglichkeit der Auffindung eines gerechten Steuermaßſtabes für den Erwerb und das Gewerbe jeder Art verzweifelnd — während die Minderzahl ſo bequem war, um dieſe Auffindung ſich gar nicht zu bekümmern, — umſchiffte dieſe Schwierigkeit durch den Vorſchlag einer Beſteurung nach beſtimmten Klaſſen, in die jeder Pflichtige ſelbſt ſich einzureihen habe: dieß hieße jedoch, die Gleichheit und Gerechtigkeit der Vertheilung der Steuerlaſt dem individuellen Belieben und der Gewiſſenloſigkeit ohne weiters Preis geben, und war demnach unmöglich zu billigen. Das Hauptmoment ſeiner Aufgabe hätte demnach auch die Mehrheit des Ausſchuſſes nur umgangen, nicht gelöſt.

Dahingegen hatte ſie den ehrenwerthen Muth, gegen das in den Entwürfen ausgeſprochene Unrecht der erſten Größe mit tüchtigen Gründen anzukämpfen.

In einer, die Gleichheit der Steuervertheilung ſich

zum Ziele ſetzenden, Geſezgebung den Arbeitsertrag der Beamten und Diener der Steuer unterziehen, und doch unmittelbar daneben den Arbeitsertrag aller Staats- Hof- und Militair-Beamten von der Steuer frey erklären, allen übrigen noch ſo ſauer erworbenen Arbeits- und Waaren-Kapitalertrag mit Steuer belegen, und daneben den mit der leichteſten Mühe erwerbbaren Ertrag von Geldkapitalien davon freylaſſen, — in der That, dieß hieße nicht etwa nur ein Unrecht der gewöhnlichen Art ſich erlauben, ſondern alles Rechtsgefühl mit einer Scheuloſigkeit, wie ſie ſonſt nur der grellſten Willkühr eigen iſt, verwunden, das Steuerprivilegium der Geldariſtokratie verfaſſungswidrig beſtättigen, und dem gedrückten Volke das Hauptmittel zur Erleichterung ſeiner Laſt höchſt ungebührlich vorenthalten. Den Beweis hierüber habe ich bereits voraus im IIten Bändchen geführt.

Die Kammer und ihr Ausſchuß hatten die Pflicht, das verfaſſungsmäßige Recht des Volks, die Steuerlaſt auf alle Theile des Privatvermögens gleich vertheilt zu ſehen, gegen jene beabſichtigten Steuerexemtionen zu vertheidigen: der Ausſchuß entledigte ſich dieſer Pflicht mit würdevoller Gediegenheit, die ihm, als eine ſeltene Erſcheinung in dieſer Verſammlung der Stände, zum beſonderen Verdienſte gereicht, und führte übrigens die Umgeſtaltung der Geſetzentwürfe ſeinen Vorſchlägen gemäß mit ausdauernder Konſequenz durch. Die von Seite einiger Mitglieder des Ausſchuſſes gegen dieſe Umgeſtaltung eingelegten Verwahrungen waren, wie wir geſehen haben, zum Theil auf unſtatthafte Gründe gebaut, zum Theile mehr geeignet, die Befugniſſe der Kammer zu beſchränken, ſtatt durch deren Gebrauch ſich in den Beſiz ihrer Ausübung zu ſetzen, wie denn überhaupt das Stre-

ben, die ohnedieß engen Feſſeln ihrer Thätigkeit ſelbſt noch enger zu ziehen, als eine charakteriſtiſche Erſcheinung an dieſer Verſammlung unſerer Abgeordneten unſer volles Bedauren verdient.

Sieht man davon ab, daß es den Gliedern dieſer Kammer nun einmal nicht gegeben war, die wahre Aufgabe aller Steuer-Geſezgebung feſt im Auge, die vorgeſchlagenen Steuernormen nach dem richtigen Gemäße zu würdigen und zu modifiziren, ſo für alle Klaſſen der Steuerobjekte den einzig gerechten Steuer-Maßſtab geltend zu machen, ſo muß man übrigens bekennen, daß der erſte Redner von der Bühne über dieſe Geſetzentwürfe (Häcker) ſich durch Richtigkeit der allgemeinen Anſichten von der Steuerpflicht, durch deren feſte Anwendung bey der Frage von der Beſteurung der Staats- Hof- und Militairbeamten, durch klare Darſtellung und unbefangene Gegeneinanderhaltung der Entwürfe und der Vorſchläge des Ausſchuſſes vortheilhaft ausgezeichnet, und den Berathungen der Kammer einen richtigen Gang vorgezeichnet habe. Hätte er nun auch bey der Frage von der Beſteurung der Geldkapitalien mit gleicher Stärke, wie bey jener früheren Frage, die überwiegenden Hauptrückſichten gegen die untergeordneten Nebenrückſichten feſtzuhalten gewußt, wäre er hier nicht auf einmal aus dem richtigen allgemeinen Geſichtspunkte des ſteuerpflichtigen Volks in die einſeitige Rolle eines Schuldentilgungs-Kommiſſairs hinübergetreten, ſo würde man ihm den vollen Beyfall kaum haben verſagen können.

Der Vortrag des zweyten Redners von der Bühne (Frh. v. Cloſen) war mehr geeignet, die Anſichten ſeiner Kollegen zu verwirren, als zu berichtigen; ohne Grundlage eines feſten Prinzips, an deſſen Hand die

Unterſuchung durchgeführt wäre, ſpricht er ſich blos in einzelnen, unzuſammenhängenden, von einem Gegenſtande zum andern ab- und überſpringenden Sätzen aus, die, ſo manches wahre auch einzelne derſelben, beſonders über die zu erwartende Handlungsweiſe der Schätzungsgremien, enthalten mögen, dennoch zu keinem beſtimmten Reſultate führen konnten. Ohne von gereiften Steueranſichten weſentliche Spuren zu verrathen, ſind es meiſtens grundloſe Gemeinplätze, z. B. Unmöglichkeit der Ausmittlung des reinen Ertrags, Unzuläßigkeit des Eindringens in die Privat-Vermögens-Verhältniſſe u. dgl., die ihn, ohne in die Tiefe der Sache einzudringen, meiſtens flüchtig und oberflächlich, oder auch ſo unbeſtimmt über ſie abſprechen laſſen, daß man oft nicht zu erkennen vermag, was er eigentlich wolle? Aus doppelt einſeitigen Rückſichten für die Landwirthſchaft erklärt er ſich gegen die Beſteurung der Geldkapitalien, zeigt jedoch ſelbſt das auffallend Widerſprechende der Beſteurung der Waaren- und Betriebskapitalien neben Freylaſſung der Geldkapitalien, (bey welchem Verfahren, konſequent durchgeführt, man die Zuläßigkeit aller Beſteurung wegraiſonniren könnte,) und giebt der Klaſſenſteuer den Vorzug; vertheidigt das Recht der Kammer zur Umgeſtaltung der von der Regierung vorgelegten Geſetzesentwürfe, will aber dennoch nicht, daß ſie ſich auf den, eine Klaſſenſteuer bezielenden, Umgeſtaltungs-Vorſchlag des Ausſchuſſes einlaſſen ſolle, und verwirft das ganze Geſez, das nur ſauere Früchte bringen würde.

Der dritte Redner (Dekan Lehmus) ſpricht blos von der Pfarrgeiſtlichkeit, und trägt darauf an, daß die bisher den Nuznießern aufgebürdete Steuerlaſt auf die Eigenthümer durch eine, von den Gemeinden oder den

Landräthen auszumittelnde, Repartition übertragen, die Pfarrer dagegen, auf den Fall der Einführung einer allgemeinen Beſoldungsſteuer, zu dieſer Steuer nur als Nuznießer oder als Beſoldungs-Empfänger, und zwar nach dem Verhältniß ihrer wirklichen Beſoldung, gleich den übrigen Beamten und Dienern aller Art, beygezogen werden ſollen, was ihm wohl kein Unbefangener verdenken kann.

Der vierte Redner (Geier) zieht die Beſtimmung der individuellen Steuerquoten nach dem individuellen Ertrage, der Klaſſenſteuer vor, und erneuert den, in ſeinem Separatvotum ſchon gemachten, Vorſchlag, Gewerbsvereine zu bilden, und dieſen die Repartition der Gewerbsſteuer zu übertragen, von denen er die nächſte Kenntniß des Ertrags ihrer einzelnen Glieder erwartet. Weil er indeſſen wohl fühlt, daß, um die zu repartirende Steuerſumme beſtimmen zu können, voraus ſchon der Geſammtertrag der Gewerbe nicht nur, ſondern auch der Geſammtertrag jeder andern Klaſſe von Steuerobjekten gekannt ſeyn müſſe, ſo verlangt er von der Regierung vor Allem die Aufſtellung wahrſcheinlicher Ertragsvoranſchläge oder Etats des ſteuerbaren Jahrsertrags von Grund und Boden, Häuſern, und allen Gewerbs- und Erwerbsarten, und, vielleicht um zu zeigen, wie leicht es ſey, dieſem Verlangen zu genügen, legt er ſolche Erdragsberechnungen vor, die er, man weiß es nicht, aus welchen Quellen geſchöpft hat.

Wir Alle kennen jedoch den gänzlichen Unwerth und die abſolute Unzuverläßigkeit aller dieſer ſtatiſtiſchen Notizen zu gut, um nicht den Himmel anrufen zu müſſen, er möge doch ja das Volk bewahren vor der Feſtſtellung der Steuerkontingente der einzelnen Klaſſen von Steuer-

objekten nach ſolchen, aus dergleichen ſtatiſtiſchen Quellen geſchöpften, Ertragsvoranſchlägen: dergleichen Steuer-Kontingents-Beſtimmungen wären in der That nicht einmal auf Sand gebaut: und wie benähme ſich wohl eine ſolche Willkühr neben der ſo hoch geprieſenen Nothwendigkeit einer Detailvermeſſung des Landes, um ja keine Quadratruthe deſſelben unbeſteuert zu laſſen?

Für denjenigen, der leicht genug wäre, die Kontingentsbeſtimmung nach ſolchen Ertrags-Voranſchlägen gelten zu laſſen, mögte dann die individuelle Kenntniß der Gewerbsvereine zum Behufe der Kontingents-Repartition allerdings Werth haben, wenn er ihnen dieſe Repartition ohne weiters aufbürden zu dürfen glaubt. Wer aber die Beſtimmung des Gewerbsſteuer-Kontingents auf eine ſolide und gerechte Baſis bauen will, bedarf hiezu einer genuinen Kenntniß des Geſammt-Gewerbsertrags, zu der er nur durch Ausmittlnng des individuellen Gewerbsertrags gelangen kann: wäre aber dieſer ausgemittelt, dann ergebe ſich die Repartition von ſelbſt. Dennoch war das Aufſuchen der gerechteſten und ſicherſten Art der Ausmittlung des individuellen Gewerbsertrags durch den Staat die von den Abgeordneten zu löſende Aufgabe, an die ſich jedoch keiner wagte. Der Vorſchlag von Seite des Ausſchuſſes zu einer Beſteurung nach Klaſſen, in die jeder ſelbſt ſich einzureihen habe, war ein reines Umgehen dieſer Ausmittlung, motivirt durch Abſichten einer Schonung der individuellen Vermögens-Verhältniſſe, die, wie ich ſpäter zeigen werde, eben ſo viel Ungerechtigkeit als Schwäche in ſich trägt, dennoch aber allenthalben vom Egoismus der Menſchen gar zu freundlich aufgenommen und feſtgehalten wird.

Mit männlicher Gediegenheit und würdevoller Be-

ſcheidenheit vertheidigte der fünfte Redner (Graf v. Benzel-Sternau) die in ſeinem Hauptreferate aufgeſtellten Anſichten und Vorſchläge, ſo weit ſolche ſich immer vertheidigen ließen, in einer edlen Sprache, welcher eben ſo viele Empfänglichkeit als Nachahmung zu wünſchen geweſen wäre.

Sehr wahr und richtig bezeichnet der ſechste Redner (Dekan Mätzler) den Geſichtspunkt, aus welchem die Erwerb- und Gewerbſteuer-Geſetzentwürfe zu betrachten ſeyen, deren Verſchmelzung in ein Geſez er, mit trefflicher Widerlegung der dagegen gemachten Einwendungen, vertheidigt. Vorzüglich wohl aber thut es, zu ſehen, in welcher würdevoll gerechten und eindringend klaren, überaus gründlichen Sprache er den, von den Entwürfen gewollten, Ausnahmen von der allgemeinen Beſteurung in Anſehung einzelner Beſoldungsarten und der Aktivkapitalien entgegen tritt, mit Gründen, deren Anerkennung nur der verſtockteſte Egoismus verläugnen konnte.

In der Bekämpfung jener Ausnahmen, die einen unauslöſchlichen Flecken in jenen Geſetzentwürfen bilden, und das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Regierung im Gebiethe des Steuerweſens auf das empfindlichſte verwunden mußten, findet er eine kräftige Stütze in dem nachfolgenden ſiebenten Redner (Rabl). Der Anblick der Verletzung eines der wichtigſten verfaſſungsmäßigen Rechte — Steuergleichheit — im Geſetze und durch das Geſez ſelbſt, mußte in den Augen jenes redlichen Abgeordneten etwas Unerträgliches ſeyn.

Dek. Clarus, der 8te Redner, ſpricht für die Belegung der Beſoldungen, welchen er die Pfarreinkünfte gleich behandelt wiſſen will, aber gegen die Beſteurung

der Geldkapitalien; lezteres aus Gründen, mit denen man faſt alle Objekte der Steuer entziehen könnte.

Dek. Endres, ſein Nachfolger auf der Bühne, meint, daß der Staat nur von Grund und Boden Steuer zu nehmen urſprünglich das Recht habe, und willigt nur deßwegen, weil jezt die Laſt für den Landmann zu groß ſey, in das Mitanziehen der übrigen Vermögensklaſſen, jedoch einzig zu dem Ende, um den Grund und Boden zu erleichtern: er ſpricht gegen die Verſchmelzung der beyden Entwürfe, verwirft alles eindringende Ausmitteln des individuellen Erwerbes und Gewerbertrags, und will das meiſte der Selbſtfatirung vertrauensvoll überlaſſen, jedoch die beyden Geſetze nur gleichzeitig eingeführt wiſſen. Geldkapitalien ſollen gar nicht, oder doch nicht nach gradationsmäßiger Erhöhung beſteuert werden. Mit richtigeren Gründen, als ſeine bisherigen Behauptungen, führt er die Forderung durch, daß die Beſoldungen der Staatsdiener zu beſteuern, weil ſie Staatsbürger ſeyen; aber gleich daneben ſpricht er Hof- und Militairdiener frey! — Zulezt erklärt er ſich gegen das, unter dem Titel eines Gewerbes getrieben werdende, Handeln, fordert mehr Thätigkeit der Gewerbspolizey, und das Annehmen preußiſchen Geldes bey den Steuerkaſſen.

Geiſtl. Rath Socher, der 10te Redner, erklärt ſich, nach Vorausſtellung einiger allgemeinen Anſichten über die Zweckmäßigkeit der Erwerbs- und Gewerbsſteuer, gegen die Verſchmelzung der beyden Entwürfe, und gegen die vorgeſchlagene Klaſſenſteuer, vertheidigt im Durchſchnitte die einzelnen Beſtimmungen der Entwürfe, nur wagt er es, gegen die Abſicht, die Gewerbsſteuer als eine Vertheilungsſteuer zu behandeln, ſich auszuſprechen.

Meuth, (der 11te Redner) iſt für das Getrennthalten der beyden Entwürfe, für die Beſteurung der Beſoldungen, und gegen jene der Kapitalien, für die Abrechnung der Betriebskapitalien beym Bemeſſen des Gewerbsertrags, den er nach Tarifen (wenigſtens im Rheinkreiſe) beſteuert wiſſen will, weil er von den Selbſtfaſſionen und den Schätzungen hier nichts erwartet, und empfiehlt das Beyziehen auch der Ausländer, die inländiſche Märkte beziehen.

Wenn endlich in der 12ten Rede (des Abg. Rudhart) gegen alles unſer Erwarten, Wahrheit und Irrthum, ſtrenger Rechtsſinn und Willkühr, Scharfblick und Oberflächlichkeit, Umſicht und Einſeitigkeit, reiner Patriotismus und unverkennbare Sucht, an dem Miniſterium ſich zu reiben, in den ſonderbarſten Kontraſten wechſeln, — ein Urtheil, welches ſehr leicht näher zu belegen wäre, — ſo vermögen wir dieſe Erſcheinung uns nur zu erklären aus der, durch ein weſentliches Familienunglück erzeugten, trüben Gemüthsſtimmung des Redners, welcher indeſſen auf ſolche Art die Anſicht der Kammer eher zu verwirren, als aufzuhellen und feſtzuſtellen mitwirkte. Unter Verwerfung der Geſetzentwürfe, ging am Ende ſein Vorſchlag dahin: auf die bereits beſtehende Familienſteuer, ſomit auf ein ganz willkührliches Fundament, fortzubauen. Wundern kann ſo etwas denjenigen nicht, der ſich erinnert, daß eben dieſer Redner früher die indirekten Steuern als nothwendige Ergänzung der direkten ausgegeben, womit derſelbe den Mangel aller Einſicht in das wahre Weſen der Beſteurung allzudeutlich beurkundet hatte, und zugleich den Beweis geliefert, daß der ſcharfſinnigſte Rechtsgelehrte, als welchen er ſich vielfältig erprobt, darum noch nicht

zur Steuer-Geſezgebung geeignet ſey. (Dahingegen hat ſich derſelbe in einer ſpäteren Rede über die Finanzverwaltung des Königreichs im Jahre 1825/26 als Meiſter in der Verwaltung der Finanzen gezeigt.)

Nach ihm beweiſt Häcker vom Platze aus, freylich ohne es zu wollen, im Grunde nur die Wahrheit des von Rudhart ausgeſprochenen Satzes, daß das Miniſterium in ſeinem Vorſchlage, die angelegte Gewerbsſteuer in eine Vertheilungsſteuer zu verwandeln, zu den Gemeinden, in einer Art von Verzweiflung, zu ſagen ſcheine: »Meine Ausmittlungs-Methode führt nicht zum Zwecke; ſeht ihr zu, wie ihr aus der Sache kommt, wenn ich nur die beſtimmte Summe erhalte.«

Hiernächſt folgt eine wahrhaft Aergerniß gebende Vertheidigung des beabſichtigten Steuerprivilegiums für die Aktivkapitalien von Seite des Vorſtandes der Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion, in der Alles berückſichtigt ſeyn mag, nur nicht die Hauptſache, das allgemeine Intereſſe der Geſammtheit der Steuerpflichtigen nämlich, und ihr verfaſſungsmäßiges Recht, die Staatslaſten auf alle Vermögensklaſſen gleich umgelegt zu ſehen; und es bleibt immerhin eine höchſt auffallende Erſcheinung, daß in eben der Kammer, die ſich ſo ſehr brüſtete mit ihrem Feſthalten an der Verfaſſung, und gegen jede Aenderung derſelben ſo ſehr ankämpfte, gerade das dem Volke allerwichtigſte Moment der Staatsverfaſſung, die in ihr ausgeſprochene Gleichheit im Tragen der Staatslaſten, von vielen Stimmen ganz ungeſtört untergraben, und von den Regierungs-Kommiſſairen ſelbſt vereitelt werden durfte. Als ob die Standſchaft nur dazu da geweſen wäre, ihre Rechte zu vertheidigen, die weſentlichſten Rechte des Volks aber

Preis zu geben nicht nur, ſondern ſelbſt zu deren Verletzung mitzuwirken?

Wollte ich jede dieſer meiner Behauptungen mit allen den Gründen belegen, aus denen jene gefloſſen, ſo müßte ich über die ohnedieß zum Entſetzen dickleibigen Verhandlungen der Kammer einen noch dickleibigeren Kommentar liefern, den wahrſcheinlich Wenige zu leſen den Muth faſſen könnten. Aber ich muß bekennen, daß es mich einen bitteren Zwang koſte, dieſe Gründe nicht vollſtändig erörtern zu dürfen, und die weiteren Verhandlungen vom Platze aus nur ſummariſch umfaſſen zu müſſen, nur das ſich wahrhaft Auszeichnende speziell berührend, und am Schluſſe den Geiſt dieſer Verhandlungen im Allgemeinen charakteriſirend.

Ausgezeichnet hat ſich hier in der That der Abg. Geier, indem er vom Platze aus in wenigen Sätzen bey weitem mehr Wahrheiten über den vorwürfigen Gegenſtand zu Tag förderte, als ſeine früheren ſehr breiten Referate über das Grundſteuer-Geſez ꝛc. enthielten. Ohne Zweifel hatte ihn das Gewirre der verſchiedenartigſten und widerſprechendſten Anſichten, die da vorgebracht worden, erſt eigentlich für die Sache erwärmt, die eingetretene Reibung die beſſeren Funken ſeines Geiſtes erſt hervorgerufen; denn mit ſchlagender Kraft und Klarheit ſprach er hier ſich aus über die Hauptbedingungen einer gerechten Steuervertheilung, ſo wie über die, mit kleinlicher Klugheits-Krämerey poſtulirten, verfaſſungswidrigen Steuerbefreyungen; freylich, leider! dennoch ohne den gewünſchten Erfolg; denn ſeine Umgebungen waren allem Andern eher gewachſen, als gerade der ihnen vorliegenden Aufgabe: doch erklärte ſich, und das iſt bemerkenswerth, der einfache, geſunde

Menſchenverſtand, der geſunde Volksſinn, und der natürliche, unbeſtochene und unverdrehte Rechtsſinn, wo er ſich noch blicken ließ, meiſtens gegen die beabſichtigten Steuerexemtionen. Mit ſiegender, würdevoller Einfachheit und Stärke trat auch der ehrwürdige, obgleich ſelten ſprechende, Camuzzi ihnen, dieſen Steuerexemtionen, entgegen, und ſprach ſich — er, ſelbſt ein reicher Kapitaliſt — mit achtungswerther Wärme gegen die Freylaſſung der Kapitalien, wie der Beſoldungen aller Klaſſen in einer Art aus, der nur der im Irrthum Verſtockte die Ueberzeugung vorzuenthalten vermogte, und, wenn dem Allem ungeachtet am Ende dennoch die Mehrheit für das Steuerprivilegium der Aktivkapitalien, in grober Verletzung der Verfaſſung, ihre Stimme gab, ſo kann man ſich beynah des Glaubens nicht erwehren, daß, außer dem abſcheulichen Eigennuz, noch eine andere unſichtbare Gewalt die Hand im Spiele müſſe gehabt haben, aus deren verborgenem Wirken nur dieſe, wie ſo manche andere, Erſcheinung an dieſem Landtage zu erklären iſt. Ein Glück, daß dieſer unſichtbaren Macht die Beſteurung oder Freylaſſung gewiſſer Beſoldungsklaſſen weniger am Herzen gelegen ſeyn mag; denn ſonſt hätten wir kaum die angenehme Empfindung genoſſen, die Staatsbeamten ſelbſt in dieſer Kammer mit ſo vieler Reſignation über dieſen Gegenſtand ſprechen zu hören.

Bis zum Unglaublichen ſteigt aber das Ergebniß jener Stimmenmehrheit, hat man geleſen, mit welcher Gediegenheit der Graf v. Benzel-Sternau in ſeiner Rede vom Platze aus ſämmtliche, für das beabſichtigte Steuerprivilegium der Aktivkapitalien vorgebrachte Gründe widerlegte; man müßte denn annehmen, er habe durch

die Geißelhiebe der Satyre, womit er ſo manchen Unſinn wohlverdientermaßen gezüchtigt, jene Erſcheinung, als eine kleinliche Rache, hervorgerufen.

Bündig ſprach Thinnes über einzelne Punkte, aber ſehr richtig verglich Wanzel den Gang der bisherigen Berathung mit dem Geſchäfte einer Geſellſchaft (ſehr geſchwätziger) Frauenzimmer, das Garn eines (durch ihre eigene Schuld) ſehr verwirrten Stranges abzuwickeln, unter deren Bemühung der Strang am Ende in totale Verwirrung geräth, und zulezt als ein untauglicher Plunder hinweggeworfen wird. — Sehr wahr, nur ein höchſt trauriger Beweis, wie wenig dieſe Männer ihrer Aufgabe gewachſen geweſen ſeyen. Den auffallendſten Beleg hiezu lieferte v. Dreſch in der Art und Weiſe, wie er die Steuerfreyheit der Aktiv*kapitalien*, und ſelbſt jene der Staatsdiener-Beſoldungen zum größten Theile zu vertheidigen kein Bedenken trug, worin ihm jedoch ſogleich wieder durch v. Holzſchuher ein Gegengewicht entgegengeſezt, und dieſes von Ziegler, ſogar von dem, ſonſt nur dem Willen der Geſetzentwürfe folgenden, Abg. Löſch unterſtützt wurde.

In ähnlicher Art traten ſich beſtändig die entgegengeſezteſten Anſichten gegenüber beynahe über jeden Hauptpunkt der zu berathenden Entwürfe; was der Eine lobte, ward vom Andern getadelt, und jeder gieng ſeinen eigenen Gang in der divergenteſten Richtung, Alle aber holten ihre Gründe her aus Quellen, die hier keine entſcheidende Rückſicht verdienen konnten, während die Hauptfundamente ſämmtlich außer Acht gelaſſen wurden. Wie wäre da eine Vereinigung möglich geweſen, durch die nur ein beſtimmtes Reſultat zu erzielen ſtand? — Es fehlte der ganzen gegenwärtigen, wie jeder früheren

und folgenden Berathung ein **eigentlicher Spiritus rector**, und davon war ein ſich ſtets durchkreuzendes Laufen nach den verſchiedenſten Zielen die natürlich-nothwendige Folge.

Die Baſis der ganzen Berathung war gegeben in dem durch die Verfaſſung ausgeſprochenen Grundſatze, daß die Steuerlaſt auf die Geſammtheit des Vermögens der Staatsglieder gleichheitlich umzulegen, jene von allen Staatsgliedern in verhältnißmäßiger Gleichheit zu tragen ſey. Hatte die Regierung ſelbſt den erſten Bruch gewagt in dieſen Grundſatz, und das daraus fließende verfaſſungsmäßige Recht des Volks durch ihre Ausnahms-Vorſchläge, ſo war es doppelte Pflicht der Kammer, das Volk gegen dieſes Attentat einer höchſt weſentlichen Rechtsverletzung mit aller Kraft zu vertreten. Aber da war Niemand von dem wahren Gehalte jenes, obgleich oft im Munde geführten, Grundſatzes bis zu dem Grade durchdrungen und erwärmt, um jenes Attentat mit allgemein überzeugender und ſiegender Macht niederzuſchlagen, und nur daher iſt es zu erklären, daß Scheingründe und Blendwerke, Klugheits-Rückſichten und, das Geſammt-Intereſſe überwiegende, Partikular-Intereſſen, unterſtüzt durch Geſpenſterfurcht die Mehrheit aus der Bahn des klaren Rechts zu verdrängen vermogten, auf der ſie mit eiſerner Feſtigkeit gleich voraus jede Frage von der Zuläßigkeit irgend einer Ausnahme hätte hinwegweiſen ſollen und müſſen, und dadurch eines der Haupthinderniſſe des Gelangens zu dem Ziele des Rechts entfernen *)

*) Den vollſtändigen Beweis der Richtigkeit der, den beabſichtigten Ausnahmen unterſtellten, Gründe, und von der Größe der

Statt diejenige Staatsbehörde, von welcher jenes Attentat einer groben Verletzung des allerwichtigſten Rechts des Volks ausgegangen, ſofort deshalb in den Anklagezuſtand zu verſetzen, verſank die Mehrheit der Kammer bis zu der ſchmählichen Tiefe einer höchſt ahndungswürdigen Theilnahme an jenem Attentate, und bewies hiemit dem Volke die Richtigkeit ſeines Glaubens, in ſeinen Repräſentanten eine erkleckliche Schutzwehre gegen Verletzungen ſeiner verfaſſungsmäßigen Rechte zu haben, und hiemit zugleich die Nichtigkeit und Unwirkſamkeit der Verfaſſung ſelbſt, auf welche das öffentliche Vertrauen ohnedieß ſchon mächtig genug erſchüttert war.

Zu jener Fundamental-Schwäche geſellte ſich ein ihrer würdiger Mangel an aller ſtrengen Konſequenz in der Anwendung des einmal doch angenommenen Steuer-Maßſtabes — nämlich des, die Zahlungs- oder Steuerfähigkeit in der That allein begründenden, Vermögens-Ertrags, — ſo wie in der Prüfung und Feſtſtellung der Ausmittlungs-Methode dieſes Ertrags, erzeugt hauptſächlich durch zwey auf Seite der Regierung wie der Stände ſo tief gewurzelte Vorurtheile, daß auch nicht eine Stimme ernſtlich dagegen ſich zu erheben wagte; Vorurtheile, die in der That als die Grundquelle alles Uebels in den Entwürfen der Regierung, und aller Hemmung in deren Prüfung und Verbeſſerung auf Seite der Stände in die Augen leuchten.

Dieſe Vorurtheile beſtunden in der, jedem Voranſchreiten zum Ziele entgegengehaltenen, Meinung: er-

---

mit dieſen Ausnahmen beabſichtigten, Rechtsverletzung, behalte ich mir bey einer anderen beſonderen Gelegenheit zu führen bevor.

ſtens, daß die Induſtrie nicht beſteuert werden, und zweytens, daß man in den individuellen Vermögensſtand durchaus nicht eindringen dürfe. Die Folge dieſer vorherrſchenden Meinungen war natürlich: Da man den Ertrag beſteuern wollte, jeder Ertrag aber, unter welchem doch etwas von Gnadenbezügen verſchiedenes zu verſtehen iſt, nur mittel- oder unmittelbares Erzeugniß irgend einer Art von Induſtrie ſeyn kann, ſo mußte man überall zurückweichen, eben weil man überall auf Induſtrie ſtoßen mußte, die doch nicht beläſtigt werden ſollte. Ferner: da ein Ertrag nur aus Grund und Boden, aus Häuſern, oder aus Waaren- Geld- oder Kraftkapitalien durch mehr oder weniger Induſtrie erzielt werden kann, ſo mußte man auch darum überall nothwendig wieder zurückweichen, weil man nach dem individuellen Beſtande dieſer Kapitalien nicht fragen, ſie nicht offenlegen zu dürfen glaubte. Man wollte das Produkt, und verſagte ſich doch den Zutritt zu den nothwendigen beyden Faktoren deſſelben; man wollte das Ziel, ſtellte aber auf den Weg zu demſelben ſpaniſche Reuter, und band ſich die zum Gehen nach demſelben erforderliche Freyheit der Füße. — Daher dieſes lächerlich-poſſierliche Umherſchleichen um den heißen Brey, dieſes tragi-komiſche Verzweifeln an dem Gelingen des Unternehmens, welches freylich dem Gebalge mit ſolchen Vorurtheilen unmöglich gelingen konnte.

Daß es blinde Thorheit ſey, den, überall nur durch Induſtrie möglichen, Ertrag (Erwerb) nach Maßgabe ſeines Umfanges beſteuern, und doch die Induſtrie nicht berühren wollen, habe ich im vorausgegangenen Bändchen bereits gezeigt. Nichts in der Welt wird erworben ohne Induſtrie; denn das Erwerben iſt ſelbſt

eben die Induſtrie, und nun ſage mir Jemand, daß es nicht baarer Unſinn ſey, in der Beſteurung den Erwerb von der Induſtrie trennen zu wollen, und jenen allein beſteuern? Wohl läßt ſich das Produkt der Induſtrie im Begriffe von dieſer ſcheiden, wie die Wirkung von ihrer Urſache; aber in der That iſt es überall die Induſtrie, welche in ihrem Produkte die Steuer trägt, die dem Erworbenen, oder dem Ertrage angemuthet wird, und der es vernünftig auch nicht einfallen kann, über dieſe Laſt ſich zu beſchweren, iſt ſie ihr nur in gerechtem Maße zugeſchieden. Dieß gielt ſelbſt vom Ertrage des Grund und Bodens; denn, wenn ihr glaubet, in jenem Zwitterertrage deſſelben die Induſtrie nicht beſteuert zu haben, ſo frage ich euch: wodurch qualifizirte ſich denn dieſes oder jenes Grundſtück zu derjenigen Bonitätsklaſſe, in die es jezt eingereiht wird? wodurch anders, als durch die darauf verwendete Induſtrie? — Freylich trifft euere kluge Beſteurung, wie ihr meint, nur die vorausgegangene Induſtrie; aber ich mögte wiſſen, was euch berechtigte, die folgende auf Koſten der früheren frey zu laſſen? wenigſtens bis zu einer neuen Bonitirung und Einſchätzung, die wohl ohne großes Unrecht nicht ausbleiben, und dann auch die jezt vermeintlich freygelaſſene wieder umfaſſen dürfte, wenn ſie den Grund und Boden zu einer höheren Bonitätsklaſſe geeignet hat. Denn es wäre nicht abzuſehen, warum, da das in ſeinem Ertrage geſteigerte Gewerb höher in die Steuer gelegt werden wollte, eine gleiche Steigerung nicht auch den, größeren Ertrag abwerfenden, Grund und Boden treffen ſollte?

Doch um dergleichen Kleinigkeiten in der Steuer-Ausgleichung euch zu bekümmern, hattet ihr weder Sinn

noch Zeit, wie es ſcheint, da man nur die periodiſche Reviſion der Gewerbsſteuer von euch beachtet findet: die im Ertrage auch ohne ihr Verſchulden zurückkommenden Grundbeſitzer ſollen ſich wahrſcheinlich im Anblicke des Wohlſtandes ihrer glücklicheren Nachbarn entſchädigen!

Wolltet ihr wirklich die gegenwärtige und künftige Induſtrie unberührt wiſſen, ſo mußtet ihr den gegenwärtigen Umfang des individuellen Vermögensſtandes als ſtarr und unveränderlich faſſen, und ihn mit ſtarren und unveränderlichen Steuerquoten belegen; daß jenes unmöglich, und dieſes eben ſo rechtswidrig als verderblich ſey, war evident. Wolltet ihr aber mit den individuellen Steuerquoten der Ebbe und Fluth des individuellen Vermögensſtandes folgen, wie recht und nothwendig, ſo war der Gedanke kindiſch-eitel, das, wodurch allein in jenen Stand die Bewegung kommen kann, nämlich die Induſtrie nicht zu beſteuern, die bey jedem Ertrage das iſt, was beym Grundertrage der Bebauer des Bodens iſt, den die Grundſteuer unausweichlich trifft. Daß ihr euch wirklich ſchleppen konntet mit jenem Gedanken, der eure Arbeit nothwendig verſtümmeln mußte, gereicht euch zum verdienten Vorwurfe; denn auf dieſem Standpunkte hättet ihr wenigſtens mündig erſcheinen, und Vorurtheile beſiegen ſollen, ſtatt ſolche pflegen. Aber eben dieſes Pflegen war eure ganze praktiſche Kunſt, mit der ihr euch ſo ſelbſtgefällig brüſtetet. —

Wolltet ihr einmal ſcharf nachdenken über den Unterſchied der Wirkungen der Beſteurung nach dem Roh-Ertrage, und jener nach dem Rein-Ertrage, ſo würdet ihr wahrſcheinlich finden, daß durch die Beſteurung nach dem Rein-Ertrage das erreicht werden könnte, was ihr

bey dem Satze: daß die Induſtrie nicht beſteuert werden dürfe, im Sinne hattet, aber mit dieſem Satze nur unrichtig bezeichnetet; daß ihr aber auch durch die Annahme der Unausführbarkeit der lezteren Beſteurungsart die Unmöglichkeit geſezt hattet, das zu erreichen, was ihr doch im Grunde wolltet, während ihr etwas erſtrebtet, was an ſich unmöglich iſt, nämlich das Freylaſſen der Induſtrie. —

Jeden Vermögensertrag beſteuern, und zwar, wie natürlich, nach Maßgabe ſeines größeren oder geringeren Umfanges beſteuern, und dennoch dieſen Umfang nicht ernſtlich erforſchen wollen, heißt ſichtbar, in ſeinem eigenen Wollen ſich widerſprechen. An die Stelle dieſer ernſtlichen Erforſchung beliebige Muthmaßung ſetzen, das Maß der Beſteurung jedes einzelnen der Meinung Preis geben, die einzelne ſogenannte Schätzer von dem Umfange ſeines Vermögensertrags gefaßt haben mögen, heißt, dem rechtlichen Mittel entſagend, das individuelle Steuermaß der Willkühr anheimſtellen, die jeder nur in der Hoffnung ſich kann gefallen laſſen, daß dieſe Willkühr eine gnädige, hinter der Wirklichkeit zurückbleibende ſeyn werde, im entgegengeſezten Falle aber ſie ganz gewiß als unerträglich zurückweiſen würde.

Die Regierung war mit dem Vorſchlage jenes unwürdigen Auswegs vorangegangen, und ihr, hochberühmte Erfahrungs-Menſchen, betetet ſolchen nach, oder wolltet gar das Steuermaß der eigenen Willkühr jedes Steuerpflichtigen ſelbſt überlaſſen wiſſen, weil ihr in dem zweyten Hauptvorurtheile tief verſunken waret, der Gebrauch direkter Mittel, den individuellen Vermögensſtand und Ertrag, nach deſſen Größe ihr doch beſteuert wiſſen wolltet, zu konſtatiren, (die ihr übrigens

nicht einmal näher zu betrachten wagtet), ſey eine unduldſame Vexation, eine horrible Verwundung des innerſten Familien-Geheimniſſes, vor welcher man mit zarter Scheue zurücktreten müſſe.

Dieſe zarte Scheue, von der bey ſo vielen vorausgegangenen Rechtsangelegenheiten auch nicht die mindeſte Spur zu finden war, wird ſich eben darum jeder wohl zu deuten wiſſen. Indeſſen — das Uebel ſoll in der Rückwirkung des Bekanntwerdens des individuellen Vermögenszuſtandes auf den Kredit der Staatsbürger liegen: — als ob die Regierung ſelbſt ſammt den Ständen nicht längſt abgelegt habe alle Scheue vor dem Offenlegen des individuellen Vermögensſtandes derer, die bloßes Grundvermögen beſitzen, der zahlreichſten Klaſſe der Staatsglieder! Hat man denn nicht neuerdings die genaue Vermeſſung und Aufnahme der Grundſtücke, der Gebäude und der Grundrenten aller Art angeordnet, damit der individuelle Umfang dieſer Klaſſe von Steuerobjekten auf das beſtimmteſte hergeſtellt werde, ohne ſich hierin durch den Bezug auf die nachtheiligen Folgen für den Privatkredit ſtören zu laſſen, vielmehr darin eine Stütze für den rechtlichen Kredit ſuchend?

Und nun frage ich, was berechtigt den Staat zu jener Vermeſſung und Aufnahme, ohne Rückſicht auf deren etwaige Folge für den Privatkredit, wenn er ſich nicht berechtigt glaubt, den individuellen Beſtand der Waaren- und Geldkapital-Renten, ſo wie der Arbeitsrenten aller Art bey den übrigen Staatsgliedern, als deren Steuerobjekt, herſtellen zu laſſen? Was können letztere in dieſer Beziehung vor der erſteren voraus haben? Wo wäre der Grund zu dieſer Disparität in der Be-

handlung, die eine ſo große Rechtsungleichheit mit ſich führt? oder iſt etwa nicht der Kredit der bloßen Grundbeſitzer an gleiche Bedingungen gebunden?

Bey dieſer Klaſſe ſoll nicht mehr Kredit ſtatt finden, als reell begründet werden kann, damit kein Gläubiger mehr den Fallſtricken des Betrugs ausgeſezt ſey. Dies beweiſen ſelbſt die auf die Prinzipien der Publizität und Spezialität gebauten Hypotheken-Einrichtungen. — Was könnte denn aber den Staat, eine Garantie des Rechts in allen Beziehungen, ermächtigen, der Möglichkeit der Täuſchung in den übrigen Gebiethen des Kredits freyen Spielraum zu laſſen? Und, wenn er dieſes thut, welche Inkonſequenz, welche Lückenhaftigkeit in der Garantie des Rechts ſpringt hier nicht in die Augen?

In der Scheue vor der direkten Ausmittlung individueller Kapital- und Arbeitsrenten liegt am Ende nur Schonung für die Bedingung der Möglichkeit des Täuſchens; eine Schonung, die nur auf Koſten des Rechts redlicher Staatsbürger ſtatt finden kann, die nur das Grab der Rechtsſicherheit bildet, ſonach im grellen Widerſpruche mit der Beſtimmung des Staats ſteht, während ſie ihm ſelbſt Gerechtigkeit in der Steuervertheilung unmöglich macht. Denn, was iſt die Folge jener Schonung? was wäre die Folge der geforderten Ausmittlung?

Die Folge jener Schonung iſt, nebſt jener Hemmung einer gerechten Steueranlage, daß Viele unverdienten Kredit erſchleichen, damit täuſchen und betrügen, am Ende in Konkurs oder Bankerot verfallen, und nicht nur eine Menge redlicher Gläubiger mit ins Verderben ziehen, ſondern auch den Kredit überhaupt auf eine furcht-

bare Art untergraben. Laut und allgemein iſt die Klage über dieſen lezteren unverkennbaren Erfolg; und wenn dennoch keine Geneigtheit zur Hebung ſeiner Quelle ſich zeigt, ſo muß der Staat durchgreifen mit der Bewirkung jener geforderten Ausmittlung, deren äußerſte Folge wäre, daß Niemand mehr unverdienten Kredit fände, der Kredit überhaupt eine ſolide Baſis erhielte, Konkurſe und Bankerots nur noch im Gefolge unverſchuldeten Unglücks höchſt ſelten möglich wären, und eine der reichſten Quellen von Gefahren und Verletzungen des Rechts vertrocknete. Das Intereſſe der Polizey und Juſtiz vereinigt ſich alſo mit jenem der Wirthſchaft des Staats, der Forderung jener Ausmittlung zu genügen, deren wohlthätige Wirkungen für das Ganze, das Lucrum cessans Einzelner bey weitem überwögen.

Doch, ungleich größeren Antheil, als die, ſcheinbar ihn pflegende, in der That aber ihn vernichtende, Sorge für den Kredit hat an dem Stemmen gegen die geforderte Ausmittlung das durch die bisherige Nachſicht verwöhnte Intereſſe, ſich nicht nach dem ganzen Umfange ſeines ſteuerpflichtigen Vermögens beſteuert zu ſehen, von der einen, und von der andern Seite eine wirkliche oder affektirte Scheue vor den Verwundungen des innerſten Familien-Geheimniſſes, die man von der geforderten Ausmittlung des individuellen Vermögensſtandes unzertrennlich glaubt.

Daß jedoch die Nachgiebigkeit gegen jenes Intereſſe eine große Ungerechtigkeit und Pflichtverletzung von Seite des Staats enthalte, iſt eben ſo für ſich klar, als daß jenes Intereſſe nur ſich ſelbſt täuſche, wenn es durch jenes Stemmen ſich gewahrt hält; denn da der Staat dennoch auf jeden Fall ſeinen ganzen Steuerbedarf ein-

hebt, ſo muß in Folge der Unbekanntſchaft des individuellen Vermögensſtandes nothwendig der eine Theil der Staatsglieder um eben ſo viel prägravirt werden, als um wie viel der andere Theil derſelben begünſtigt iſt, und bey der jetzigen direkten und indirekten Beſteurungsart kann Niemand wiſſen, ob er nicht zu den Prägravirten gehöre? und wer es etwa vermuthen kann, büßt gewöhnlich doppelt durch ſeine Verflechtung in den Ruin der Prägravirten, oder er kann ſich nicht verbergen, daß er ein pflichtvergeſſener Staatsbürger ſey, der ſich auf ungerechte Koſten ſeiner Mitbürger bereichere, dieſen daher für dieſen Schaden mit ſeinem ganzen Vermögen verhaftet ſey, was ſich bey dem am Ende unvermeidlichen Zuſammenſtürzen des ganzen Gebäudes, wenn auch erſt bey ſpäteren Enkeln, ſehr empfindlich äußert. Jenes Intereſſe ſteht auch mit der Forderung des Staatsſchutzes für das ganze Beſitzthum eines jeden in eben demſelben Widerſpruche, als wenn jemand den ganzen Werth ſeiner innehabenden Gebäude von einer Feuer-Aſſekuranz verſichert verlangte, ohne ihr von deren Beſtand und Werth irgend eine Kenntniß zugeſtehen, und ſomit verhältnißmäßig beytragen zu wollen. Wer würde ein ſolches Verlangen nicht als unſinnig bezeichnen? und iſt nicht das Verlangen derer das nämliche, die den Schutz des Staats für ihr ganzes Vermögen wollen, und doch ihm deſſen Kenntniß verweigern, und ſomit auch den wirklich entſprechenden Beytrag?

Jenes zarte Reſpektiren der Familien-Geheimniſſe wollten wir übrigens gerne gutheißen, wenn es nur, theils in dem Benehmen gegen die Grundbeſitzer, theils in dem willkührlichen, indirekten Eingreifen in die Beutel eben dieſer Familien, ſeinen Charakter nicht ganz wieder

verläugnete, und von dem Verdachte rein wäre, als habe die Abſicht auf Fortſetzung dieſer Willkühr einen weſentlichen Antheil an ihm ſelbſt. Indeſſen welchen Werth kann eine Schonung haben, die, indem ſie dem einen Theile wohl thut, nothwendig den andern mißhandelt? — Die Forderung des Rechts geht Allem vor, und nur eine, mit dieſer Forderung verträgliche, Schonung kann vernünftig angeſprochen werden. Eine ſolche Schonung iſt allerdings erweisbar möglich, ohne die direkte Ausmittlung des individuellen Vermögens-Beſtandes und Ertrags aufzugeben, und ſich mit mehr oder weniger willkührlichen Muthmaßungen darüber zu begnügen, wie unſere Regierung und Stände es wollten, befangen in den oben erwähnten Vorurtheilen, bey deren fortdauerndem Einwirken eine gerechte, dem Prinzipe verhältnißmäßiger Gleichheit huldigende Steuervertheilung nie möglich ſeye, das endloſe Netz von Ungerechtigkeiten, in welche das Steuerweſen verſtrickt iſt, ſich verewigen würde und müßte. —

Abgeſehen von der unreinen Quelle, woraus daſſelbe gefloſſen, liegt es nun vor uns, das, unſere gerechteſten Erwartungen in einem ſo unglaublichen Maße täuſchende Reſultat des geräuſchvollen Akts der Steuer-Geſezgebung, welcher dem verfaſſungsmäßigen Rechte auf Gleichheit im Tragen der Staatslaſt endlich zu genügen verheißen hatte, ſich beſchränkend auf eine, Gott weiß es, wann und mit welchem enormen Aufwande durchzuführende, Ausgleichung der Grund- und Häuſer-Steuerpflichtigen unter ſich, und ſelbſt das nur nach einem, erwieſenermaßen wenig tauglichen, Maßſtabe. Die übrigen gleich ſteuerpflichtigen Klaſſen des Privatvermögens bleiben, wo nicht ganz exemt, doch im hohen Maße pri-

vilegirt, und an die Möglichkeit einer Löſung des Haupt-problems: welcher Theil von der Geſammt-Steuerſumme jeder Klaſſe des Privatvermögens rechtlich aufzubürden ſey? iſt gar nicht zu denken, während eben jene Exemtion oder doch Begünſtigung die Ueberbürdung des Grund- und Häuſer-Vermögens zur nothwendigen Folge hat.

Die Gelegenheit, mit jenen Begünſtigungen dieſe Ueberbürdung zu heben, dem erwähnten verfaſſungsmäßigen Rechte Anerkennung, Geltung zu verſchaffen, war dem Landtage gegeben, und ſomit liegt in jenem Reſultate des nun beendigten Landtags eine grobe Verſündigung an dem wichtigſten Intereſſe des bayeriſchen Volks, eine unverzeihliche Theilnahme an der Fortdauer der Verletzung ſeines wichtigſten verfaſſungsmäßigen Rechts, der man dieſen Landtag vor dem Forum der Publizität förmlich anzuklagen ſich genöthigt ſieht.

Daß derſelbe die Aufgabe der direkten Steuer-Geſezgebung nicht nur allein in keinem ihrer Theile befriedigend löſte, ſondern auch nicht einmal einer der richtigeren Anſichten über Steuervertheilung um der Zukunft willen die Bahn zu brechen wußte, vielmehr in einem, das Chaos nur ſteigernden, Kreiſe der verworrenſten Meinungs-Verſchiedenheiten erfolglos ſich herumtrieb, dient zur Ergänzung des Beweiſes, daß er ſeiner Aufgabe auch nicht von der Ferne gewachſen geweſen ſey.

Wägt man mit unbefangener, richtiger Wage die Größe des Unrechts, die in unſerer direkten Beſteurung jezt und künftig liegt, und erforſcht dann mit ſcharfem Blicke die verwirrenden, dieſes Unrecht über alle meßbare Gränze ſteigernden, Folgen aus dem, — des zur Schande des 19ten Jahrhunderts noch unter uns ge-

duldeten Lotto gar nicht zu erwähnen, — ihr zur Seite gelaſſenen Heere indirekter Steuern, unter dem Titel des Malzaufſchlags, des Stempels, der Taxen und Sporteln, des Salz- und Holzpreiſes, des Poſtporto ꝛc., dann muß man bekennen, daß dieſer Landtag ſein Werk kaum würdiger zu krönen vermogt hätte, als dadurch, daß er, taub gegen die Stimme der Wahrheit und des Rechts, und im gröbſten Widerſpruche mit ſeinem eigenen Urtheile über das Weſen der indirekten Beſteurung, dem frevelndſten Eingriffe in die weiſen, den friedlichſten Verkehr unter den Menſchen gebiethenden, Anordnungen der Natur, dem, alle Klaſſen der Staatsbewohner unvermeidlich gegen einander hetzenden Inſtitute der Mauthen oder Zölle einen, ſelbſt die Forderungen der Regierung noch übertreffenden, Vorſchub gab, und damit dem verfaſſungsmäßigen Prinzipe der Gleichheit im Tragen der Staatslaſten, was allein nur noch fehlen konnte, wahrhaft Hohn ſprach. Oder, läßt ſich etwa eine größere Verachtung dieſes Prinzips — welches jeden im Staate genau nach dem Verhältniſſe der Kraft, die Staatslaſt tragen zu helfen, die ihm innewohnt, zur Steuer zu ziehen befiehlt, — gedenken, als eine Beſteurung, die, nachdem ſie bald den wirklichen, bald einen angedichteten Vermögensertrag, nebenbey den Umfang des Papierverbrauchs und der abgenöthigten Anſprache des Staatsſchutzes, das Maß des Holzbedarfs, den Umfang der Korreſpondenz, das Maß des beſonderen Salz- und Biergenuſſes zu ihrem Maßſtabe gewählt hat, nun auch noch den Gebrauch faſt aller übrigen Mittel und Bedingungen des phyſiſchen und geiſtigen Lebens ergreift, und ſo, die Verwirrung ihres eigenen Weſens vollendend, jedem höchſtens den traurigen Troſt läßt, daß er im Er-

dulden der Willkühr und des Unrechts mit jedem ſeiner Mitbürger daſſelbe Loos theile? Oder ſollte etwa gar darin die von der Verfaſſung verheißene Gleichheit beſtehen?

In der That! wenn Menſchen, die ſolcher Handlunsweiſe fähig ſind, ſich mit ihrer Achtung vor der Heiligkeit der Verfaſſung noch beſonders brüſten, dann weiß man nicht, iſt die Sottiſe, die ſie damit ihrem eigenen Verſtande machen, oder jene überwiegend, die in der, in jener Brüſtung liegenden, Anmuthung an den Verſtand des prüfenden Publikums ſich ausſpricht, welches allgemein mit gerechter Indignation auf den mehr als täuſchenden Erfolg dieſes Landtags im Gebiethe des Steuerweſens zurückblickt, und, geſtützt auf ſein verfaſſungsmäßiges Recht, von der Regierung des Staats unverzögerte beſſere Einleitung zu deſſen Geltung erwartet. Denn, da eine weſentliche Minderung der Steuerlaſt um ſo weniger gehofft werden kann, je weniger unſere Abgeordneten ſich entblödeten, die Regierung ſogar wegen ihrer eingeleiteten Erſparungen zu tadeln, und manche Mehrausgaben zu provoziren, ſo kann dem Volke ſichtbar nur durch eine gerechte und gleiche Austheilung der Steuerlaſt auf alle ſeine Vermögensklaſſen ohne Ausnahme einzig noch geholfen werden, und, ich muß es wiederholen, unſer Zuſtand wäre im höchſten Grade troſtlos, würde dieſe einzig noch mögliche Art der Hülfe länger noch verzögert. Erſt unter Vorausſetzung dieſer Hülfe kann daran gedacht werden, minder zweckgemäße Erſparungen wieder zu beſeitigen, und ſelbſt durch den Zweck des Staats gebotene Mehrausgaben ſich zu erlauben. —

Die kleine Mäckeley im Abſatze der Regierungsblät-

ter an alle Arten von Gerichtsbehörden wird unſere Staatkaſſe wahrhaft nicht bereichern, und man weiß nicht, ſoll man ſich mehr wundern über das Anſtemmen der Regierung gegen die dießfalls erhobenen Beſchwerden, oder darüber, daß unſere Kammer ſolchem Gegenſtande mehr, als einige Minuten von der, dem Volke ſo theuren, Zeit zu widmen ſich entſchließen konnte. —

Daß es zweckmäßig ſey, die Anwendung der Civilgeſetze auf perſönliche Privatrechts-Sachen der Militairperſonen, nicht durch, in Militair-Uniformen gekleidete, beſondere, ſondern durch die ordentlichen Civilrichter beſorgen zu laſſen, war bereits 1819 dargethan. Was der Anerkennung und Geltung dieſer Wahrheit damals im Wege geſtanden, iſt bekannt: Seitdem fiel dieſes Hinderniß hinweg, und nun gieng der Antrag auf ihre Geltung von der Regierung ſelbſt aus. Der Referent des Ausſchuſſes (Kiliani) und die Kammer behandelten den Gegenſtand nicht ohne Umſicht und Gründlichkeit, und ſo ſind wir denn endlich der Anomalie enthoben, die Civil-Gerichtsbarkeit, für Militairperſonen militairiſch gekleidet, und ihrer ſo nothwendigen Einheit beraubt zu ſehen. Hätten Regierung und Stände, das Weſen der Gerichtsbarkeit bis auf ſeinen Urgrund erforſchend, eingeſehen, daß die Art einer Gerichtsbarkeit nur durch die Art der von ihr anzuwendenden Geſezgebung richtig beſtimmt werde, ſo würden ſie wahrſcheinlich noch einen Schritt weiter gegangen ſeyn, und, nur das Anwenden der Militair-Geſezgebung über militairiſche Vergehen und Verbrechen der Militair-Gerichtsbarkeit vorbehaltend, auch das Richten über gemeine, in der allgemeinen Straf-Geſezgebung verbotene, Vergehen und Verbrechen der Militaire den or-

Bayerische Staatsbibliothek München

dentlichen Strafgerichten überwieſen, ſo die Ausſcheidung und Begränzung der verſchiedenen Gerichtbarkeits-Arten vollendet, und wahre Gleichheit vor dem Geſeze in dieſer Beziehung vollſtändig hergeſtellt haben. Bis zu dieſer Vollendung ſcheint es indeſſen noch einiger Zeit zu bedürfen. —

Den lezten Auftritt des dießmaligen Repräſentations-Aktes bildeten die Prüfungen verſchiedener, von der Kammer der Reichsräthe bereits als begründet erklärter, Beſchwerden mehrerer Gutsherrn über angebliche Eingriffe in den objektiven Umfang ihrer Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Dieſes Recht der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welches durch die Verfaſſung beſtättigt vorliegt, iſt, innerhalb ſeiner durch eben dieſe Verfaſſung ihm genau angewieſenen Sphäre, allerdings ein konſtitutionelles Recht, deſſen Verletzung unter den bekannten Vorausſetzungen darum auch Gegenſtand einer Beſchwerde-Führung bey dem Landtage ſeyn konnte.

Ob durch die Zeichnung jener Sphäre in der Verfaſſungs-Urkunde, bis dahin beſtandene, poſitive Rechte verlezt worden ſeyen, oder nicht? Dieſe Frage kömmt jezt in iedem Falle zu ſpät, und liegt hinter uns, nachdem einmal dieſe Verfaſſung, wie ſie iſt, angenommen und beſchworen, und hiemit auch die Zeichnung jener Sphäre anerkannt worden. Dieſe Zeichnung iſt beſtimmt, klar, und keiner Auslegung irgend einer Art bedürfend. Nach ihr kann ſich die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf Grundholden des **Königs** gar **nicht**, und außerdem, ausnahmsweiſe, nur auf **ſolche** Grundholden der Kirchen und Stiftungen, ſo wie anderer Privatperſonen, und auf iene Beſitzer frey-eigener Güter erſtre-

[library stamp]

cken, worüber der Gutsherr ſchon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte im Beſitze gehabt hat.

Wenn nun die Grundholden der aufgelöſten Stifter und Klöſter durch deren, zum Vortheil des Staats verfügte, Säkulariſation ganz entſchieden Grundholden des Königs geworden ſind, mithin auch im Jahre 1806 nirgends mehr die Eigenſchaft von Grundholden der Stiftungen und Klöſter haben konnten, wenn es eine unbeſtreitbare Wahrheit iſt, daß die, in Folge der Säkulariſation Grundholden des Königs gewordenen, vormaligen Grundholden der Stifter und Klöſter durch die Verfaſſung ein für allemal der Sphäre der Patrimonial-Gerichtsbarkeit entrückt waren, wenn es endlich eine eben ſo unbeſtreitbare Pflicht der Regierung war, iſt und bleibt, im Vollzuge der Verfaſſung allenthalben die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf die ihr durch die Verfaſſung abgemarkte Sphäre zurückzuführen, ſo bleibt es eine, wenn auch erklärbare, doch jedenfalls höchſt auffallende Erſcheinung, daß zur Bewahrung der Verfaſſung beſtimmte und verpflichtete Kammern Beſchwerden für begründet erkennen konnten, die einzig darüber erhoben waren, daß die Regierung dem Könige anheimgefallene Grundholden der vormaligen, ſchon 1806 nicht mehr beſtandenen Stifter und Klöſter in der That dem Könige pflichtmäßig vindizirte.

Hätte die Regierung dieſe Vindikation unterlaſſen, ſo wäre es ſelbſt Pflicht der Standſchaft geweſen, dieſe Vernachläßigung der Regierung als eine Verletzung der Verfaſſung zu behandeln und zu verfolgen; und ſomit iſt die Erſcheinung, daß eben dieſe Standſchaft ſich nicht entblödete, im geraden Gegenſatze hievon die pflichtmäßi-

ge Vollziehung der Verfaſſung für eine Verletzung konſtitutioneller Rechte zu erklären, ein unwiderlegbarer Beweis, daß durch dieſe Standſchaft, — fähig, das gemeinſame Intereſſe einem bloßen, verfaſſungswidrigen, Partikular-Intereſſe rein zum Opfer zu bringen, — die Verfaſſung nicht nur nicht geſichert, ſondern ſelbſt gefährdet, daher durch ſie und mit ihr das gerade Gegentheil ihres Zwecks herbey geführt ſey.

Beſonders bemerkenswerth bleibt es, daß gerade nur bey dieſer Gelegenheit die 2te Kammer durch eine gemüthliche Beredſamkeit ganz eigener Art zu einem ſolchen Grade von Wärme ſich konnte emporheben laſſen, von welchem bey den wichtigſten allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlandes kaum eine Spur zu finden war.

Der von Reck'ſche Fall both freylich ein Problem dar, deſſen Entwirrung und Löſung die Kräfte dieſer Kammer nicht gewachſen ſchienen. Daß eben die Regierung ſelbſt, welche im Jahre 1820 einen verfaſſungswidrigen Beſitzſtand beſtättigt hatte, dieſen Schritt nun ſollte haben zurücknehmen dürfen, das wollten und konnten dieſe Köpfe unmöglich faſſen. Hier wenigſtens, meinten ſie, müſſe die Juſtiz zu Hülfe gerufen, könnte nur von dieſer Rath und Recht verſchafft werden; als ob die Juſtizbehörde des bayeriſchen Staats nicht auch zur bayeriſchen Regierung gehörte, und jene allein in ihm unpartheyiſch ſeyn könnte?!

Betrachten wir den Fall ganz einfach: Im Jahre 1820 hatte das Staatsminiſterium der von Reck'ſchen Familie einen Beſitzſtand hinſichtlich ihrer Patrimonial-Gerichtsbarkeit beſtättigt, den jeder Unbefangene als verfaſſungswidrig anerkennen muß. Hätte das Staatsminiſterium es dabey bewenden laſſen, ſo wäre es un-

ſtreitig Pflicht der, von der Verfaſſung ſelbſt als ihre Wächter aufgeſtellten, Stände geweſen, die Aufhebung jenes verfaſſungswidrigen Zuſtandes zu veranlaſſen, das Staatsminiſterium wegen Verletzung der Verfaſſung in Anklagezuſtand zu verſetzen. Dem iſt das Miniſterium zuvorgekommen, indem es noch zeitig die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Freyherrn von Reck auf die verfaſſungsmäßige Sphäre zurückführte. Iſt ihm dieß vernünftig zu verargen? war dieß eine Verletzung konſtitutioneller Rechte?

Die von Reck'ſche Familie glaubte dieſes, und in dieſem Glauben ſtund ihr gegen das Miniſterium der Weg zum Staatsrathe, und, wenn ihr dieſer nicht genügte, auch noch der zum Landtage offen: ſie betrat dieſen lezteren Weg, und nun war es ohne Zweifel Aufgabe der Standſchaft, zu prüfen und zu beurtheilen, ob jene Familie durch die angefochtene Verfügung des Staatsminiſteriums in der, nach der Verfaſſung zu bemeſſenden, Sphäre ihrer Patrimonial-Gerichtsbarkeit beeinträchtigt ſey, oder nicht?

Dieſe Frage war unbeſtreitbar verneinend zu entſcheiden, und da hieraus nothwendig folgte, daß die entgegengeſezte Entſcheidung des Miniſteriums im Jahre 1820 eine Verletzung der konſtitutionellen Rechte des Staats ſelbſt in ſich getragen habe, ſo war einer Seits die von Reck'ſche Familie mit ihrer jetzigen Beſchwerde, als unbegründet, abzuweiſen, anderer Seits aber jenes frühere Staatsminiſterium jener Verletzung wegen in Anklagezuſtand zu verſetzen, wozu hier mehr Grund, als jemals, vorhanden war, und ſo wäre allen konkurrirenden Rückſichten genügt geweſen.

Allein — obgleich die zur Standſchaft geöffnete Be-

ſchwerdeführung das Recht dieſer Standſchaft zum Erkennen über das Gegründet- oder Ungegründetſeyn der Beſchwerde zur nothwendigen Folge hat, weil ſonſt die Oeffnung jenes Wegs ganz zwecklos wäre, — ſo wollte dennoch die Standſchaft von dieſem ihrem Rechte durchaus keinen materiellen Gebrauch machen, ſondern die Entſcheidung jener, ihr angehörigen, Frage ſchlechterdings an die Juſtiz hinübergeſchoben wiſſen, die doch augenfällig hier inkompetent ſeyn muß, theils, weil — da die Gerichtsbarkeit nicht nur in den Händen des Staats, ſondern auch in jenen der Gutsherrn ein, von den lezteren nur aus Auftrag des Souveräns zu übendes, Hoheitsrecht iſt, — ſich's hier nicht um eine Kolliſion von Privatrechten handelt, theils, weil die Normen zur Entſcheidung jener Frage keineswegs in der Civil-Geſezgebung zu ſuchen ſind, *ſomit* auch hier keine Anwendung der Civil-Geſezgebung, alſo auch kein Akt der Civiljuſtiz möglich iſt, abgeſehen davon, daß die Civiljuſtiz, zwar allerdings über, vom Staate eingegangene, Privatrechts-Geſchäfte, als z. B. über Klöſter-Verkäufe, Lieferungs-Akkorde, und Schenkungs-Verträge, aber keineswegs über eigentliche Staats- oder Regierungsakte, oder über öffentliche Rechtsgeſchäfte, wohin der Vollzug der Verfaſſung gehört, als Richterin anerkannt werden darf, ohne die Juſtiz, einen Zweig der Staatsverwaltung, über die Regierung ſelbſt zu ſtellen, und ſo ſie zum alleinigen eigentlichen Regenten im Staate zu erheben.

Den bey dieſer Gelegenheit gewagten Verſuch, der Juſtiz dieſe Stellung im Staate überhaupt und normalmäßig zu verſchaffen, kann man dem Präſidenten eines Juſtizhofs, als Ausfluß eines, wiewohl höchſt über-

triebenen, Juſtiz-Enthuſiasmus, wohl verzeihen. Unmöglich aber durfte die Kammer ſelbſt ſo weit ſich vergeſſen, um auch ihrer Seits einen ſolchen Verſuch zu unterſtützen, nachdem ſie ohnedieß in ihrem, ſich ſelbſt über das widerſprechenden, Benehmen bey Behandlung der zulezt berückſichtigten verſchiedenen Beſchwerden an den Rechten der Standſchaft ſelbſt, wie an den Rechten der Regierung ſo ſchwer ſich verſündigt hatte.

In welchem Kodex ſteht es wohl geſchrieben, daß eine Regierungsbehörde, die, weil ſie aus Menſchen beſteht, zu Irrthum verleitet werden kann, nach erkanntem Irrthume das, in dieſem verfügte, Unrecht nicht ſelbſt wieder zurücknehmen dürfe? daß ſie hiezu erſt durch den Ausſpruch der Juſtiz authoriſirt werden müſſe? Verdient jene freywillige Zurücknahme nicht vielmehr dankbare Anerkennung? und ſind gegen etwaiges Unrecht hierunter in der Verfaſſung nicht hinreichende Schuzwege eröffnet? Hat das Staatsminiſterium ſelbſt nicht den Ausſpruch des Staatsraths, und am Ende jenen der Standſchaft zu fürchten? und getraut ſich dieſe nicht ſoviel unpartheyiſche Gerechtigkeit in Beurtheilung des Vollzugs der Verfaſſung zu, als den Juſtizbehörden?

Freylich muß jene Furcht in eben dem Grade ſchwinden, in welchem die Stände beweiſen, wie es hier geſchehen, daß ſie des Muths ermangeln, das Miniſterium wirklich in Anklagezuſtand zu ſetzen, wie es wegen jener Verfügung vom 11ten Jenner 1820 hätte geſchehen ſollen, und die hieraus hervorgehende Entkräftung jener Schutzwehren mehrt ſehr weſentlich die bedauernswerthen Erſcheinungen eines Landtags, welcher der Regierung anmuthen konnte, ſich erſt durch Prozeßführung den Weg zur Vollziehuug der Verfaſſung anzubahnen, und wel-

cher alle die Kraft, die er gegen das die Verfaſſung verletzende Miniſterium von 1820 hätte kehren ſollen, vergeudete gegen ein Miniſterium, das, ohne Juſtizzwang, aus eigenem Antriebe jene Verletzung der Verfaſſung reparirte, und dadurch ſeinen Unwillen auf ſich lud, aber — gewiß auch den Stockblinden von der Unzweckmäßigkeit unſeres Wahlgeſetzes die Ueberzeugung abnöthigte.

Vor uns liegt es nunmehr in dem Landtagsabſchiede das, auch die genügſamſten Erwartungen in ſo hohem Maße täuſchende, Reſultat dieſer langwierigen und koſtſpieligen Ständeverſammlung.

In Folge der Vorherverkündung hatten wir ein zweckmäßiges Ausbauen unſeres ſo lückenhaften und unbefriedigenden Verfaſſungs-Gebäudes ſelbſt erwartet, und was erfolgte in dieſer Beziehung? — Die Verwandlung der Staatsguts-Eigenſchaft der von den Regenten angeſchafften Sammlungen in Privatgut der Regenten, und die Einreihung der geiſtlichen Mitglieder der erſten Kammer in die Klaſſe erblicher Reichsräthe. Von Ausfüllung und Verbeſſerung jener weſentlichen Lücken und Mängel keine Rede, kein Muth, dem Volke die freye Wirkſamkeit ſeiner Wahlen gegen beliebiges Auswählen zu ſichern, vielmehr ein unverzeihlich muthloſes Vernachläſſigen des Rechts, authentiſche Interpretationen der Verfaſſung zu beantragen.

Das dringende Bedürfniß einer vertrauenswürdigen, ſchnellen und minder koſtſpieligen Rechtspflege hoffte ſeine endliche Befriedigung, und wir ſtehen auf dem vorigen Standpunkte, nicht um einen einzigen Schritt vor-

angerückt. Die ſo höchſt nöthige Einheit der Civil-Geſezgebung ſteht, nach wie vor, als Verſprechen, auf dem Papiere, und die Frucht der Straf-Geſezgebung konnte nicht zur Entbindung gelangen.

Landräthe zwar hätten wir nun, aber als allenthalben gegängelte Weſen, ohne männlich freye Regung und Bewegung, die unſer Bedauern noch mehr erregen werden, als unſere Landſtände.

Den alten Forderungen des noch älteren Lehnweſens iſt durch einiges Nachgeben für einſtweilen der Mund geſtopft, dagegen dem Aufſtreben der Landeskultur durch einen effektlos gebliebenen Geſetzentwurf der Mund nur deſto wäſſriger gemacht, ohne Hoffnung auf endliche Befriedigung.

Die gegebene Gelegenheit zur Einwirkung auf den Umfang der Perſonal-Militairlaſt wurde auf eine unverantwortliche Weiſe vernachläßigt, dagegen die Vertheilung dieſer Laſt nach der Wahl des blinden Looſes neuerdings befeſtigt, gleichwohl den Herausgefangenen in ihren Privatrechts-Angelegenheiten das Recht der Theilnahme an der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit zugeſtanden.

Ignorirt wurden die lauten Klagen über Mißbräuche in der Anwendung der Inſtruktion zum Vollzuge des Gewerbsgeſetzes, das uns mit der Halbheit der Gewerbsfreyheit, die es uns gebracht, zu Boden drückt, ohne uns im mindeſten die Vortheile dieſer Freyheit zu gewähren.

Hunderte von Wünſchen, Anträgen und Beſchwerden liegen in den Ausſchüſſen begraben, und nur allein die Beſchwerden in Anſehung der Patrimonial-Gerichts-

barkeit fanden, aus dieſen Gräbern erlöſt, ihre warmen Vertheidiger.

Von einer Wirkung der hoch beachteten Erſparungs-Kommiſſionen und Reduktionen durch Minderung der Abgabenlaſt auch nicht die entfernteſte Spur, kein Gehör für das Nothgeſchrey gegen das Ausſaugen des Volks durch das Stempelweſen und gegen den Lotto-Unfug, im Gegentheile noch Erhöhung der Mauthen, die mit einem feſten, einfachen Nein! auf ihre früheren Grenzen zurückzubannen waren. — Aber doch wenigſtens gleiche Vertheilung der Abgabenlaſt, worauf jeder nun ſeit 10 Jahren ein verfaſſungsmäßiges Recht hat?! — Gott bewahre; Grund und Boden und die Häuſer ſind ferner die alleinigen Laſtträger, während die Kapitalien und viele andere Vermögenstheile als die privilegirten Vermögens-Ariſtokraten wo nicht ganz, doch größtentheils frey ausgehen; doch haben jene Laſtträger gegen unſere Stände die große Verpflichtung, ihnen die Hoffnung zu verdanken, daß die gegenwärtige, nach Willkühr ihnen aufgebürdete, Laſt etwa in 10—15—20 Jahren nach dem geprieſenen bayeriſchen Definitivum unter ihnen ausgeglichen werde, wenn ſie nicht unter dieſer, mit dem Opiate der indirekten Steuern, freylich ganz unmerklich, verſtärkten Laſt bis dahin erliegen.

Außerdem eine in der That reſpektable Vermehrung der Staatsſchuld, und der Beweis für die Miniſter, daß ſie die von den Ständen geſezten Schranken der Ausgaben ohne Gefahr der Verantwortung überſchreiten könnten; unter andern auch die Kenntniß, in welcher Art höhere Stellen und andere Belohnungen erwerbbar ſeyen durch das Mittel eines Landtags, der in ſeiner Indivi-

dualität vor den Augen des Volks groſzentheils als ein Gegenſtand des Aergerniſſes und als eine Veranlaſſung unſeres tiefſten, gerechten Bedauerns daſteht: denn, was die gährende Berge Gutes zu Tag gefördert haben, iſt in der That eine kaum nennenswerthe Kleinigkeit, im Vergleiche zu dem, was man erwartete, und zu erwarten berechtigt war.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

12) Staatswiſſenſchaftliche Erörterung der Fragen: 1) inwiefern iſt der Regent eines Staats an die Handlungen ſeines Regierungs-Vorfahrers gebunden? 2) Sind die in Gefolge des Pariſer Friedens in den Beſitz ihrer Länder reſtituirten Fürſten, z. B. der Kurfürſt von Heſſen ꝛc., an die Regierungs-Handlungen ihrer Vorfahrer gebunden, oder nicht? 3) Was iſt von dem Benehmen des deutſchen Bundestags in der Angelegenheit der Weſtphäliſchen Domainenkäufer zu halten? Bamberg 1818.

13) Staatswiſſenſchaftliche Betrachtungen über Entſtehung und Hauptmomente der neuen Verfaſſung des bayeriſchen Staats. Würzburg 1818.

14) Andeutungen in Beziehung auf die finanziellen Momente dieſer Verfaſſung, zur Beherzigung der Landſtände. Würzburg 1818.

15) Rechtliche Gränzen der Einwirkung des deutſchen Bundes auf die Verfaſſung, Geſezgebung und Rechtspflege ſeiner Glieder-Staaten. Studtgart 1820.

16) Die Lehre von der Wirthſchaft des Staats, oder pragmatiſche Theorie der Finanz-Geſezgebung und Finanz-Verwaltung. Leipzig 1822.

L. Weber

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Anforderungen an Bayerns Landtag im Jahre 1827/28 und unpartheyische wissenschaftliche Beurtheilung seiner Verhandlungen

Bd.: 5

Strecker 1828

39.3005-4/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10701669-3